S
447

Ausführliche Erläuterungen

über

Art, Zulässigkeit und Entscheidung

der

Reklamationen

gegen das

definitive Grundsteuer-Kataster

von

Carl August Finweg,

II. Assessor des k. Landgerichts Buchloe.

Kempten.

Druck und Verlag von Tob. Dannheimer.

1837.

D. v. S.

Seiner Hochwohlgeboren

Tit. Herrn

Ritter Dr. von Raiser,

königlich bayerischen

Regierungsdirektor im Oberdonaukreise

des

Civilverdienstordens der königlich bayerischen und des Ordens der königlich würtembergischen Krone

Ritter,

korrespondirendem Mitgliede der historischen Klasse der k. Akademie der Wissenschaften in München rc.

Euer Hochwohlgeboren!

Da mich die gegenwärtig im Oberdonau- kreise vor sich gehende Einführung des Steuerdefinitivums zu dieser Abhandlung veranlaßte, so konnte ich auch nicht umhin, mir die Freiheit zu nehmen, derselben den Namen eines Mannes voranzusetzen, der neben seinen ausgezeichneten Leistungen für Staat und Wissenschaft auch von jeher dem Oberdonaukreise, als dem seinem besondern Wirken seit einer langen Reihe von Jahren angewiesenen Bezirke, unter allen Zeitumständen eine eben so lieb- als erfolgreiche Aufmerksamkeit mit unverdrossenem Eifer und rastloser Thätigkeit zuwendet, Verdienste, die, wie von zwei Kronen durch seltene Auszeichnung rühmlichst anerkannt, so auch in der dank-

baren Brust gar vieler Angehörigen dieses Kreises eingeschrieben sind, unter die auch ich mich zählen darf, der ich freudig diese Gelegenheit ergreife, solches Dankgefühl hiermit öffentlich auszusprechen, und mich ehrfurchtsvollst empfehle

Euer Hochwohlgeboren

gehorsamster Diener

C. A. Finweg,

Landgerichts-Assessor.

Vorwort.

Kommittirt zur Aufnahme der im Amtsbezirke vorkommenden Reklamationen gegen die Klassifikation der Grundstücke, habe ich mich leider überzeugt, wie wenig unterrichtet die Steuerpflichtigen, und besonders die meistbetheiligten Landleute bezüglich dieses für sie gleich wie für den Staat höchst wichtigen Gegenstandes sind. Deswegen, und weil meines Wissens zur Zeit Niemand vom Fache sich unterzogen hat, diesem unsichern Zustande der Unterthanen durch die nöthigen Aufschlüsse zu Hülfe zu kommen, habe ich — obwohl weder Deko-

nomie noch Finanz jemals zu meinen besondern Studien gehörten — versucht, die Bestimmungen des Grundsteuer-Gesetzes, so weit sie sich auf die Reklamationen beziehen, wie ich selbe als Jurist verstehe, zu erläutern, und dieß um so mehr, als bereits für mehrere Steuerdistrikte Gefahr auf dem Verzuge steht, indem die Reklamationstermine schon im Laufe sind.

Ob ich den Zweck, besonders diejenige Volksklasse, der die Gesetze und Verordnungen unzugänglich, oder doch unverständlich sind, wie möglich über die Sache aufzuklären, erreicht haben mag, überlasse ich der Würdigung der Leser; übrigens wird dieser Zweck auch die Umständlichkeit des Vortrages, die öftern Wiederholungen, und die absichtliche Vermeidung einer streng systematischen Darstellung entschuldigen. Weit entfernt jedoch damit auch allenfallsige Irrungen beschönigen zu wollen, fordere ich vielmehr im Interesse der guten Sache Jeden hiermit auf, dieselben — aber ja noch rechtzeitig — aufzudecken, und mir wird jede gründliche Widerlegung sogar angenehm seyn, da dann ge-

rade für die meiner durch die Dienstgeschäfte ohnehin sehr beschränkten Muße entzogenen Stunden, mich das Bewußtseyn entschädigt, den Handschuh zu einem Kampfe hingeworfen zu haben, aus dem immerhin nur Nützliches für das Vaterland hervorgehen kann.

Buchloe den 27. August 1836.

Der Verfasser.

Eng ist die Welt und das Gehirn ist weit,
Leicht bei einander wohnen die Gedanken;
Doch hart im Raume stoßen sich die Sachen. —

Schiller.

Einleitung.

Nach der jetzt bestehenden Verfassung der europäischen Staaten begreift man unter Steuern überhaupt alle diejenigen Beiträge, welche die Mitglieder einer Staatsgesellschaft zur Bestreitung des Staatshaushaltes an die Staatskassa zu leisten haben, und wogegen sie Schutz und Sicherheit der Person, des Rechtes und des Eigenthums genießen. Wie nun aber ein Baumeister nicht auf einen schwachen Grund dieselben Massen legen darf, als auf einen starken, wenn sein Werk bestehen und nicht zusammenfallen soll, so muß auch der Staat seine Lasten (Steuern) unter die Einzelnen nach Verhältniß ihrer Kräfte vertheilen, weil er sonst, die schwächern Stützpunkte erdrückend, ihre Bürde den stärkern zuzugeben genöthigt wäre, so auch diese überlastet würden, und mit ihnen dann nothwendig das ganze Staatsgebäude einstürzen müßte.

Unter Kraft des Einzelnen kann aber hier — da die Steuern sich als Ausgaben der Pflichtigen darstellen — nur der entsprechende Begriff: „Einnahmen“ verstanden werden, und da alle Einnahmen sich auf Vermögen zurückführen lassen, indem jeder Ertrag kapitalisirt werden kann, und das Wort „Vermögen“ im weitern Sinne auch die physische und geistige Fähigkeit zum Erwerbe in sich faßt: so ist auch Vermögen der denkbar einzig richtige Maßstab zur gleichheitlichen Vertheilung der Steuern.

Da aber Jedermann weiß, wie vielerlei und wie verschieden das Vermögen der einzelnen Staatsmitglieder ist und seyn kann, welchem Wechsel es unterliegt und von welchen Zufällen der Werth einzelner Vermögenstheile abhängt; so ist gewiß nicht zu verkennen, daß wie nothwendig und gerecht die gleichheitliche Vertheilung der Steuern, eben so unmöglich ihre absolut vollkommene Ausführung erscheint.

Am leichtesten und natürlichsten ergibt sich ein wenigstens sehr approximatives Verhältniß zwischen Vermögen

und Besteuerung bei den sogenannten indirekten Steuern, d. h. bei denjenigen Abgaben, welche gelegenheitlich des Verbrauches besonderer Gegenstände oder der Vornahme gewisser Handlungen von einzelnen Individuen aus verschiedenen Klassen zu unterschiedlichen Zeiten entrichtet werden — indem solcher Verbrauch oder solches Handeln meistens in der Willkühr der betreffenden Personen liegt und anzunehmen ist, daß sich jedes dabei nach seinem Vermögen bestimmen werde; dem Verschwender aber nicht Unrecht geschieht, da er den Schaden sich selbst bereitet. Zu diesen Abgaben gehören z. B. der Malzaufschlag, Zölle ꝛc.

Anders verhält sich die Sache bei den direkten Steuern, d. h. jenen Auflagen, welche in Rücksicht eines bleibenden Zustandes entweder der Person, oder des Erwerbes, oder des Vermögens nach allgemeinen Normen, fortwährend in bestimmten Zeitabschnitten sich wiederholend, von allen Betheiligten derselben Klasse erhoben werden. Bei diesen Steuern soll der Staat den Maßstab ausfindig machen, der eben so verhältnißmäßig zu den Einzelnen, als unter den Einzelnen, der eben so allgemein als unveränderlich seyn soll.

Ist diese Aufgabe bei allen direkten Auflagen — wozu in Bayern auch die Personen- oder Familiensteuer (die auch die Erwerbs- und Vermögensteuer zugleich umfaßt), die Gewerbssteuer und die Häusersteuer gehören — schon sehr schwierig zu lösen, so springt die Unmöglichkeit einer vollkommen gleichheitlichen Vertheilung am klarsten bei der Grundsteuer in die Augen, aus der einfachen Ursache, weil dem menschlichen Scharfsinne, ob er auch die Elemente bezähmet, den Lauf der Gestirne berechnet, ja selbst dem Blitzstrahl die Spitze geboten hat, doch leider noch nicht gelungen ist, die Zeugungskraft der Erde mathematisch richtig zu bemessen.

Zur Realisirung des überall als nothwendig anerkannten Prinzips der relativ gleichheitlichen Steuervertheilung, d. h. einer Vertheilung, die das richtige Verhältniß der Kräfte der einzelnen Steuerpflichtigen sowohl gegenüber dem Staate, als untereinander,

zum Maßstabe hat, wurde in den verschiedenen Staaten zu allen Zeiten verschieden manipulirt, und bald der Rohertrag, bald der Reinertrag, bald der Schätzungswerth, bald Flächeninhalt, bald Ertrag und Absatz, bei den Grundstücken als Norm angenommen.

Es ist nun hier weder Ort noch Zweck diese verschiedenen Systeme zu erläutern oder gar zu kritisiren, da wir es mit einem bereits bestehenden positiven Gesetze und dessen Anwendung zu thun haben, welches das Prinzip aufgestellt hat, die Grundsteuer nach der mitteljährigen natürlichen Ertragsfähigkeit des Bodens zu erheben.

Diese Idee ist zwar nicht neu für Bayern, denn sie lag schon dem Steuermandat von 1721 zu Grunde; allein ihre Ausführung scheiterte damals an den bestehenden Steuerprivilegien und Freiheiten, und an der Mangelhaftigkeit der erst seit einem Jahrhunderte so weit gediehenen praktischen Geometrie. Deswegen blieb auch der durch die späteren Territorial-Veränderungen noch mehr verwirrte Zustand der Besteuerung, bis die hohe Weisheit und Gerechtigkeitsliebe des hochseligen Königs Maximilian I. Majestät im Jahre 1808, nachdem zuvor alle Steuerfreiheit aufgehoben und die Ueberzeugung der Möglichkeit, ein ganzes Land zu vermessen, gewonnen war, diese Idee wieder kräftig erfaßte. Aber obwohl auf die entsprechendsten Vorarbeiten und die gründlichsten Anordnungen gebaut, konnte dieß Prinzip, theils wegen des Dranges der damaligen Zeitverhältnisse, theils wegen der Schwierigkeit der Aufgabe doch nur in wenigen Stücken, und einem kleinen Gebiete des Reiches und erst nach mehreren Jahren realisirt werden, während in allen übrigen Theilen der Monarchie zu Folge eines zu momentaner Erleichterung und Ausgleichung erlassenen Provisoriums seit dem Jahre 1811, die Steuern bis zur Stunde erhoben werden, eine Verfügung, deren Grundlage der oberflächlich ermittelte, schwankende Kurrentwerth der steuerbaren Gegenstände bildete, und deren Mangelhaftigkeit, wie schon bei ihrem Erlasse vom Gesetzgeber selbst vorausgesehen, so auch durch eine 25jährige, für die Meisten sehr bittere Erfahrung bewährt worden ist.

Indem ich mich zum Beweise dieser traurigen Erfahrung auf die seit dieser langen Zeit notorisch überall laut gewordenen Klagen beziehe, belege ich die angeführten historischen Momente durch die höchsteigenen Worte dieses unvergeßlichen Regenten, aus denen ein Geist und eine Empfindung athmen, die allein der Brust eines Herrschers entquellen konnten, der das Glück seines Herzens und den Ruhm seines Thrones nur von dem Glücke des Vaterlandes und von der Liebe seines Volkes empfangen wollte!

„Wir haben," heißt es in dem Edikt vom 8. Juni 1807, „aus einem ausführlichen Vortrage ꝛc. zwar die Ueberzeugung „geschöpft, daß, unerachtet der Schwierigkeiten, womit, unter dem Drange der Zeitumstände und äußerer gebieterischer Verhältnisse, seit Unserm Regierungsantritte die „Finanzen ununterbrochen zu kämpfen hatten, dennoch nicht „allein diese Schwierigkeiten bisher glücklich überwunden, „sondern auch eine beruhigende Ordnung in Unsern Finanzen stets aufrecht erhalten worden."

„Allein! da die Fortdauer dieses Dranges der außerordentlichen Staatsbedürfnisse die fortdauernde Anstrengung „aller Finanzkräfte Unseres Reiches in Anspruch nimmt, „so können Wir Uns nicht begnügen, sondern Wir halten „Uns zugleich durch Unsere Regentenpflicht verbunden, „dem Einflusse der jetzigen außerordentlichen Zeitverhältnisse „und Umstände auf die Finanzen Unseres Reiches noch „besondere, diesen außerordentlichen Verhältnissen angemessene Hülfsmittel entgegenzusetzen, welche wirksam genug „sind, das verderbliche Uebel eines bleibenden Defizits von „Unsern Finanzen zu entfernen."

„Sollen diese Hülfsmittel ihrem Zwecke entsprechen; so „müssen sie nicht allein sich jährlich erneuern können, sondern auch in der Gerechtigkeit gegründet, und von solcher „Beschaffenheit seyn, daß sie den Privatwohlstand zugleich mit dem öffentlichen befördern."

„Nach reifer Ueberlegung" — heißt es weiter — „haben Wir Uns überzeugt, daß keine Mittel diese verschiedenen Bedingungen vollständiger zu erfüllen vermögend „sind, als die Aufhebung der bisherigen Befreiungen von Staatsauflagen, insbesondere von der Grund-

„vermögens-Steuer — sodann die genaue Regulirung „der letzteren nach dem Vermögen der Beitragspflichtigen, „und endlich ꝛc.

„— — und Wir dürfen“ — heißt es zuletzt — „von jedem Billigdenkenden, selbst des befrei„ten Standes, mit Zuversicht erwarten, daß er „bereitwillig das Opfer dieser Vorrechte auf „den Altar des Vaterlandes bringen, und da„durch zu seinem Besten, wie zum Besten des „Staates die Bande befestigen werde, welche „alle Stände und alle Bürger desselben zur „Erhöhung seiner Gesamtkraft auf das engste „aneinander schließen müssen.“ —

Noch schlägt eine Stelle des Edikts vom 13. May 1808 hier ein, welche lautet: „— haben Wir zugleich zu „erkennen gegeben, wie sehr Wir von der dringenden Noth„wendigkeit überzeugt sind, die Ungleichheiten ꝛc. durch eine „allgemeine Steuerrektifikation zu heben und „hierdurch den Weg zu einem Systeme zu bahnen, das „mit gleichheitlicher Anziehung aller einzelnen Un„terthanen und aller Provinzen Unseres Reiches den Cha„rakter der Einheit und Simplizität verbindet. In Folge „dessen haben Wir auch unterm 21. des gedachten Monats „die unmittelbare Steuer-Rektifikations-Kommission ange„ordnet.“ —

„Allein je mehr die von dieser Kommission Uns vorge„legten Resultate ihrer auf Unsern allerhöchsten Befehl „vorgenommenen praktischen Versuche, und ihre hierauf be„gründeten Vorträge Uns an die Ueberzeugung festhalten, „daß eine Steuerrektifikation, welche auf das Verdienst der „**erreichbaren** Vollkommenheit Anspruch machen „will, nothwendig eine genaue Detail-Vermessung voraus„setze; unter dieser Bedingung aber nur das Werk von „mehreren Jahren seyn könne; desto wichtiger hat Unserm „landesväterlichen Herzen der Wunsch werden müs„sen, inzwischen und bis zur möglichen Ausführung „der definitiven Steuerrektifikation die vielen und em„pfindlichen Nachtheile, welche nicht nur für einen großen „Theil Unserer Unterthanen, sondern auch für die Finanz-

„verwaltung hervorgehen, wenigstens durch provisorische „Maßregeln **so viel möglich** zu vermindern.“ —

„In dieser Absicht haben Wir unterm 27. Jäner abhin „beschlossen, durch eine zweckmäßige Einleitung der Landes= „vermessung und durch Anordnung einer mit der Leitung „dieses Geschäfts beauftragten Kommission zwar den Grund „zu einer vollständigen und **definitiven** Steuer= „Rektifikation zu legen, zugleich aber unter dem Vorsitze der „General=Landes=Kommissariate mehrere Provinzial=Steuer= „Rektifikations=Kommissionen anzuordnen und denselben auf= „zutragen, nach den ihnen vorgezeichneten allgemeinen Grund= „linien, und hauptsächlich auf die Grundlage des **Kur=** „**rentwerthes**, unverzüglich ein Steuer-Provisorium aus= „zumitteln.“ —

Wer diese Allegate nur flüchtig betrachtet, könnte leicht zu dem Vorwurfe verleitet werden, daß selbe für den angekündigten Zweck zu exorbitant, und daher Vieles davon hierher überflüßig sey. Allein wen selbst nicht die daran geknüpfte Erinnerung anspräche, welche Kämpfe in jener sturmbewegten Zeit unser theures Vaterland mit Ruhm und Ausdauer bestand, und wie das bayerische Herrscherhaus selbst mitten im Drange der Gefahr, ja — ich möchte sagen — selbst unter dem Donner der verheerenden Geschütze, für die Wohlfahrt und Erleichterungen seiner Unterthanen thatkräftig wirkte; wie aber auch das bayerische Volk Gut und Blut für den Schutz des Thrones und die Erhaltung seiner Integrität, mehr aus begeisterter Liebe für seine angestammte Dynastie, als wegen des eigenen Vortheils, jeden Augenblick zu opfern freudig bereit war — selbst dieser wird, wenn er die angeführten Stellen mit Aufmerksamkeit durchgeht, gewiß nicht verkennen, daß sie eine vollständige Uebersicht des neuern bayerischen Steuerwesens enthalten, indem sie zeigen, welche Unbilligkeiten schon durch die Aufhebung der Steuerfreiheiten beseitiget wurden, welche beispiellose Verwirrungen, Ungleichheiten und Bedrückungen, selbst schon das Provisorium verbannte, und welche noch bei weitem größere Vortheile von der nun auf die **möglichst** gleichheitliche Vertheilung gebauten definitiven Besteuerung zu erwarten stehen; er kann un=

möglich übersehen, daß sie in der treuherzigen Sprache eines geliebten Landesvaters mit ergreifender Wärme Idee und Motive des ganzen Systems entwickeln, welche das spätere Gesetz nur mit abstrakter Kälte hinstellen konnte; er wird aber auch beherzigen, daß die Worte: „der **erreichbaren** Vollkommenheit" vor überspannten Hoffnungen warnen und zur billigen Rücksicht gegen die Mängel eines Systems auffordern, welches gar nie absolut vollkommen gedacht werden konnte, und dessen wenige Gebrechen daher um so entschuldbarer sind, als sogar die sonst vor der innern Anschauung des Erfinders mackellos liegenden Plane in der Ausführung auf tausenderlei unerwartete Schwierigkeiten stoßen.

Endlich verschaffen diese Stellen, dem denkenden Leser wenigstens, einen oberflächlichen Begriff, welche umfassende Sachkenntniß und welche tiefe Berathung der Entwurf eines solchen Systems erheischt, welche unermeßlichen Vorarbeiten, welchen Zeit- und Kostenaufwand seine Einführung und welche Anstrengung und Pünktlichkeit seine Erhaltung erfordern.

Aber der glorreichen Regierung Seiner Majestät des Königs **Ludwig**, dessen beharrliches Streben kein Hinderniß kennt, wo es das Heil und den Ruhm Seines biedern Volkes gilt, war auch die Ausführung dieses für die Regierung, wie für die Unterthanen gleich wichtigen, eben so großen als folgenreichen Werkes — welches, ein Juwel erster Größe, in der reichbesetzten Krone funkelt — vorbehalten, und auf den Grund der im Jahre 1828 auf verfassungsmäßigem Wege erlassenen gesetzlichen Prinzipien sind nun die immensen Elaborate nicht nur in einem großen Theile des Königreichs bereits ihrer Vollendung nahe, sondern für viele Bezirke gänzlich hergestellt; so daß gegenwärtig auch in mehreren Polizeidistrikten des Oberdonaukreises die Kataster den Steuerpflichtigen mitgetheilt und die Reklamationstermine im Laufe sind.

Zwar verbreitete der Inhalt dieser Kataster wegen scheinbar höherer Belastung einen Moment allgemeinen Schreckens, besonders auf dem Lande; allein, wenn die Entlarvung dieses Gespenstes auch nicht durch das Gesetz selbst

geschähe; so wäre schon des letzteren Ursprung heilig genug, um diesen Geist zu bannen. Welcher Bayer könnte auch Uebles erwarten, von einer Institution, deren Prinzip seit mehr als hundert Jahren im Vaterlande als das richtigste anerkannt ist, und zum Theil schon praktisch bewährt in mehreren Bezirken, wo es hin verpflanzt wurde von Männern, unter denen vorzüglich der Herr geheime Rath von Utzschneider, ein Mann, dessen Name schon die schönste Definition eines echten Patrioten ist — glänzt? Welcher Bayer könnte Furcht tragen vor einer Institution, die neuerlich ausgegangen ist von seinem **Könige**, die entworfen worden von einem Minister, der hochherzig genug, für das Gedeihen einer dem Vaterlande nur befreundeten Nation, alle erdenkliche Opfer zu bringen, gewiß für jenes mindestens das Gleiche that? Von einer Institution endlich, welche geprüft und berathen wurde mit mehr als pflichtmäßigem Eifer, von den ehrenwerthen Ständen des Landtags 1828?

Das ganze Schreckbild ist daher nur eine Chimäre, erzeugt aus Mißverstand und Unkenntniß des Gesetzes, worüber den erschöpfenden Beweis der spezielle Theil dieser Abhandlung liefern soll, zu dem ich hiermit nach diesen allgemeinen Bemerkungen übergehe und der, da Reklamationen in zwei Hauptarten bestehen, indem sie entweder gegen die Klassifikation oder gegen die Liquidation, Katastrirung und Vermessung gerichtet sind, auch in zwei Abschnitte zerfällt.

I. Abschnitt.

Von den Reklamationen gegen die Klassifikation.

§. 1.

Unter Reklamation, von dem lateinischen Zeitworte: „Reclamare, widersprechen, einwenden“ — abstammend, versteht man in Steuergegenständen das Rechtsmittel, welches dem Steuerpflichtigen gegen die neue Steueranlage (Katastervortrag) gesetzlich gestellt wird, und ist dieß eigentlich dasselbe, was in bürgerlichen Rechtssachen Berufung oder Appellation, in strafrechtlichen Gegenständen Revision, und in polizeilichen Fällen gewöhnlich Rekurs genannt wird.

Wie nun diese letztere drei Arten von Beschwerden, wenn sie wirksam seyn sollen, nicht nur das Vorhandenseyn einer wirklichen Rechtsverletzung voraussetzen, sondern auch durch ein gewisses Maß solcher Verletzungen bedingt und an gewisse Termine gebunden sind — so weit nicht den beschwerenden Erkenntnissen unheilbare Nichtigkeiten, oder unwillkührliche Versehen, z. B. Rechnungsverstöße, zu Grunde liegen — eben so sind auch die Reklamationen gegen die erste Grundsteuer-Anlage nur dann zuläßig, wenn eine wirkliche Verletzung (unbillige Klassifikation rc.) gegeben ist, wenn diese Verletzung in dem gesetzlich als Beschwerdegrund bestimmten Maße vorhanden, und der vorgesteckte Termin zur Anbringung der Reklamationen, noch nicht umflossen ist.

Daß dieser letztere Termin ein Jahr und drei Monate, und respektive vier Jahre und drei Monate vom Tage seiner Proklamation an dauert, ist bekannt, und wir werden darauf ohnehin noch zurückkommen; um aber zu wissen, welche Verletzungen und in welchem Maße vorhanden seyn müssen, um eine wirksame Reklamation zu begründen, ist sowohl die Kenntniß der gesetzlichen Bestimmungen über die Repartition, als der Art ihrer Anwendung nothwendig, die ich daher vor Allem wie möglich klar erläutern will.

§. 2.

Das betreffende Gesetz vom 15. August 1828 hat sich die Aufgabe gemacht, zu erheben, wie viel von einem Grundstück per Tagwerk jährlich oder von einem Realrechte auf eine einfache Steuer (Steuersimplum) und zwar unabänderlich für alle Zukunft bezahlt werden soll, welche Bestimmung der §. 3 mit den Worten ausspricht:

„Für die Grundsteuer wird nur eine Betragsgröße aus„gemittelt, und es bleibt dieselbe unverändert, so lange „der Besteuerungs-Gegenstand dauert."

Nach welchem Maßstabe diese Ausmittlung zu geschehen hat, oder vielmehr jetzt, größtentheils wenigstens, geschehen ist, bestimmt im Wesentlichen der §. 5 des Gesetzes, sowohl im Allgemeinen, als in Betreff der einzelnen Kultivirarten.

„Der Maßstab" — (heißt es Abschn. 1. l. c.) „der Be„steuerung ist bei allen Grundstücken der aus deren Flä„cheninhalt und der nach ihrer natürlichen Er„tragsfähigkeit erhobene mitteljährige Ertrag „derselben." —

Um diese Stelle, von deren richtiger Auffassung die Verständlichkeit alles Folgenden abhängt, zu begreifen, bedarf man, da der Ausdruck „Flächeninhalt" sich von selbst erklärt, nur zu wissen, was das Gesetz unter: natürlicher Ertragsfähigkeit" und unter: „mitteljährigem Ertrage" verstehe. Ersteres lehrt der §. 22. des Gesetzes, welcher lautet:

„Die Ertragsfähigkeit soll nicht nach zufälligem Aufwande „oder künstlichen Verbesserungen, oder Vernachlässigungen, „sondern nach ihrer natürlichen Entwickelung, bei gewöhn„lichem, gemeinüblichem Wirthschaftsfleiße bemessen wer„den" —

und was ein mitteljähriger Ertrag sey, bezeichnet der Tit. 1. §. 3 der Instruktion zum Vollzug des Grundsteuergesetzes vom 19. Jäner 1830 (Rggs. Bl. S. 228) auf folgende Weise:

„Unter mitteljährigem Ertrage wird derjenige ver„standen, welcher bei gemeinüblicher Bewirthschaf„tung des Bodens in mittleren Jahren gewonnen wird,

„die Folgen außerordentlicher Naturereignisse, so wie jene
„der Vernachlässigung, oder einer außerordentlichen Stei-
„gerung der Kultur ausschließt, und sohin Repräsentant
„der natürlichen, nach aller Wahrscheinlichkeit sich re-
„gelmäßig wiederholenden (nachhaltigen) Ertragsfähigkeit
„ist.“ —

§. 3.

Demnach sagt der allegirte Abschn. 1. §. 5 nichts Anderes, als: der Betrag eines Steuersimplums wird berechnet nach dem Ertrage, welcher ein gewisser Flächenraum bei einem mittelmäßigen Jahrgange, ohne besondere Kultur, oder besondere Vernachlässigung, mithin nach der natürlichen Eigenschaft seines Bodens, abwirft. Allein auch die genaueste Kenntniß des Bodens und des ohnehin gewissen Flächenraumes, reichen noch nicht zur richtigen Schätzung des fraglichen Ertrages hin; weil nebst der Bodengüte, d. h. Beschaffenheit, Tiefe, Güte und Mischung der Oberschichte (Ackerkrume) und Unterlage eines Grundes, noch zwei vorzügliche bleibende Verhältnisse auf die Ertragsfähigkeit einwirken, und diese sind: örtliches Klima und Lage, welch letztere in Bezug auf Himmelsgegend, auf mehr oder mindere Neigung gegen den Horizont, auf Schutz oder Blosstellung gegen Regen und Winde ꝛc. in Berücksichtigung kommt.

Deshalb hat die allegirte Instruktion §. 2. l. c. nicht nur hierauf, sondern auch auf noch weitere denkbare bleibende Gebrechen bei der Ertragsschätzung zu achten angeordnet, als da sind, Naßgallen, Hügel- oder Grundwasser, Sandgallen, Schwindstellen ꝛc. Fassen wir nun dieß Alles zusammen, so haben wir als Maßstab der Besteuerung der Grundstücke im allgemeinen, den Ertrag eines bestimmten Flächenraumes in einem gewöhnlichen Jahrgange, geschätzt nach der natürlichen Bodengüte bei gemeinüblicher Bewirthschaftung, ohne Einrechnung besonderer Kultur oder Vernachlässigung, jedoch mit Rücksicht auf örtliches Klima und Lage, so wie andere dem Grunde anklebende bleibende innere Gebrechen.

§. 4.

Indem ich bitte, diese eben aufgeführten Momente, auf die ich mich unten wiederholt beziehen werde, ja genau aufzufassen, lesen wir im §. 5 des Gesetzes weiter, was das Objekt des fraglichen Ertrages bei den einzelnen Kulturarten sey, und wir vernehmen:

„Er (der Maßstab der Besteuerung) besteht bei allen „Kulturarten nur in dem Hauptprodukte, und zwar:

a) „bei Aeckern in dem mitteljährigen Körnerertrage, „nach Abzug der Aussaat und unter Freibelassung des „Strohes, der Früchte der Brache, der Weide, und al„ler sonstigen ökonomischen Nebennutzungen;

b) „bei Wiesen in dem mitteljährigen Ertrage an Heu „und Grumet;

c) „bei Waldungen in dem nachhaltigen Holzertrage, „nach der der Holzart entsprechenden Wirthsschaftsme„thode und unter Freibelassung der Forstnebennutzun„gen; und

d) „bei allen übrigen Gründen in dem den vorstehenden Hauptkulturarten assimilirten Ertrage.“

§. 5.

Diese Bestimmungen sind zu einfach und zu klar, als daß sie an und für sich einer Erörterung bedürften, und es fragt sich daher lediglich noch, wie dieser Maßstab überall ausgemittelt wird, oder wurde, weil nur die Kenntniß dieses Verfahrens uns in den Stand setzt, zu würdigen, ob ein Beschwerdegrund, und in welchem Maße gegeben, oder was dasselbe ist (wie §. 1 bereits bemerkt wurde) ob eine Reklamation zulässig sey. Dieß geschah nun auf dreifache Art, nehmlich durch die Bonitirung, durch die Klassifikation, und durch die Assimilirung.

§. 6.

Bonitirung im Allgemeinen ist die genaue Erhebung der Ertragsfähigkeit eines Grundes, nicht nur durch Würdigung der Bodengüte mit Berücksichtigung aller im §. 3 bezeichneten Umstände, sondern auch durch Ausmittelung des mitteljährigen Ertrages durch Vernehmung der Eigen-

thümer, Kuratoren ꝛc. und durch Schätzung der Sachverständigen. Bei Aeckern insbesondere wurde in dieser Weise auch der Bedarf an Aussaat hergestellt, und die Rotation, oder Umtriebszeit in Erwägung genommen, um Brache, Weide ꝛc. in Abzug bringen zu können.

Dieß Verfahren, welches weiter unten noch spezieller entwickelt werden wird, konnte aber nicht auf alle Grundstücke erstreckt werden, wenn die Absicht des Gesetzes, auch die bestehende Generation noch seine Vortheile genießen zu lassen, nicht vereitelt werden sollte, weil Jedermann leicht begreifen wird, daß diese Recherchen, auf jedes einzelne Grundstück auszudehnen, einen Zeitaufwand erfordern würde, der ein gewöhnliches Menschenalter bei weitem übersteigen müßte.

Deshalb verordnet der §. 21 des Gesetzes: „Die Bonitirung oder direkte Ausmittelung der Ertragsfähigkeit geschieht nur bei den Mustergründen.“

„Als Mustergründe sollen jedoch nur solche Grundstücke „dienen, welchen keine besondere Vorzüge oder Gebrechen „eigen sind.“ —

Dem zu Folge wurden in jedem Bonitirungsbezirke (was in der Regel auch der Polizeibezirk ist) die nöthigen Mustergründe in obiger Weise gewählt und gewürdiget; (§. 39. des Gesetzes) nachdem dieß geschehen war, die Resultate ihrer Bonitirung (Ertragsfähigkeitserhebung) in allen Gemeinden des Bezirkes öffentlich bekannt gemacht, und ein sechswochentlicher Termin zu ihrer Einsicht und allenfallsigen Erinnerungsabgabe gegen die Bonitirung anberaumt. Solche Erinnerungen wurden geprüft und sodann definitiv erledigt, und gegen diese Mustergründe findet daher jetzt keine Einwendung mehr statt. (§. 25 des Gesetzes und §. 40 und 41 der Instruktion.)

Diese Mustergründe sind zur Zeit noch verpfählt, und die Abschrift ihrer Beschreibung befindet sich bei jeder Distriktspolizeibehörde und bei jeder Gemeinde. (§. 43 und 25 des Gesetzes und §. 42 der Instruktion.)

§. 7.

Nachdem nun diese Mustergründe unveränderlich

festgestellt waren, schritt man zur Klassifikation der übrigen Grundstücke, d. h. sie wurden hinsichtlich ihrer natürlichen Bodengüte, Lage, Klima, und der übrigens bereits berührten Verhältnisse auf das sorgfältigste örtlich untersucht, und in dieser Beziehung, wie hinsichtlich ihrer Ertragsfähigkeit (versteht sich jedes Grundstück einzeln) mit den Mustergründen verglichen, und dann, — nachdem die Mustergründe bereits in Klassen getheilt waren, — in die Klasse desjenigen Mustergrundes, dem sie ganz gleich waren, oder in eine verhältnißmäßige Zwischenklasse eingesetzt, falls das eine oder das andere Grundstück hinsichtlich seiner Produktionsfähigkeit, zwischen zwei Mustergründe hineinfiel. (§. 30 des Gesetzes und §. 46 der Instruktion.) Z. B. ist ein Grundstück weder dem Mustergrunde der III. noch der VI. Klasse gleich, so kann es in eine der Zwischenklassen, IV. oder V. gehörig, geschätzt werden.

§. 8.

Es versteht sich hierbei von selbst, daß die Klassifikation dieser Gründe nur nach Mustergründen derselben Art geschieht, also Aecker mit Musteräckern, Wiesen mit Musterwiesen, und Waldungen mit Musterwaldungen verglichen wurden.

Alle übrigen Kulturarten, außer diesen drei Hauptkulturen, werden assimilirt, d. i. sie werden behandelt, als gehören sie zu diesen Hauptkulturarten, und werden je nach dem sie zu der einen oder andern sich mehr hinneigen, nach den betreffenden Mustern klassifizirt. (§. 30 des Gesetzes). So z. B. wurden Gärten und Hopfengärten nach dem möglichen Körnerertrage, wie die Aecker und diejenigen, bei denen kein Getreidbau möglich ist, ohne Rücksicht auf diesen Körnerertrag, in die bessere Klasse der Ortsflur klassifizirt. Die weitern besondern Bestimmungen hierüber werden wir unten vernehmen.

§. 9.

Das schwierigste und komplizirteste Verfahren ist bei der Bonitirung der Musteräcker, weil nicht nur der Körnerertrag eines Jahres, sondern der mitteljährige Körner-

ertrag erhoben, und sonach auch deshalb, und wegen der Brache, wie schon vorkam, die Rotation berücksichtiget werden müßte.

Man könnte noch fragen, was Rotation sey, und ich will daher lieber gleich hier bemerken, daß darunter der regelmäßige Umlauf des Fruchtbaues und der Feldbestellung während einer bestimmten Wirthschafts- und Düngungsperiode verstanden wird. Jeder weiß nehmlich, daß nicht jedes Feld alle Jahre bebaut, daß nicht immer dieselbe Frucht darauf gesät werden kann, und daß dieser Wechsel regelmäßig, wie ihn Gewohnheit, Gelegenheit oder Erfahrung bestimmen, Platz hat, und die Zeit, wenn ein solcher Wechsel wieder von vorne beginnt, heißt, wie oben definirt worden, die Rotation.

Um auch hier bei der Berechnung des Ertrags gleichheitlich verfahren zu können, hat der §. 27. des Gesetzes bestimmt:

„Zum Behufe der Berechnung des steuerbaren Ertrages „soll für das ganze Königreich eine gleiche Rotation der „Feldwirthschaft angenommen, und deshalb immer das dritte „Jahr abgezogen werden."

Ich habe übrigens oben §. 6 versprochen, das Bonitirungsverfahren bei Musteräckern noch speziell zu entwickeln, und ich allegire zu diesem Behufe vor Allem das Gesetz, welches in Bezug auf Bonitirung überhaupt im §. 23 ausspricht:

„Die Ausmittelung dieser Ertragsfähigkeit geschieht:

a) „ durch die zu erhebenden eidlichen Angaben der Eigen„ thümer, der Administratoren, Kuratoren und Pächter „ der Mustergründe, wenn sie solche selbst bebauen;

b) „durch die Untersuchung der physischen Beschaffenheit „der Gründe nach ihrer Bodengüte und Lage, und zwar „in letzterer Beziehung mit besonderer Berücksichtigung „der klimatischen Verhältnisse;

c) „durch eine hierauf sich gründende Schätzung von ei„gens aufgestellten beeideten Taxatoren.

§. 10.

Die Ausführung dieser Bestimmungen auf Aecker ange-

wendet geschieht, oder geschah, demnach in nachfolgender Weise:

1) wurden in dem Bonitirungsbezirke Mustergründe aufgestellt, wozu nur solche Gründe gewählt seyn sollen, die von gleicher Beschaffenheit des Bodens, ohne bleibende innere Gebrechen, in keiner wesentlich fehlerhaften Lage sind, auch keinen bedeutenden Flächeninhalt haben, und solchen Besitzern angehören, die selbst schon seit langen Jahren an demselben Orte den Landbau treiben, überdieß als gute Landwirthe bekannt sind, jedoch nicht einen außerordentlichen Aufwand auf die Kultur dieser Gründe gemacht haben ꝛc. (§. 21 des Gesetzes und §. 17 der Instruktion.) Waren diese gefunden, und ihr Flächeninhalt durch eine kontrollirende Spezialvermessung bekannt; so wurde

2) von den besonders gewählten Bonitirungstaxatoren ihre Bodengüte mittels sorgfältiger örtlicher Untersuchung, insbesondere auch durch den Schaufelstich, und mit Beobachtung der bereits oben angeführten besondern Rücksichten erhoben; hiernach

3) der Eigenthümer, Kurator ꝛc. protokollarisch eidlich vernommen, über den Bedarf zur Aussaat in mittleren Jahren aufs ganze Grundstück und die mitteljährige Erndte (den Körnerertrag) vom ganzen Grundstück, unter Voraussetzung gewöhnlicher ortsüblicher Wirthschaft — ohne Rücksicht auf Naturalzehentlast, Brachfrüchte, oder sonstige Nebennutzung — nach Schäffel oder Metzenzahl, und

4) hatten die Taxatoren gleich nach Untersuchung und Würdigung der Bodengüte, auch ihre eidliche Schätzung über Aussaat und Ertrag in obiger Weise, jedoch fürs bayerische Tagwerk (40.000 Quadratschuh) abzugeben, welche Schätzung — wenn der Mustergrund gültig seyn sollte — durch die absolute Mehrheit der Taxatoren ausgesprochen, nicht um einen Viertelmetzen Korn bei dem Ertrage eines Tagwerkes von der Angabe des Eigenthümers abweichen durfte. (§. 15 der Instruktion und §. 25 des Gesetzes.)

§. 11.

Der auf diese Weise für jedes Tagwerk eines Mustergrundes erhobene reine Körnerertrag bildet nun den eigentlichen steuerbaren oder definitiven Katasterertrag und den Klassenfuß, was der §. 26 des Gesetzes mit den Worten ausspricht:

„Die Bonitätsklassen laufen nach der Größe des mittleren Körnerertrages auf das bayerische Tagwerk zu 40.000 „Quadratschuhen.

„Bei Aeckern gibt ein mitteljähriger Ertrag von einem „Achtelschäffel Korn oder gleichen Schäffel an anderen „Getreidsorten, nach Abzug der Aussaat je eine Klasse; „jedes weitere Achtelschäffel solchen Ertrags — eine „Klasse mehr.“

Diese Bestimmung ist an sich verständlich, und enthält nichts Anderes, als ein Mustergrund, der auf ein Tagwerk in einem mittleren Jahre, nach Abzug der Aussaat ein Achtelschäffel Korn, oder was nach dem Normalverhältnisse (worauf wir noch kommen werden) diesem gleich ist, also z. B. ein Viertelschäffel Haber, gibt, ist ein Grund erster Klasse, der zwei Achtelschäffel Korn trägt, ein Mustergrund zweiter Klasse, der drei Achtelschäffel trägt, dritter Klasse, und so fort, bis zur möglichst denkbaren Zahl solches Achtelschäffelertrags von einem Tagwerk.

Nun beträgt der Kataster- oder Normalansatz für das Achtelschäffel Korn einen Gulden (§. 28 des Gesetzes), und da der §. 84 des Gesetzes bestimmt:

„Jeder Achtelschäffel Korn oder Katastergulden des Rustikal- Dominikal- und Zehntertrages, wird mit einem „Kreutzer als Steuersimplum belegt“ —

so kann sich jeder die Rechnung selbst machen, indem er für jedes Tagwerk des Grundstückes so viele Kreutzer auf ein Simplum bezahlt, als die Klassenzahl dieses Grundstückes Einheiten enthält. Ein Tagwerk Acker also, welches unter den angeführten Bedingungen 6/8 Schäffel Korn erträgt, oder was gleich viel ist, in der sechsten Bonitätsklasse steht, zahlt auf das Simplum 6 kr. Grundsteuer.

Jetzt verstehen wir auch leicht die Rubriken in den Ka-

tasterauszügen, und jeder kann die Richtigkeit der Ansätze prüfen.

Die Rubriken heißen:

1) Flächeninhalt,
2) Bonität, und
3) Verhältnißzahl.

Die letztere, die Verhältnißzahl, ist das Produkt aus dem Flächeninhalte und der Bonität, oder was dasselbe ist, wenn die Zahl der Tagwerke mit der Zahl der Bonitätsklasse multiplizirt wird, hat man diese Verhältnißzahl, welche auch zugleich den Steuerbetrag auf ein Simplum ausdrückt.

Z. B. ein Acker hält 3 Tagwerk (Flächeninhalt) und steht in der VI. Klasse (Bonität), so ist Verhältnißzahl 18 und das Steuersimplum 18 kr., weil, wie wir gehört haben, für jede Einheit der Klassenzahl per Tagwerk 1 kr., also sechsmal 3 kr. trifft.

Bei Bruchzahlen, d. h. wenn kein ganzes Tagwerk, oder nicht gerade lauter ganze Tagwerke, oder nicht eine volle Bonitätsklasse gegeben ist, tritt dieselbe Berechnung ein.

§. 12.

Um vorstehende Folgerungen nicht zu unterbrechen, bin ich die Erläuterung über Berücksichtigung der Rotation bei dieser Ertragserhebung der Mustergründe schuldig geblieben, die ich nun hier nachtrage.

Bei dieser Rotation überhaupt sind drei Fälle denkbar, entweder können

1) während einer Rotation von drei Jahren (bei der einfachen, oder von 3, 6 u. s. f. Jahren bei der zusammengesetzten Dreifelderwirthschaft) zweimal Getreidfrüchte, und ein Jahr Brache oder Zwischenfrucht vorkommen; oder
2) das Feld wird beständig ohne Brache und Zwischenfrucht bestellt, oder es findet endlich
3) reine oder auch zu Zwischenfrüchten benützte Brache, bei einem andern Wirthschafts-Systeme als dem dreifeldrigen statt.

Um nun dem allegirten §. 27. des Gesetzes entsprechen zu können, muß

ad 1. die Summe des zweijährigen Ertrages durch die Zahl drei getheilt werden, um den steuerbaren Ertrag eines Jahres zu finden,

ad 2. muß das Drittel der Summe des Ertrags während der ganzen Rotationszeit gesucht, von dem Gesamtertrag abgezogen, und der Rest mit der Zahl der Rotations-Jahre dividirt werden, und

ad 3. wird die Summe des Ertrages der Getreid-Erndte-Jahre einer Rotations-Periode gezogen. Diese Summe, getheilt durch die Anzahl der wirklichen Erndte-Jahre gibt den Durchschnitts-Ertrag eines (des mittleren Getreidrente-) Jahres. Dieser Durchschnitts-Ertrag so vielmal zur Summe des Gesamtgetreid-Ertrages addirt, als reine Brach- oder zu Zwischenfrüchten benützte Jahre vorkommen, gibt den ergänzten Ertrag für alle Rotations-Jahre.

Wird nun von diesem letztgenannten Ertrage der gesetzliche dritte Theil abgezogen, und der Rest mit der Zahl der Rotationsjahre dividirt, so ergibt sich der steuerbare Ertrag für ein Jahr.

Will man aber diese Rechnung sehr vereinfachen, so kann zu jeden zwei Ertragsjahren ein Brachjahr (Freijahr), also zu einem Ertragsjahr ein halbes Freijahr hinzugefügt, und durch die Summe der auf diese Weise erhaltenen Jahre der ganze Körnerertrag während der Rotationszeit dividirt werden, welche Formel für alle vorkommenden Fälle paßt.

Wenn bei der Rotation zu gewissen Früchten einmal gedüngt, das anderemal aber nicht gedüngt wird, so ist hiebei der Umlauf bis zur wiederkehrenden Düngung aufzunehmen, d. h. die Rotationsperiode dauert von einem Düngungsjahre bis einschlüssig zum andern. Die allegirte Instruktion (Rggs.Bl. 1830 S. 245 u. folg.) enthält Beispiele über alle diese Fälle, wir verweisen darauf und wollen uns hier mit einem einzigen begnügen.

Ein Mustergrund (ein Tagwerk) gibt nach folgender Rotation:

		Aus-saat.	Erndte.	Rest.	Steuer-betrag.	Er-trag.
		Mtz.	Mtz.	Mtz.	fl.	kr.
im 1sten Jahre	Runkelrüben	—	—	—	—	—
im 2ten »	Gerstenbau	2	11	9	9	—
im 3ten »	Kleebau Dinkelsaat	—	—	—	—	—
im 4ten »	Dinkelerndte	—	20	16	10	40
im 5ten »	Gerstenbau	2	11	9	9	—
im 6ten »	Haberbau	4	16	12	8	—
			Summa		36	40

§. 13.

Wenden wir nun hierauf die letztangeführte einfache Rechnungsmanipulation an, so finden wir 4 Ertragsjahre, dazu addirt 2 Freijahre, gibt die Zahl 6, und dividiren wir hiermit den Ertragswerth der Rotationszeit zu 36 fl. 40 kr., so erhalten wir auf ein mittleres Jahr 6 fl. 6⅔ kr. was gleich ist 6/8 Schäffel Korn, und der Acker gehört in die VI. Klasse und zahlt daher auf ein Simplum 6 kr.

Die angegebenen steuerbaren Erträge lassen sich zwar leicht nach den Normalansätzen berechnen, welche nach §. 28 des Gesetzes für das ganze Königreich in gleichförmige und unveränderliche Anwendung kommen, und dahin bestimmt sind:

»Das Schäffel Korn (Roggen) kommt zu acht Gulden „in Ansatz und ist gleich zu setzen 2½ Schäffel (4 Metzen) „Weitzen oder Kern, oder 1⅓ Schäffel (8 Metzen) Gerste, „oder 2 Schäffel (12 Metzen) Haber oder Vesen (Dinkel, „Spelz)“ — ich will aber diese Beträge dennoch besonders anführen:

1 Mtz. Weiz. = 2 fl. steuerbaren Ertr., od. 2 Verhältnißzahl,
1 » Kern = 1 fl. 20 kr. » » » 1⅓ » »
1 » Gerste = 1 fl. — kr. » » » 1 » »
1 » Haber = — 40 kr. » » » ⅔ » »

§. 14.

Ich habe dieses Bonitirungsverfahren, welches, wie wir hören werden, bei Wiesen und Wäldern weit einfacher ist, so weit es sich auf die Aecker bezieht, deswegen so breit auseinander gesetzt, damit es Jedem verständlich werde, und weil dann auch Jedem möglich wird, darnach die Ertragsfähigkeit seiner eigenen Gründe zu prüfen, das Resultat mit seinen Katasteransätzen zu vergleichen, seine Aecker nach dem Ertrage der Mustergründe, die er bei der Gemeindeverwaltung erfahren kann, zu würdigen (wozu ihm die jüngste Erndte einen nicht unbedeutenden Anhaltspunkt gibt), und sodann gründlich zu ermessen, ob und wie weit er beschwert sey.

§. 15.

Weil für die den Aeckern blos ähnlichen Kulturarten keine eigene Mustergründe aufgestellt, sondern selbe nach den Ackermustern verhältnißmäßig klassifizirt sind, müssen, ehe wir zur Bonitirung der Wiesen übergehen, noch jene Nebenkulturarten aufgezählt werden, welche gesetzlich den Aeckern assimilirt wurden.

Was desfalls von Gärten — sie mögen blos zur Zierde, oder mit Obst und Gemüse, oder mit Handelskräutern bestellt seyn, — und Hopfengärten gesetzlich bestimmt ist, wurde bereits oben, §. 8. erwähnt. (§. 53. der Instrkt.)

Außerdem gehören hierher:

1) Die Weinberge, zu deren Angleichung zum Ackerlande jedoch eigene Schätzungs-Gremien aus Weinbauverständigen und Landwirthen zusammengestellt wurden, welche die einzelnen Weinberge mit den daran- oder umliegenden Aeckern verglichen, und die Klassen in Vergleich zu den Aeckern ausgesprochen haben. (§. 32. des Ges. und §. 54. der Instrkt.)

2) Thiergärten und Gartenparks, in so ferne sie Garten- Acker- oder Weinland bilden. (Bei letzteren in der ad 1. bezeichneten Weise) (§. 32. des Ges. u. §. 55. der Instrkt.)

3) Oedungen, Haiden und Filzen, wenn sie sich

nach Beschaffenheit und Lage dem Ackerlande mehr nähern (§. 33. des Ges. u. §. 56. der Instrkt.)

4) Kies- Lehm- Mertel- und Sandgruben, Torfstechereien, Steinbrüche, durch den Bergbau verödete Flächen und dergleichen, ebenfalls, wenn sie dem Ackerland ähnlich sind, und diese wurden in die geeignete Klasse der Ortsflur gereiht (§. 34. des Ges. u. §. 56. der Instrkt.)

5) Teiche, die abgelassen, und Pfützen, die leicht trocken gelegt werden können, gleichfalls wenn sie nach ihrer Eigenschaft dem Ackerlande am nächsten kommen (§. 34. des Ges. und §. 57. der Instrkt.) Auch diese wurden in die geeignete Klasse der Ortsflur eingereiht. (Vrgl. Abschn. II. §. 48. Nro. 4.) Gleiches gilt bei Hausgärten (die daher verschieden sind, von den oben bezeichneten für sich bestehenden Gärten) und bloßen Bauplätzen.

In die Klasse der besten Grundstücke der Ortsflur (also der Aecker, wenn diese die höchste Klasse haben) gehören die Grundflächen der Wohn- und Nebengebäude und die wirklichen Hofräume. (§. 35. des Ges. u. §. 60. der Instrkt.)

Die sub Nro. 3. aufgeführten Oedungen §. 5. wozu auch die kleinen, nach dem Gutachten der Sachverständigen keiner regelmäßigen Forstwirthschaft fähigen Gehölze gehören (letztere werden jedoch selten den Aeckern, sondern meistens den Wäldern, oder Wiesen zu assimiliren seyn) wurden ihrer geringern Nutzung wegen zum Theil auch selbst unter die Klasse I, also in Bruchklassen gesetzt, so daß dergleichen Grundstücke z. B. mit einer halben, oder viertels Bonitätsklasse aufgenommen sind.

§. 16.

Nach dem eben Angeführten versteht sich nun von selbst, daß alle in dem vorhergehenden §. aufgezählten Kulturarten, in so ferne sie sich mehr zum Wieswachse, oder zur Holzpflanzung hinneigen, auch nach den für beide letztern Hauptkulturen aufgestellten Mustergründen klassifizirt werden, und alsdann nicht zu den Aeckern, und sonach auch eigentlich nicht hierher gehören. Da wir übrigens

dieß jetzt einmal wissen, brauche ich bei der Erörterung über Bonitirung der Wiesen und Wälder nicht mehr darauf zurückzukommen, und kann mich dort lediglich auf die Entwicklung der bei diesen Hauptkulturen von den bereits angeführten allgemeinen Normen abweichenden besondern Verhältnisse beschränken. Jedoch findet selbst bezüglich der Aecker von der oben im §. 3. angeführten gesetzlichen Bestimmung, daß nehmlich nur für gedachte drei Hauptkulturen Mustergründe aufgestellt wurden, eine Ausnahme statt, und diese ist bei den sogenannten Eggarten.

§. 17.

Eggarten sind nehmlich Gründe, welche abwechslungsweise einer verschiedenen Benutzung unterliegen, und bei welchen auch ungleiche Bewirthschaftung eintritt, indem dieselben den klimatischen Verhältnissen, ihrer sonstigen Eigenschaft, oder der Uebung gemäß, während des Wirthschaftsturnus vorherrschend entweder als Aecker (theils mit, theils ohne Brache) oder vorherrschend als Wiesen, oder endlich in beiden Kulturen gleich benützt werden.

Wegen solch besonderer Eigenschaft dieser Art Gründe, wurden für dieselben eigene Muster aufgestellt. Bei diesen Mustergründen wurde demnach die periodisch verschiedene Art der Benutzung als Aecker, oder als Wiesen erhoben, und in Bezug auf Fläche, Ertrag und Wirthschaftsturnus durch Fatirung und Schätzung ausgemittelt, demnach während des Ackerturnus, nach den oben §. 12. erläuterten Manipulationen, und während des Turnus als Wiesen, nach den unten folgenden Bestimmungen ihr steuerbarer Ertrag herausgebracht.

Obwohl wir vor der Hand diese Berechnung vielleicht noch nicht vollständig verstehen, will ich demnach schon jetzt eines der Beispiele anführen, welche in der Instruktion §. 31. (Reggsblatt S. 258 u. folg.) vorkommen:

(Man denke sich gleich den Saamenaufwand weg und nehme an eine Eggarte erträgt rein:)

im 1. Jahr	Hab.	$17^{1}/_{2}$ Mez.	= ist in Korn	$11^{7}/_{8}$	Schäffel
im 2. »	Weiz.	10	» » » » »	$20^{0}/_{8}$	»
im 3. »	Hab.	$17^{1}/_{2}$	» » » » »	$11^{7}/_{8}$	»
im 4. »	Weiz. u. Korn als Mischling	$10^{1}/_{2}$	» » » » »	$17^{5}/_{8}$	»
			Summa	$60^{0}/_{8}$	Schäffel
demnach, nach Reduzirung auf die gesetzliche Rotation in 4 Jahren			. . . .	$40^{6}/_{8}$	»
im 5. Jahre, im 6. », im 7. », im 8. »	das Heu und Grummet 64 Zentner à 36 kr.		. .	$38^{4}/_{8}$	»
			in Summa also	$79^{0}/_{8}$	Schäffel.

Da nun bei der ersten vierjährigen Ackerbenützung, wie wir vom §. 12. wissen, vier halbe Jahre abgezogen werden, oder was gleich ist, zwei Brachjahre hinzuzurechnen sind, so haben wir hier 8 Jahre als gesetzliche Zahl der Rotationsjahre, und wenn man mit dieser Zahl in obige 79 fl. dividirt, so ergeben sich als mitteljähriger steuerbarer Ertrag per Tagwerk $9^{0}/_{8}$ Schäffel Korn, oder 9 fl. 54 kr. in Geld, und der Eggartgrund gehört der X. Klasse an.

So ist die Berechnung in der Instruktion, ich aber glaube, daß ein Versehen obwalte und der Grund eigentlich in die Klasse IX gehöre, weil das Gesetz nirgends enthält, daß die überschüßigen Bruchtheile von einer Klasse zur andern besteuert werden sollen, und weil überhaupt nur ein volles Achtelschäffel Korn, oder was dem gleich ist, eine weitere Klasse bildet.

Indessen ist dieser Streit jetzt post festum und nutzlos, weil ein solches Verfahren nur auf die Mustergründe sich bezieht, die, wenigstens, wo es sich um Reklamationen gegen die Klassifikation handelt, bereits definitiv bestimmt sind.

Für die in einigen Gegenden vorkommenden Graseggarten (auch Ackerwiesen, oder Wieseggarten genannt) die ihrer Kultur und Benutzung nach vorzugsweise als Wiesen erscheinen, und nur von Zeit zu Zeit in gemessenen oder ungemessenen Perioden einmal umgeackert und mit Halmfrüchten bebaut werden, wurden zwar, wo diese Wirthschaft in einer Gegend vorherrschend ist, eigene Muster aufgestellt, d. h. es wurde der mitteljährige

Heu- und Grummet-Ertrag gesucht; an andern Orten aber dieselben bloß den übrigen Wiesen assimilirt. Auch davon werden wir jetzt bei der Bonitirung der Musterwiese Umgang nehmen können.

§. 18.

Aus dem was wir bisher verhandelt haben, ergibt sich der Grundsatz von selbst, daß in der Regel alles Land, wie es immer heißen möge, der Grundsteuer unterliegt, und sonach bonitirt und resp. klassifizirt wurde. Von dieser Art der Ertrags-Erhebung machen allein die Teiche eine Ausnahme, welche durch Fischzucht einen Ertrag geben, und welche nach diesem Ertrage unter Abzug der Setzlinge eingeschätzt wurden. (§. 34. des Gesetzes).

Von dem Prinzip der allgemeinen Besteurung selbst aber machen eine Ausnahme, und bleiben daher steuerfrei, Straßen, Wege, öffentliche Plätze, kahle Felsen, durch Naturereignisse unwiederbringlich überkiesete oder verschüttete Plätze und dergleichen; dann ausgetrocknete Sümpfe, in so ferne sie keinen Ertrag an Weide und Streu gewähren, und nicht unter die oben §. 14. Nro. 5. bezeichneten gehören, und endlich die unterirdischen Grubenfelder der Bergwerke.

§. 19.

Nachdem das Verfahren bei der Klassifikation bereits oben §.§. 7. und 8. eben so wie ihr Begriff erläutert worden, kömmt hier nur mehr zu bemerken, daß eine Klassifikation nach großen zusammenhängenden Flächen oder Durchschnitten (Komplexualschätzung) durchaus nicht gestattet war, und daß die Taxatoren große Grundstücke nur dann in eine und dieselbe Klasse setzen konnten, wenn durch sorgfältige Untersuchung des Grundstückes an vielen Orten dessen durchaus gleichförmige Güte und Lage dargethan war. (§. 31. des Gesetzes).

Hiermit habe ich nicht nur die Grundsätze und das Verfahren bei der Bonitirung, Klassifikation und Assimilirung der Gründe im allgemeinen erörtert, sondern auch die besondere Ausführung dieser drei Rektifikationsarten bei Aeckern sowohl, als bei allen erdenklichen Nebenkul-

turen, wie ich glaube, klar und erschöpfend entwickelt, und ich komme nun auf die bei Rektifizirung der zweiten Hauptkulturart, der Wiesen nehmlich, gegebenen besondern Verhältnisse.

§. 20.

Aus der am Ende des §. 9. allegirten Gesetzstelle geht schon hervor, daß auch bei den Wiesen Vermessung, Fatirung der Eigenthümer, Untersuchung des Bodens und Schätzung der Taxatoren die Basis für die Bonitirung der Mustergründe waren, nur konnte dieß viel einfacher als bei den Aeckern geschehen, weil keine Aussaat, keine verschiedenen Fruchtgattungen und keine Umtriebszeit (Rotation) in Berücksichtigung kamen, sondern es sich hier lediglich um die Erhebung des mitteljährigen Ertrags an Heu und Grummet handelt.

Als Norm ist hier angenommen, daß 1⅔ Zentner Heu und Grummet solchen Ertrags per Tagwerk gleich zu rechnen sei ⅛ Schäffel Roggen, oder 1 Katastergulden, und daher je eine Klasse bildet. (Demnach ist der Zentner Heu im Normalpreise zu 36 kr. angeschlagen). So vielmal daher eine Wiese per Tagwerk jährlich (d. i. in mittleren Jahren — oder nachhaltig) 1⅔ Zentner Heu und Grummet abwirft, in die so vielte Bonitätsklasse wurde die Musterwiese gesetzt, so daß z. B. ein Tagwerk Wiese, welches in gedachter Zeit 4 Zentner Heu und Grummet abwirft in die III. Klasse kömmt, weil 3 mal 1⅔ Zentner gleich ist 4 Zentner.

Die Berechnung ist also hier dieselbe, wie sie schon oben, §. 11. näher erläutert worden ist. (§. 26. des Ges. Abschn. 2.).

Dieser Maßstab hatte jedoch den Taxatoren lediglich als gesetzlicher Anhaltspunkt zu dienen, und sie waren angewiesen und verpflichtet, bei ihren Schätzungen auf die Qualität des Heues, d. h. die bessere oder schlechtere Eigenschaft desselben billige Rücksicht zu nehmen (Abschn. 2. l. c.)

Das besondere Verfahren bei der Bonitirung der Wiesen war demnach folgendes:

§. 21.

Neben Untersuchung der natürlichen Bodengüte der Wiesen, und hauptsächlich ihrer Lage, wodurch sich ihre mehr oder mindere Feuchtigkeit und Trockenheit bedingt, wurde von den Besitzern ihre eidliche Angabe über den mitteljährigen Ertrag des ganzen Wiesstücks an Heu und Grummet (Ohmat) nach Fuder und Zentnerzahl des Fuders erholt, indeß den Taxatoren dieselbe Angabe des Ertags an Heu und Grummet, jedoch nach Tagwerk und Zentnerzahl abgenommen wurde. (§. 5. des Ges. u. §. 27. der Inst.)

Weil aber der Satz, daß 1²/₃ Zentner Heu und Grummet vom Tagwerk in ökonomischer Nutzbeziehung dem Ertrage von ⅛ Schäffel Korn gleich sey, dem Schätzer wohl zum gesetzlichen Anhaltspunkte dienen, demselben aber doch freibelassen seyn sollte, auf die Qualität des Heues billige Rücksicht zu nehmen: so war bei der Bonitirung der Wiesen noch besonders durch die Schätzer zu erheben, um welchen Betrag der als Anhaltspunkt gesetzlich ausgesprochene Werth des Heues, nach dessen verschiedener Qualität (Beschaffenheit) für die individuellen Wiesenmusterstücke zu modifiziren; resp. zu erhöhen, oder zu mindern sey: (§. 26. des Ges. u. 28. der Inst.)

Wenn daher z. B. nach den übereinstimmenden Angaben der Grundbesitzer und Taxatoren der Ertrag eines Tagwerks Wiesgrund 9 Zentner Heu und Grummet war, und die Taxatoren wegen geringerer Qualität des Heues um 9 kr. hinter dem als gesetzlichen Anhaltspunkt aufgestellten Nutzungswerthe des Zentners von 36 kr. zurückbleiben zu müssen erachteten, und also den Preis des Zentners auf 27 kr. setzten, so berechnete sich der steuerbare Ertrag des fraglichen Wiesengrundes auf 9mal 27 kr. d. i. auf 4 fl. 3 kr. und dieser Grund wurde also als Muster IV. Klasse aufgestellt.

Eigene Muster wurden ferner aufgestellt:

1) Für Wiesen auch von schlechterer Beschaffen-

heit, als z. B. Mooswiesen ꝛc. und zwar für diese auf gleiche Weise, und

2) für die Alpen.

§. 22.

Der Ertrag aus den Alpen wurde nach Zahl und Art des Viehes, welches in dieselben nach den Alpenordnungen getrieben werden kann, dann nach der Triebzeit und dem Futterbedarfe erhoben, oder vielmehr dem Wiesenertrage assimilirt. (§. 29. des Ges.)

Es wurde hierbei ein ganz besonderes Verfahren beobachtet, indem durch die Liquidation die spezifike Anzahl und Gattung des Viehes, welches nach den Alpenordnungen auf jede Alpe getrieben werden kann — die Trieb- und Weidezeit durch Bemerkung der Auf- und Abtriebzeit mit Nebenbemerkung der Weideverkürzungstage erhoben wurde.

Hierauf erst hatten besonders noch sachverständige Taxatoren zu schätzen, wie viel auf der fraglichen Alpe als täglich dem Viehe zukommender frischer Futterbedarf dem Gewichte nach für ein Stück Viehes jeder Gattung anzunehmen, und welche Quantität frischen Grases (d. h. wie viele Pfunde solchen Grases) einem Zentner Heu gleichzuachten sey. Das Maß des Bedarfes für jedes Stück Vieh, mit der Zahl dieser Stücke multiplizirt, gab sodann den Ertrag des frischen Grases, und dessen Abgleichung nach Zentnern Heu (den Zentner zu 36 kr. oder mehr) und dieß wieder reducirt auf den Normalpreis des 1/8 Schäffel Korn, oder 1 fl. Werth, den Klassenfuß.

Da hier keine Normalverhältnisse gegeben sind, müssen alle diese Zahlen aus den Beschreibungen und Schätzungen der Alpenmuster, ersehen werden. (§. 37. d. Instrkt.)

§. 23.

Da wir von den Eggarten bereits oben §. 17. und von allen andern den Wiesen zu assimilirenden Nebenkulturarten §. 15. das Nöthige gehört haben, ist hier nur noch als wesentlich anzuführen, daß bei der Bonitirung und Klassifizirung der Wiesen, eben so wenig als bei den Aeckern, irgend ein Verhältniß der Personen der Grundbesitzer, der

Nähe oder Entfernung der Gründe, des Absatzes der Produkte, der Gebundenheit oder Ungebundenheit der Güter, der Dominikal- oder Zehentbelastung berücksichtiget werden durfte. (§.§. 49. u. 50. der Instrkt.)

Die Klassifikation der Wiesen ꝛc. geschah wie bei den Aeckern, und ich beziehe mich daher deshalb lediglich auf die §.§. 7. 8. u. 9. so wie auf §. 13., und gehe endlich zur Bonitirung der Wälder über.

§. 24.

Das gesetzliche Prinzip über das steuerbare Objekt aus Waldungen haben wir schon aus der oben §. 4. angeführten Gesetzstelle Lit. c. vernommen. Es ist dieß nehmlich der nachhaltige Holzertrag unter Freibelassung der Forstneben- (nicht aber der Zwischen-) Nutzungen.

Zur Erhebung dieses Ertrages wurden, nebst der Benutzung der vorfindlichen verläßigen Ertragsberechnungen und Schlagregister, dann unter gehöriger Berücksichtigung der Beschaffenheit und Lage des Grundes und Bodens (vergl. §. 10. Nro. 2.) die Eigenthümer, Administratoren, Curatoren und Pächter als Fatenten (vergl. Nro. 1 et 3. l. c.) und Sachverständige als Schätzer vernommen (vergleiche hieher den §. 33. Abschn. 3. der Instruktion.)

Von den Taxatoren wurde sodann ausgesprochen, welche Quantität Holzes auf dem Stamme, in ökonomischer Nutzbeziehung, mit Rücksicht auf die Preise des Ortes, wo das Holz steht, einem Achtel Schäffel Korn gleich zu achten sey, nachdem auch hierüber vorerst durch die Sachverständigen und Eigenthümer die erforderlichen Erhebungen stattgefunden hatten.

Aus diesen beiden Daten (Erhebungen) ergab sich dann der Material- und Pekunialertrag der Waldungen, letzterer auf Korn reducirt, und hiernach der Klassenfuß.

Wenn demnach z. B. bei einem Tagwerk Waldung nach der Fassion des Eigenthümers ein nachhaltiger Holzertrag (Haupt- und Zwischennutzung) von 1½ bayerische Normalklaf-

ter abfällt, und die Sachverständigen denselben Material-Ertrag angaben; wenn ferner von den Taxatoren und den Fatenten 4⁴/₉ Klafter Holz im Durchschnitte einem Schäffel Korn glich, mithin der fürs Kataster hieraus sich berechnende ökonomische Nutzungswerth eines Klafter Holz auf 1 fl. 48 kr. gesetzt wurde; so ist der Pekunial- (Geld-) Ertrag des Waldes gleich 1 ¹/₉mal 1 fl. 48 kr., d. i. 2 fl. oder ²/₈ Schäffel Korn, und der Wald wurde angenommen als Muster II. Klasse.

Zu solchen Mustern wurden möglichst Schläge aus regelmaßig behandelten Forsten (gleichviel, ob dem Staate oder Privaten gehörig) gewählt, und bei der Ertragserhebung durfte nicht von dem zeitigen, zufälligen Zustande (Bestande) des Waldes, sondern nur von der natürlichen Ertragsfähigkeit des Bodens ausgegangen werden, weil jener nachhaltige Holzertrag zu erheben war, welchen die Waldungen bei einer der Holzart entsprechenden Wirthschaftsmethode, und unter Freibelassung der Forstnebennutzungen gewähren (§. 32 und 33 der Instr.).

§. 25.

Daß nun nach diesen exceptionsfrei gestellten Musterwaldungen die übrigen Waldungen, unter besonderer Rücksicht auf Boden, Lage und Klima verglichen, und darnach klassifizirt, die waldähnlichen Gründe aber assimilirt wurden, und welches Verfahren dabei zu beobachten war, ist uns aus den §§. 7, 8, 16 und 19 bereits bekannt. Ueberhaupt ist das Verfahren bei der Klassifikation und Assimilirung eigentlich dasselbe, und sie unterscheiden sich nur dadurch, daß bei Ersterer entschieden zu einer der drei Haupt-Kulturarten gehörige Gründe gegeneinander gewürdigt und geschätzt, bei Letzterer aber blos die als Nebenkulturen erachteten Gründe der ihnen ähnlichsten Hauptkulturen annäherungsweise verglichen, und nach Maßgabe ihrer größern oder mindern Aehnlichkeit angereiht werden.

Wesentlicher ist, wie wir gesehen haben, der Unterschied zwischen Bonitirung und Klassifikation, welcher darin besteht, daß Erstere auf einer selbstständigen, für jeden Mustergrund

einzeln und ohne Rücksicht auf die übrigen Gründe ausgesprochenen und durch umständliche Erhebungen bedingten Schätzung des Besteuerungsertrages beruht, während Letztere blos das Ergebniß, aus dem Befund der Bodengüte und der Schätzung nach Maßgabe der durch die Bonitirung erhobenen und verglichenen Erträge der Mustergründe ist.

Indem ich hiermit die im §. 1 berührten nöthigen Erörterungen erschöpft zu haben glaube, gehe ich zu der speziellen Erläuterung der Reklamationen gegen die Klassifikation über.

§. 26.

Wer das bisher Angeführte richtig aufgefaßt hat, sollte — wie ich wenigstens meine — bei einigem Nachdenken, die Anhaltspunkte zur Begründung der Reklamationen selbst herausfinden können, um so mehr, als selbe in der Natur der Sache liegen, und eigentlich in den am Ende des §. 3 zusammengestellten Momenten, auf welche ich schon dort besonders aufmerksam machte, leicht zu entdecken sind, da streng genommen jedes den dort entwickelten Prinzipien zuwiderlaufende Verfahren ein Reklamationsgrund seyn muß, vorausgesetzt, daß das hierzu gesetzlich bestimmte Maß der Beschwerde existirt. Ich will jedoch dessen ungeachtet alle einzelnen Umstände möglichst genau bezeichnen, und zu diesem Zwecke vor Allem die hierher bezüglichen Stellen des Gesetzes selbst anführen:

„Reklamationen“ lautet der §. 58 des Gesetzes „sind gestattet:

a) „gegen eine fehlerhafte Flächenbestimmung;
b) „gegen die unrichtige Klassifikation einzelner Grundstücke, im Gegenhalt zu den Mustergründen;
c) „gegen Irrthümer in der Liquidirung und
d) „gegen fehlerhafte Berechnungen und Vorträge im Kataster.“

Indem wir auf die übrigen Verhältnisse noch im folgenden Abschnitt kommen werden, haben wir es zur Zeit lediglich mit der Bestimmung sub lit. b zu thun, und erholen uns gleich vom Gesetze den weitern Aufschluß, was eine un-

richtige Klassifikation sey, den es uns auch im §. 90 mit folgenden Worten ertheilt:

„Die Klassifikation wird als unrichtig erkannt:

a) „wenn bei höheren Bonitäten, und zwar von der vier„ten Klasse an aufwärts, das Mißverhältniß der „einem Grundstücke gegebenen Klasse zu den betref„fenden Mustergründen wenigstens zwei volle „Klassen, bei den niedern Bonitäten aber, und zwar „von der vierten Klasse an abwärts, eine ganze „Klasse, und von der ersten Klasse abwärts selbst „eine Bruchklasse beträgt;

b) „wenn ein Grundstück von großer Fläche und von ver„schiedenen Bonitäten, ohne eine vorausgegangene „Ausscheidung, ordnungswidrig im Komplexe geschätzt, „und demnach dafür eine Durchschnittsklasse aus„gesprochen worden ist.“ —

Obwohl aus diesen affirmativen Bestimmungen des Gesetzes die negativen schon von selbst hervorgehen, so sind dieselben doch im §. 86 des Gesetzes noch besonders ausgesprochen worden und zwar in folgender Weise:

„Reklamationen werden nicht gestattet:

a) „gegen die nach §. 25 exceptionsfrei gestellten Muster„gründe;

b) „gegen das Steuerverhältniß ganzer Gutskomplexe, Fluren „und Distrikte, und

c) „gegen solche kleine Differenzen in der Besteuerung, „welche selbst dem geübten Sinne der Sachverständigen „nicht mehr erkennbar sind.“

§. 27.

Analysiren wir diese gesetzlichen Bestimmungen, d. h. lösen wir sie in ihre einzelnen Theile auf, so ergibt sich, daß die Reklamationen entweder durch ein bestimmtes Maß der Beschwerde bedingt sind, oder nicht.

Letzteres, daß nehmlich Reklamationen ohne Rücksicht auf das Maß der glaublichen Ueberbürdung angenommen werden, ist nach §. 90 lit. b des Gesetzes der Fall, wenn die Ertragsschätzung einer großen Fläche von verschiedenen Bonitäten, ohne Ausscheidung dieser verschiedenartigen Be-

standtheile, ordnungswidrig im Komplexe geschah und eine Durchschnittsklasse angenommen wurde, statt für jeden Bestandtheil eine eigene Klasse auszusprechen.

Wer also ein solches Verfahren nachweisen kann — was wohl nicht schwierig ist, weil auffallende Verschiedenheiten des Bodens oder der Lage ꝛc. leicht zu finden sind, und wenn diese Verschiedenheiten erprobt sind, und demnach für die Gesamtheit der verschiedenen Theile dieselbe Klasse ausgesprochen ist, auch der Beweis dieses ordnungswidrigen Verfahrens faktisch vorliegt — der braucht nicht mehr nachzuweisen, daß er um eine und resp. zwei Klassen überbürdet sey; sondern die Ordnungswidrigkeit des Verfahrens allein und für sich, wie unbedeutend auch die Beschwerung sey, ist ein Grund zur Reklamation.

Ich habe schon im §. 1 berührt, daß es Fälle gibt, wo die Berufungen ꝛc. weder an Maß noch Zeit der Beschwerde gebunden sind, und das vorliegende Verhältniß gehört unter diese Fälle oder ist wenigstens analog, indem der allegirte §. 90 lit. b derlei Komplexual-Schätzungen als ordnungswidrig, d. h. ungesetzlich und nichtig bezeichnet hat. Als vollständige Nullität erscheinen sie jedoch deshalb nicht, weil zwar das Maß, aber nicht auch die Zeit der Beschwerde bei ihnen unberücksichtiget bleibt, sondern selbe ebenfalls binnen 1¼ Jahr vom Tage der Proklamation des Reklamations-Termines an gerechnet, angebracht werden müssen.

Indessen wird sich ohne besondere Ueberbürdung nicht leicht Jemand zu solchen Reklamationen veranlaßt finden, weil, wenn er nicht beschwert ist, ihm ja gleich seyn kann, wie die Klassifikation geschah. Ein Nachtheil ließe sich außerdem nur bei Zertrümmerungen eines solchen großen Komplexes denken, weil dann leicht geschehen könnte, daß gerade der Eine oder der Andere einen sehr schlechten Theil erhielte, diesen aber nach der Durchschnittsklasse, und daher unverhältnißmäßig hoch versteuern müßte. Daß dann hier auch, wo kein Maß der Ueberbürdung zu erproben ist, kein Mustergrund bezeichnet zu werden brauche, versteht sich von selbst (Vergl. §. 10 Abschn. 3 der Instrukt.).

Das Gesetz enthält ausdrücklich wenigstens — nur

diesen angeführten Fall, in welchem **kein** Beschwerdemaß nachzuweisen sey, dennoch dürfte es einen zweiten geben, der stillschweigend darin enthalten ist, und dafür halte ich den, wenn **über der Klasse I** eine **Bruchklasse ausgesprochen**, und **besteuert** wäre; denn von dieser Klasse aufwärts kann es nur **ganze** und keine **Bruchklassen** geben, weil letztere nach §. 33 des Ges. nur **ausnahmsweise** bei den assimilirten Kulturen, die **unter** der Klasse I stehen, stattfinden, und die übrigen Steuerklassen nur nach dem **vollen** Ertrage **eines** Achtelschäffel Korns, oder **eines** Katastergulden aufsteigen, und was dazwischen liegt, **nicht** in Anschlag, sondern dem Pflichtigen zu Guten kommt. Es ist wenigstens aus dem Gesetze ein anderes Verhältniß nicht zu entnehmen und die Instruktion enthält eben so wenig eine solche Bestimmung, weshalb diese Bruchklassen gleichfalls **ordnungswidrig**, und daher als Reklamationsgrund, **ohne** gesetzliches Beschwerdenmaß erscheinen; es müßte sich denn die Bruchklasse der Verhältnißzahl aus der **Berechnung** des Flächenmaßes mit der Bonität ergeben.

Indeß schlägt dieß hauptsächlich in das Katastrirungs-Verfahren, denn wenn die Bruchklassen (**über** der Klasse I nehmlich) dort nicht besteuert **oder vielmehr in der Verhältnißzahl nicht berechnet sind**, ist kein Nachtheil gegeben. Deshalb glaube ich, daß derlei Reklamationen auch als Beschwerden gegen die Katastrirung angebracht werden können (vergl. unten §. 31).

§. 28.

Alle weitern Reklamationen gegen die Klassifikation sind aber an ein **gewisses Maß** der Ueberbürdung gebunden, welches nicht nur **angegeben**, sondern auch **erprobt** werden muß, wenn die Reklamation von **Erfolg** seyn soll.

Dieses Maß hat der §. 90 des Gesetzes lit. a wie wir gehört haben, dahin festgesetzt, daß bei Grundstücken ꝛc., die zwischen der Klasse I bis IV inclus. stehen, eine Ueberschätzung des mitteljährigen Ertrags von **einem** Achtelschäffel Korn, oder **einem** Katastergulden, und bei Grundstücken über der IV. Klasse, also von der Klasse V an gerechnet,

von zwei solchen Achtelschäffeln, oder zwei Kataster-Gulden, vorhanden seyn muß.

Die Klasse IV. ist jedoch lediglich als Bezugsklasse zu betrachten, in der Art, daß z. B. von ihr nicht auf die Klasse V. sondern nur auf die Klasse VI. oder VII. rc. reklamirt werden kann, und so umgekehrt. Wenn daher ein Mustergrund und ein darnach klassifizirtes Grundstück in der Klasse V. stehen, und das Grundstück ist nur um eine Klasse schlechter als der Mustergrund, so kann nicht verlangt werden, daß das Grundstück auf die Klasse IV. zurückgesetzt werde, weil von IV. aufwärts eine Ueberbürdung von zwei Klassen da seyn muß.

Ist nun aber eine solche Ueberbürdung vorhanden, so muß nothwendig die Herabsetzung aus der Klasse V. auf die Klasse III. begehrt wurden. Wohl aber kann, wenn der Mustergrund und das klassifizirte Grundstück in der Klasse IV. stehen, und Letzteres um eine Klasse schlechter ist, die Herabsetzung in die Klasse III. verlangt werden, weil von IV. abwärts die Differenz von einer Klasse als Reklamations-Grund hinreicht; so wie unter der Klasse I. die Ueberbürdung um ein Viertel, oder die Hälfte dieser Klasse reklamirt werden darf. (Vergl. §. 56. der Instr.).

§. 29.

Auf wie vielerlei Weise aber eine gesetzlich die Reklamation begründende Ueberbürdung entstehen, oder was dasselbe ist, aus wie vielerlei Ursachen sie abgeleitet werden könne, bezeichnen ebenfalls die oben im §. 3. zusammengestellten Momente, die ich wiederholt ins Auge zu fassen bitte.

Darnach kann die Ueberschätzung beruhen, entweder

1) auf unrichtiger Würdigung der natürlichen Bodengüte, oder
2) auf Einrechnung einer außerordentlich erhöhten Kultur, oder
3) auf Uebersehen der Lage und des Klimas, oder anderer dem Grunde anklebender bleibender innerer Gebrechen, oder endlich
4) auf Einrechnung besonderer persönlicher oder rechtlicher Verhältnisse.

Ich will diese Sätze durch folgende Beispiele erläutern:

ad 1. Der Boden des klassifizirten Grundstückes ist schon seiner natürlichen Eigenschaft nach nun so viel schlechter, als der des Mustergrundes, daß er um ²/₈ und respt. ¹/₈ Schäffel Korn, oder 2. und respt. 1 Kataster Gulden weniger erträgt; und dieß ist der erste und einfachste Reklamations-Grund.

ad 2. Der Boden (die Unterlage) des klassifizirten Grundes gehört zu der besonders schlechten Gattung, durch einen anhaltenden Fleiß und Kostenaufwand ist aber die Oberschichte in einem Zustande, daß der Grund wirklich gleich viel mit dem mittelmäßig kultivirten, aber mit weit besserer Unterlage versehenen Mustergrunde erträgt. Obwohl nun hier zwar eine Ueberbürdung scheinbar nicht existirt, so kann dennoch reklamirt werden, wenn nachgewiesen wird, daß beim gewöhnlichen Kulturaufwande, und ohne die übermäßige, unausgesetzte Aufbesserung der Grund um ²/₈ und respt. ¹/₈ Schäffel Korn, oder was dem gleich ist, weniger abwerfen würde. Eben so wäre auch bei einer guten Unterlage, und einer aber sehr schlechten, z. B. kiesigten Oberschichte eines Grundes, dasselbe Verhältniß denkbar.

Dieß ist der einzige Fall, in dem eine Reklamation ohne den wirklichen Minderbezug des gesetzlichen Beschwerde-Quantums gültig seyn kann.

Das Gesetz hat zwar auch diesen Fall eben so wenig als die übrigen Ursachen einer möglichen Ueberbürdung besonders aufgeführt, sondern diese Ursachen sind lediglich aus den Normen für Bonitirung und Klassifikation zu folgern; dennoch scheint er vorgesehen zu seyn, indem der §. 90. nicht den Nachweis des Entganges des eine oder zwei Klassen bildenden gesetzlichen Ertrages, sondern nur eines in diesem Maße bestehenden Mißverhältnisses verlangt; welches Mißverhältniß, nach dem Angeführten, selbst bei dem Vorhandenseyn des Ertrages dennoch existiren kann.

ad 3. Ein Grundstück ist von ganz gleicher Bodengüte mit einem Mustergrunde der Klasse V; allein dieser ist in der vortheilhaftesten Lage, eben und frei, während das klassifizirte Grundstück offenbar um den gesetzlichen Ertrag von

einer und respt. zwei Klassen weniger abwirft, entweder weil es abschüßig oder winterseitig oder periodischen Uebersandungen, oder schädlichen Ueberschwemmungen ausgesetzt liegt, oder sonstige, unabwendbare, dem Muster nicht eigene Fehler und Nachtheile des Bodens, hinsichtlich der Krume und seiner Unterlage, oder der örtlichen Lage, des Klimas und der innern Beschaffenheit hat wie z. B. Sand- oder Wassergallen, Brunnenflüsse rc.

Endlich

ad 4. wenn wegen des größern Viehstandes des Besitzers, oder wegen eines bestehenden Arrondissements (Vereinödung) oder wegen leichteren Absatzes der Produkte, oder wegen geringerer Bestellungskosten, was lauter veränderliche Umstände sind, die nicht auf die natürliche Ertragsfähigkeit, sondern blos auf den Werth des Grundes momentanen Einfluß haben, in der Art bei der Schätzung Rücksicht genommen wurde, daß blos wegen dieser Verhältnisse der Grund im Vergleiche zu den Muster = Gründen, um eine und respt. zwei Klassen erhöht ist; oder wenn ein solches Mißverhältniß der Schätzung durch Anschlag der Ungebundenheit, oder Zehent = Freiheit, oder des Landeigenthums des Grundes rc. entstanden ist: so sind für alle diese Fälle Reklamationen zulässig.

So viel im Allgemeinen. Es sind aber bei den einzelnen Hauptkulturarten noch besondere Reklamations-Gründe denkbar, die ich ebenfalls anführen will.

§. 30.

A. Bei Aeckern kann möglicher Weise eine Ueberbürdung im gesetzlichen Beschwerdemaße durch Uebersehen der Rotationsverhältnisse bestehen.

Der fragl. Grund wäre z. B. mit dem Mustergrunde nach Lage, Klima und Bodengüte ganz gleich, und wurde daher in dieselbe Klasse, wir nehmen an in die Klasse VII. gesetzt. Nun berechnet sich aber nach der bei dem klassifizirten Grundstücke, aus was immer für Ursachen allein anwendbaren Rotation die von der Umtriebsart des Mustergrundes wesentlich verschieden ist, ein Minderertrag von $^2/_8$ Schäffel Korn, oder was dem gleich ist, im Verhältnisse zum

Ertrage des Mustergrundes, und der Eigenthümer des klassifizirten Grundes kann ohneweiters im Reklamationswege die Herabsetzung in die Klasse V. verlangen.

B. Bei Wiesen kann der Grund der Uebersetzung noch besonders dadurch entstanden seyn, daß die Qualität des Heues nicht gehörig berücksichtiget, und im Verhältnisse des Heues der Mustergründe zu hoch im Preise angesetzt ist. Wenn nun der wirkliche Werth des Heues um einen solchen Betrag per Zentner gegen den Normalpreis von 36 kr. zurückbleibt, daß sich der Ertrag per Tagwerk um 1 fl. und respect. 2 fl. vermindert, so ist hier eine Reklamation begründet.

C. Bei den Waldungen kann die Ueberbürdung, außer den im vorigen §. erwähnten allgemeinen Ursachen, auch in einer irrigen Annahme der Localholzpreise, oder in einer irrigen Berechnung der Verhältnißzahl liegen. Die Klafter Buchenholz gilt z. B. in einem Orte 5 fl. (wir wollen wegen der einfachen Berechnung einen ungewöhnlich hohen Maßstab annehmen) und der klassifizirte Wald gibt per Tagwerk, ganz gleich dem Mustergrunde 1½ Klafter, was gleich ist 7½ Achtelschäffel Korn oder 7½ Katastergulden. Nun hätten aber die Taxatoren den Klafterpreis zu 7 fl. berechnet, und den Wald in die Klasse gesetzt, während er in die Klasse VII. gehört; so ist die Reklamation zulässig.

Uebrigens ist ein solcher Irrthum in der Regel nur dann denkbar, wenn an dem Orte des Mustergrundes ein anderer Holzpreis, als am Orte des klassifizirten Waldes besteht.

Der andere Fall, der einer irrigen Berechnung der Verhältnißzahl, ist ohne Beispiel begreiflich, besonders wenn man sich den Inhalt des §. 11 oben vergegenwärtiget, und gehört eigentlich zu dem Reklamationsgrund gegen falsche Katastrirung.

D. Für die Eggarten gilt theilweise was ich oben sub lit. A. und theilweise, was ich sub lit. B. anführte.

E. Betreffend die Alpen, so kann die Art und Zahl des Viehes irrig seyn, und das begründet eine Beschwerde gegen die Liquidation; wäre aber der Anschlag des Gra-

ses zum Heu im Mißverhältniß zu dem gleichen Anschlage bei den Mustergründen; oder der Bedarf der einzelnen Stücke Viehes an Futter unrichtig; und zwar beides in der Art, daß eine Differenz von 1 und respect. 2 Katastergulden entstünde; so wäre wieder eine Reklamation begründet.

Dieß von den nach besondern Mustern klassifizirten Gründen.

Was die assimilirten Grundstücke betrifft, kommt noch folgendes zu erwähnen:

§. 31.

Auch für die assimilirten Grundstücke gelten die oben §. 29 erörterten allgemeinen, und nach Umständen auch die in §. 30 erwähnten Verhältnisse. Außerdem kann seyn, daß entweder

a) unversteuerbare Objekte klassifizirt wurden (welche Objekte unversteuerbar sind, haben wir oben §. 18 vernommen) oder

b) daß steuerbare Nebenkulturen einer unpassenden Hauptkultur assimilirt wurden, und dadurch in eine höhere wenn auch nur Bruchklasse, kamen, oder

c) sie können steuerbar und richtig assimilirt, aber zu hoch in der Ertragsfähigkeit geschätzt seyn.

Dieser letztere Fall findet sich eigentlich bei den allgemeinen Normen schon begriffen, und ist an sich klar; der Fall sub lit. a bedarf keines Vergleiches mit einem Muster, noch eines Beschwerdemaßes, sondern nur des Beweises, daß der Grund zu der fraglichen Klasse der steuerfreien gehört, und wir haben nur ad b einige Beispiele aufzuführen. Während z. B. in einer Gegend lauter vortreffliche Wälder sind, aber sehr schlechte Wiesen, würde eine Oedung den Wäldern angereiht, während sie näher den Wiesen steht. Gegen die Wälder nun würde sie richtig die Klasse I. erhalten, während von den Wiesen selbst einige die Klasse I. haben, und die Oedung doch immer noch unter die geringsten Wiesen, mithin in die Bruchklasse gesetzt werden müßte. Es wäre also hier durch die unrichtige Anreihung wirklich eine gesetzliche Prägravation gegeben, sohin eine Reklamation zulässig.

Weiters haben wir gehört, daß Grundflächen der Gebäude und die Hofräume in die beste Klasse der Ortsflur zu setzen sind, oder gesetzt wurden, daß aber Hausgärten und bloße Bauplätze nur der geeigneten Klasse der Ortsflur anzureihen sind.

Wenn nun ein solcher Hausgarten oder Bauplatz als Hofraum betrachtet und in die beste Klasse gesetzt worden wäre, z. B. in die Klasse XII., während er seiner Ertragsfähigkeit nach vielleicht unter der Klasse I. steht; so wäre natürlich wieder eine Reklamation begründet.

Beinahe ein gleiches Verhältniß ist bei den übrigen Gärten, die entweder zur Zierde, oder zu Obst und Gemüse oder zu Handelskräutern bestimmt, oder mit Hopfen bebaut sind. Diese sollen, wenn sie nicht nach den Musteräckern klassifizirt werden können, in die bessere Klasse der Ortsflur gesetzt werden. (Vergl. §. 8 und 15). Nun wären die bessere Klasse der Ortsflur Wiesen z. B. in der Klasse XV. und die höchstbesteuerten Aecker stünden nur in der Klasse X.; der Garten wäre aber nach dem Ackerlande leicht zu schätzen, weil darin Getreidebau möglich ist, und käme dort in die Klasse IX., während ihn die Taxatoren, als zum Getreidbaue nicht fähig erachtet, und deswegen in die Klasse XV. gesetzt hätten. Daß auch hier ein Reklamationsgrund vorliegt, ist außer Zweifel.

Endlich könnte ein Teich, der durch Fischzucht einen Ertrag gibt, und daher nach §. 34 Abschn. 2 des Gesetzes hiernach zu besteuern wäre, nach der Beschaffenheit des Grundes und Bodens — wie die übrigen Teiche ohne Fischzucht zu behandeln sind, — klassifizirt worden, und dadurch eine Prägravation oder Ueberbürdung, im gesetzlichen Maße gegeben seyn. Es ist von selbst klar, daß auch eine solche Verwechslung Gegenstand der Reklamation seyn würde.

§. 32.

Indem ich glaube hiermit die gewöhnlichen Prägravationsursachen wenigstens größten Theils berührt zu haben, muß ich besonders noch bemerken, daß, nachdem die Art und Eigenschaft der einzelnen Grundstücke eigentlich durch die Liquidation erhoben wurde, mehrere der im §. 31

angeführten Fälle vielleicht durch Beschwerden gegen die Liquidation zu bereinigen kämen. Ich halte jedoch für vorsichtig, sie auch bei den Reklamationen gegen die Klassifikation nicht zu umgehen, weil diese schon bereinigt wird, ehe noch der Reklamationstermin gegen die Liquidation umflossen seyn wird; und dann bei der Entscheidung über die Liquidationsbeschwerde bezüglich des betreffenden Grundstückes deshalb nicht mehr Rücksicht genommen werden könnte, weil eine definitive (unabänderliche) Bestimmung der Klassifikation vorliegt. Wir wissen nehmlich, daß wenn bis zum Umfluß des gesetzlichen Reklamationstermines gegen die Klassifikation — der ein Jahr und drei Monate dauert — eine Beschwerde nicht eingelegt wird, die Klassifikation in Rechtskraft tritt, d. i. definitiv und unabänderlich bestehen bleibt. Wenn nun ein bloßer Bauplatz als Hofraum klassifizirt wäre, und sonach in der Klasse XV. eingetragen wurde, so steht auch dieser Besteurungsfuß nach Umfluß des Reklamationstermins gegen die Klassifikation fest. Der Eigenthümer kann sich zwar nun noch gegen die Liquidation beschweren, und ausführen, daß dieser Grund nur ein Bauplatz und kein Hofraum sey; allein wenn selbst diese Beschwerde als richtig anerkannt würde, so muß er konsequent doch dahin beschieden werden, daß zwar dieser Grund kein Hofraum, die definitive Klassifikation jedoch nicht mehr abzuändern ist, und er daher in der Kasse XV. steuern muß.

§. 33.

Wie der §. 58 lit. b. und der §. 90 lit. a. des Gesetzes enthalten, und wie ich bisher in den einzelnen Beispielen ausgeführt habe, ist die Reklamation, mit Ausnahme der beiden in §. 27 erwähnten Fälle, durchgehends und überall an den Nachweis eines Mißverhältnisses zu den Mustergründen, wenn auch nicht immer unmittelbar, doch mittelbar bedingt. Daraus folgt von selbst, daß kein Reklamationsgrund ist, wenn ich z. B. beweise, daß das Grundstück meines Nachbars verhältnißmäßig geringer besteuert sey als das meinige, sondern ich muß angeben, daß ich gegen einen Mustergrund verhältnißmäßig

überbürdet bin, und muß den Mustergrund bezeichnen, und das Maß meiner glaublichen Prägravation, so wie die Ursache derselben angeben. Auch kann selbst mit Bezugnahme auf die Mustergründe nicht wegen eines ganzen Gutskomplexes, einer Flur, oder eines Distriktes, sondern nur wegen der einzelnen Grundstücke, die auch einzeln nach Plannummer, Eigenschaft, und Flächeninhalt bezeichnet werden müssen, reklamirt werden (§. 86. litt. b. des Ges.)

Demnach ist aber hier vor Allem noch die Frage, auf welche Mustergründe die Reklamation zu fassen sey. Enthält das Gesetz hierüber auch keine spezielle Bestimmung, so hat es dennoch implicite, d. h. in dem Sinne anderer Bestimmungen enthalten — entschieden, und die Antwort geht dahin, daß die Mustergründe des jedesmaligen Bonitirungsbezirkes, welches, wie bemerkt worden, in der Regel der Distriktspolizeibezirk ist, als die Anhaltspunkte für diesen Bezirk gelten. Dieß erhellet unbezweifelt aus dem §. 39. Abs. 2. des Ges., welcher enthält, daß nicht nur an den Gränzen der Bonitirungs (Polizeibezirke) immer mehrere Mustergründe aufgestellt, sondern dieselben auch inner dieser Bezirke in solcher Anzahl und Vertheilung vorhanden seyn sollen, daß sie für Klassifikationen und Reklamationen, allenthalben zureichend seyen.

Noch bestimmter aber wird obiger Grundsatz im §. 25 des Ges. ausgesprochen, durch die Anordnung, daß blos die Betheiligten des jedesmaligen Bonitirungsbezirkes gegen die in diesem Bezirke befindlichen Mustergründe Erinnerung abgeben können, woraus natürlich folgt, daß auch nur diese Muster, die diese Betheiligten selbst anerkannt, oder exceptions frei gestellt haben, für sie bindend seyn können, indem gegen Recht und Billigkeit wäre, ihnen Muster eines andern Bezirkes anzuweisen, oder zu gestatten, die sie weder kennen, noch anerkannt haben.

Daraus, und daß die Mustergründe des Bonitirungsbezirkes in allen Gemeinden desselben bekannt gemacht, daher auch alle Betheiligten des Bezirkes zur Erinnerungs-Abgabe aufgefordert waren, geht aber zugleich hervor, daß die Reklamationen bei der Wahl der Mustergründe

an keinen einzelnen Ort gebunden sind, sondern sie dieselben unter allen Mustern ihres Bezirkes, beliebig auswählen können, versteht sich jedoch, nur nach den betreffenden Kulturarten.

Uebrigens ist sowohl durch die gesetzlichen Bestimmungen selbst, als bei ihrer Anwendung die möglichste Sorgfalt darauf verwendet worden, daß bei Beurtheilung der Mustergründe, wie immer thunlich, von ganz gleichen Prinzipien ausgegangen und ihr Verhältniß im ganzen Königreiche gleichgestellt wurde, was vorzüglich dadurch gelang, daß immer zuerst möglichst nahe, an den gemeinsamen Gränzen verschiedener Bonitirungsbezirke befindliche Grundstücke als gemeinsame Muster für diese verschiedenen Bezirke aufgestellt, und unter Zusammentritt der Schätzer der verschiedenen Bezirke, jedoch sonst in der vorgeschriebenen Weise, bonitirt, und erst hiernach die übrigen Muster ausgemittelt und respt. geschätzt wurden. (§. 39. des Ges. und §. 18 u. 19. der Instrkt.).

Bei dieser dadurch erzielten, und von Bezirk zu Bezirk fortgepflanzten Gleichförmigkeit der Muster, würde daher — wenn nicht der Ordnung und Uebersicht wegen, bei den Reklamationen die Bezirke eingehalten werden müßten — auch die Gestattung der Wahl der Muster im Umfange eines ganzen Kreises, ja selbst in anderen Kreisen, weder dem Staate noch den Steuerpflichtigen einen Nachtheil bringen können.

Nur bei dem früher rektifizirten Isarkreise ist dieses bewährte Ausgleichungsverfahren nicht in der Art, oder nicht so strenge angewendet worden, und eben deßwegen soll auch dieser Kreis jetzt nochmal nach Maßgabe der übrigen Kreise umgearbeitet werden, was bereits im Werke seyn soll, und wodurch dann jede erhebliche Differenz im ganzen Königreiche nach Möglichkeit gehoben seyn wird.

Hiermit den materiellen Theil der Reklamationen gegen die Klassifikation beendigend, habe ich in gegenwärtigem Abschnitte noch den formellen Theil, oder das Verfahren hierbei zu entwickeln.

§. 34.

Hören wir auch hier wiederum zuerst das Gesetz, welches im §. 93. ausspricht:

„Die Reklamationen gegen fehlerhafte Klassifikationen „müssen bei den einschlägigen Distrikts-Polizeibehörden zu „Protokoll angemeldet werden. Dabei sind die einzelnen „überschätzten Grundstücke, ihre Kulturart, ihr Flächeninhalt, ihre Plannummern, ihre ursprünglichen Bonitätsklassen und das Maß der Ueberschätzung bestimmt anzuzeigen. Jedem Reklamanten „wird von der Behörde ein Anmeldschein, worin die Grundstücke, über welche reklamirt wird, speziell bezeichnet sind, „ausgestellt.“ —

Daraus erhellet:

1) Die Behörde, bei welcher die Reklamationen gegen die Klassifikation angebracht werden, ist die Distriktspolizeibehörde, also entweder das Landgericht, oder das Herrschaftsgericht, oder in Städten erster und zweiter Klasse, der Magistrat, inner deren Gebiet das Grundstück liegt, wegen welchem reklamirt werden will.

Wer also in einem andern Polizeidistrikt wohnt, als in dem, in welchem das beschwerte Grundstück liegt, der muß bei dem Gerichte der gelegenen Sache, nicht bei dem seines Wohnorts, die Reklamation anbringen; wer die fraglichen Grundstücke aber im Bezirke seines Wohnorts hat, wendet sich an seine eigene Distriktspolizeibehörde.

2) Dürfen diese Reklamationen (mit Ausnahme der Offizialanmeldungen des Fiskus) von Niemanden — daher auch nicht von Siegelmäßigen — schriftlich, sondern nur mündlich zu Protokoll angebracht werden.

Ob die Reklamanten persönlich erscheinen müssen, oder sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen können, hat das Gesetz nicht berührt. Da indessen die Zulässigkeit der Bevollmächtigung bei allen amtlichen Handlungen Regel ist (Cod. jud. cap. VII. §. 1. et annot.) und das Steuergesetz als lex posterior specialis davon keine besondere Ausnahme bestimmt, so bleibt es bei obiger generellen Anordnung, und die Bevollmächtigung erscheint als zulässig. Und

3) ist jedes Grundstück, wegen welchem reklamirt werden will, einzeln anzugeben, und dabei dessen Kulturart, dessen Flächeninhalt, dessen Plannummer, dessen ursprüngliche (d. i. die im Kataster enthaltene) Bonitätsklasse, die Verhältnißzahl und das Maß der Ueberschätzung bestimmt zu bezeichnen. Letzteres ist jedoch für die im §. 27. obenbemerkten Fälle nicht nöthig, da nach den klaren Bestimmungen des Gesetzes solche Beschwerden an kein Maß gebunden sind.

Wo aber das Maß anzugeben ist, da hat der Reklamant zu erklären, um wie viele Klassen er herabgesetzt werden will, und um dieses Gesuch motiviren zu können ist nothwendig, daß nicht nur der Mustergrund gegen den sein Grundstück übersetzt scheint, sondern auch auf welcher Ursache die Ueberbürdung beruhe, bezeichnet werde. Hat das Gesetz die beiden letztern Momente in dem vorliegenden §. auch nicht ausdrücklich angeordnet, so liegt ja die Nothwendigkeit der Anführung dieser Umstände schon in der Bestimmung, daß die Beschwerden lediglich auf einen Vergleich mit den Mustergründen gebaut werden dürfen, welcher Vergleich auch nur durch die Zusammenhaltung der Ursachen, woraus das Mißverhältniß entsteht, möglich ist.

Die exemptifizirten Formularien der Reklamations-Protokolle enthalten auch deutlich die Angabe der Nummer des Mustergrundes und der Art der Beschwerde, woraus sich ergibt, daß auch die k. Katasterkommission die Richtigkeit vorstehender Behauptung anerkannte.

§. 35.

Aus allem dem ergibt sich nun, daß wer nach sorgfältiger Erwägung des Ertrags seiner steuerbaren Grundstücke — wobei er am sichersten zu Werke gehen dürfte, wenn er nach den für die Taxatoren festgesetzten, und bisher erläuterten Vorschriften und Rücksichten verfährt — diese Grundstücke mit den betreffenden Mustern verglichen, und was immer für gesetzliche Ursachen zur Reklamation gefunden hat; sich die Beschreibung seiner überbürdeten Grundstücke, (in der erwähnten Art) das Maß und die Ursache seiner Beschwerde, und die verglichenen Mustergründe aufzuzeichnen, und alle

diese Verhältnisse kurz und klar bei der betreffenden Distriktspolizeibehörde zu Protokoll zu geben hat.

Daß gerade die letzte Erndtezeit dem aufmerksamen Landwirthe die beste Gelegenheit zur Beobachtung des beiläufigen Ertrages der eigenen und der Mustergründe, und zum Vergleiche dieses beiderseitigen Ertrages, (versteht sich unter Berücksichtigung der andern Erfordernisse) darbietet, habe ich schon oben im §. 14. erwähnt, und will hier nur noch bemerken, daß in den meisten Bezirken, wenigstens des Oberdonaukreises, wo bereits die Reklamationstermine proklamirt sind, die Zeit vielleicht hinreicht, um diese Beobachtungen bei der Erndte des künftigen Jahres zu wiederholen.

Ist die Reklamation in der angeführten Art zu Protokoll genommen, so erhält der Reklamant einen Anmeldschein, mit der von dem oben allegirten Gesetze vorgeschriebenen Bezeichnung der Grundstücke, worüber reklamirt worden ist.

§. 56.

Nach Umfluß des Reklamationstermines wird dieses Anmeldungsprotokoll bei der Distriktspolizeibehörde (welches fortlaufend und für jede Steuergemeinde gesondert zu führen ist) geschlossen, und an die Katasterstelle eingesendet, welche sodann die erforderlichen Anordnungen zur Erledigung der Reklamationen trifft. (§. 99. des Ges.)

Diese Erledigung, d. h. Untersuchung und Entscheidung hat das Gesetz in den §.§. 100 u. 101. in folgender Weise angeordnet:

„Die Untersuchung und definitive Entscheidung der Reklamationen wird einem Compromißgerichte (Schiedsgerichte) von Sachverständigen übertragen.“ — Dieses Compromißgericht wird zusammengesetzt:

a) „Aus einem Obertaxator, der von der Distriktspolizeibehörde requirirt wird, und nicht der nehmliche seyn darf, welcher die ursprüngliche Klassifikation geleitet hat, und

b) „aus zwei Taxatoren, von denen einen der „Obertaxator, welcher die ursprüngliche Klassifikation

„geleitet hat, aus den bei dieser Klassifikation verwen-
„det gewesenen Schätzern bestellt, und den andern
„der Reklamant ernennt.

»Auf Verlangen des Reklamanten kann die Zahl »der Taxatoren von beiden Seiten in gleichem Verhält- „nisse auch verdoppelt werden.«

Diesen an sich klaren Bestimmungen ist nichts weiter beizusetzen, als daß der Reklamant, d. i. der die Reklamation anbringt, nicht gehalten ist, einen Kompromißschätzmann aus der Zahl der frühern Taxatoren zu wählen, sondern daß er hierzu jeden andern Sachkundigen in Vorschlag bringen kann, gegen den keine gesetzlichen Einreden stattfinden. Welche diese gesetzlichen Einreden seyen, hat der §. 102. des Ges. dahin entschieden:

„Gegen den Obertaxator und die Taxatoren finden die- „selben Einwendungen, wie gegen Zeugen statt.“ Daraus erhellet von selbst, daß alle andern, für jene Obertaxatoren und Taxatoren, welche zur ursprünglichen Bonitirung und Klassifikation verwendet wurden, bezüglich ihrer Zulässigkeit in den §.§. 38. 39 u. 44. des Gesetzes gemachten besondern Anforderungen, in so weit diese nicht ohnehin mit den gesetzlichen Eigenschaften eines vollgültigen Zeugen zusammentreffen, bei den Compromißschätzleuten wegfallen; nur müssen diese natürlich jeden Falls selbstständige, praktische Landwirthe seyn, indem Sachkunde und Selbstständigkeit auch zu den gemeinrechtlich anerkannten nothwendigen Eigenschaften eines Schiedsrichters gehören. (Annot. zum Cod. jud. Cap. XVII. §. 2. lit. a.)

§. 37.

Um aber die gegen Zeugen bestehenden Einreden zu wissen, werfen wir einen Blick in die Gerichtsordnung Cap. X. §. 10 und 11. und finden hier, daß es untüchtige und exceptionsmäßige (verdächtige) Zeugen, gibt.

Zu den Erstern gehören: 1) Kinder und Andere unter 14 Jahren; 2) Blöde und Unsinnige. 3) Blinde, Stumme oder Taube. 4) Ehrlose. 5) Zeugen in eigener Sache.

Zu den Letztern werden gerechnet: 1) des Produzen-

ten (Reklamanten) Blutsverwandter in auf- und absteigender Linie, so weit es immer geht; in der Seitenlinie aber bis einschlüßig den sechsten, und so viel die verschwägerten betrifft, bis in den vierten Grad, nach weltlichen Rechten gerechnet, ausgenommen, wo die Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft auf beiden Seiten gleich, oder der Gegentheil, wider welchen die Produktion geschieht (der Reklamat oder Reklamant, gegen den die Schätzung vorgenommen wird) selbst nichts dagegen einwendet, oder die Aussage nicht für, sondern wider den Verwandten gehet. 2) Leute von unbekanntem Herkommen, Stand und Wesen, oder von schlechtem Leumund. 3) Alle, welche bei der Sache auch nur mittelbar betheiligt sind. 4) Arme, Unvermögliche, wenn sie nicht besonders guten Rufs und ehrbaren Wandels sind. 5) Juden und Ungläubige. 6) Was dem Produzenten (Reklamanten oder Reklamaten) mit ehlichen oder andern Pflichten, Gevatter- oder Hausgenossenschaft, großer Familiarität und Neigung, Schuldobligation und dergleichen zugethan, oder 7) einer Bestechung, Subornation oder etwa gar einer großen Feindschaft wider den Gegentheil verdächtig ist.

Demnach sind Obertaxatoren oder Taxatoren, gegen welche die einen oder die andern dieser Verhältnisse bescheinigt werden können, und wenn nicht die ihre Exceptionsmäßigkeit aufhebenden Umstände eintreten, unzuläßig. Ist dieß auch im bürgerlichen Processe bei den nichtigen Zeugen allein, und nicht auch bei den exceptionsmäßigen der Fall; so kann doch nach der Natur der Sache bei dem vorliegenden Steuercompromißgerichte den Letztern kein größeres Gewicht, als den Erstern beigelegt werden, weil meistens auf jeder Seite nur ein solcher Taxator steht, und in der Regel nicht einmal zwei exceptionsmäßige Zeugen eine halbe Probe machen (Cod. jud. cap. X. §. 12.)

Diese Einreden können nun gegenseitig, entweder vom Reklamanten gegen die vom Obertaxator (dem der frühern Bonitirung nehmlich) erwählten Taxatoren oder dem von der k. Katasterkommission bestimmten Compromißobertaxator, oder von diesem, oder dem Bonitirungsobertaxator

gegen die vom Reklamanten gewählten Taxatoren angebracht werden.

Daß gegen die von der Polizeibehörde requirirten Compromißobertaxatoren, welche eigentlich das Interesse des Staats vertreten, nicht leicht die aus Verwandtschaft und Familienverband abgeleiteten Einreden denkbar sind, ist von selbst einzusehen. Ob aber solche Verhältnisse, wenn sie zwischen dem Obertaxator der ursprünglichen Bonitirung und dem von ihm gewählten Compromißtaxator bestehen, zu berücksichtigen sind, hat das Gesetz nicht bestimmt; da dieser jedoch durch die ihm überlassene Wahl ins Interesse gezogen ist, ja sogar denkbar wäre, daß er durch das Einverständniß mit dem von ihm gewählten Taxator eine Pflichtverletzung beschönigen könnte; so sind auch in solcher Beziehung derlei Einreden als zulässig anzunehmen, um so mehr, als das Gesetz sie allgemein und ohne Ausnahmsbestimmung zugelassen hat.

Auch zu welcher Zeit die Kompromißtaxatoren von den Reklamanten zu wählen und resp. anzuzeigen sind, ist gesetzlich nicht verfügt, nach den Anordnungen der Katasterstelle hat dieß aber gleich bei Anmeldung der Reklamationen zu geschehen. Indeß ist nirgends ein Nachtheil darauf gesetzt, wenn dieß hier unterlassen, und unmittelbar vor der Untersuchung und Bescheidung der Reklamationen geschieht, obwohl es zweckmäßiger früher ist.

Immer aber müssen zugleich für den Fall der Exceptionsmäßigkeit, oder einer sonstigen Verhinderung der Taxatoren Ersatzmänner im Voraus benannt werden. (§. 103. des Ges.) Wo bei der Klassifikation außer den Taxatoren noch besondere Sachverständige in Gemäßheit der angeführten Bestimmungen thätig waren, werden solche auch für die Reklamationen beizuziehen, oder vielmehr zu wählen seyn, und darauf dürfte auch das Gesetz bei der Anordnung der zulässigen Verdoppelung der Schiedsrichter Bedacht gehabt haben, welche Verdoppelung daher unter solchen Verhältnissen in allen betreffenden Fällen, ohne Ausnahme, statt findet.

§. 38.

Sind nun nach Beseitigung dieser Vorfragen die nöthigen exceptionsfreien Mitglieder des Kompromißgerichts vorhanden, so werden sie vor dem ordentlichen Richter beeidigt; die formelle Leitung aber steht in der Regel der Distriktspolizeibehörde zu, und nur ausnahmsweise, bei besondern Veranlassungen und Umständen ist der Katasterstelle vorbehalten, eigene Kommissäre abzuordnen.

Ob die betheiligten Reklamanten bei der Beeidigung zugegen seyn, und sich davon überzeugen dürfen, hat das Gesetz nicht ausgesprochen. Sieht man auf die gemeinrechtlichen Bestimmungen, so ist die Gegenwart der Betheiligten bei dieser Beeidigung nicht nothwendig, weil der Kompromißrichter weder als Partei noch als Zeuge, sondern als Stellvertreter des ordentlichen Richters anzusehen ist, und wenn daher bei diesem die bloße Konstatirung der Beeidigung durch die ganze Dauer seines Amtes für alle Funktionen und in Rücksicht aller Parteien genügt; so muß dieß auch bei jenem der Fall seyn. (Cod. jud. cap. XVII. §. 2. et annot. l. c. u. cap. II. §. 2. ibid.) Zu dem tritt analog das bei der Bonitirung in dieser Beziehung eingeleitete Verfahren ein, wo ohnehin die Beiziehung der Betheiligten zur Beeidigung der Taxatoren in das Bereich der Unmöglichkeit gehörte.

Ist nun endlich das Kompromißgericht förmlich konstituirt, so schreitet es zur Untersuchung der Reklamationen an Ort und Stelle. Diese Untersuchung geschieht bei jedem einzelnen Grundstücke durch eine genaue Prüfung der Beschaffenheit des Bodens nach seiner Güte und Lage, und durch Vergleichung mit den Mustergründen (§. 105. des Ges.)

Nach dieser Untersuchung setzt das Kompromißgericht, nehmlich der Kompromiß Obertaxator und die von dem Reklamanten und von dem frühern Obertaxator gewählten Taxatoren, durch Stimmenmehrheit die Bonitätsklasse fest, d. h. sie entscheiden, ob das fragliche Grundstück in der Klasse, gegen welche reklamirt worden ist, zu bleiben habe, oder ob und wie weit es herab, oder hinaufzusetzen sey (§. 106. des Ges.)

Bei diesem Ausspruche sind sie bei jenen Reklamationen, die an ein Beschwerdemaß gebunden sind, an die Bestimmungen des §. 90 lit. a gehalten (vergl. oben §. 27). Die leitende Behörde (Kommission der Distriktspolizei oder der Katasterstelle) nimmt die Verhandlungen und die Kompromißsprüche tabellarisch auf, und eröffnet die letztern den Reklamanten (§. 109 des Ges.).

Der Ausspruch des Kompromißgerichts ist inappellabel (§. 106 des Ges.). Auch über die Beiziehung des Betheiligten zur Untersuchung und Entscheidung der Reklamationen geht das Gesetz mit Stillschweigen hinweg. Nach dem oben angeführten Grundsatze aber, daß die Kompromißschätzer den Richtern gleich zu achten sind, dürfte ihrer Gegenwart bei der Untersuchung nichts im Wege stehen, weil ja auch die prozessualischen Verhandlungen mit Wissen und in Beiseyn der Parteien geschehen. Dieß möchte jedoch nicht auch für die Entscheidung, resp. den Ausspruch der Schiedsrichter gelten, eben weil sie wie der ordentliche Richter verfahren, und auch von diesem die zu fällenden Erkenntnisse — namentlich im kollegialen Wege — nicht öffentlich vor der Partei berathen und gefällt werden. Selbst wenn man die Taxatoren als bloße Sachverständige erachten wollte, wäre die Gegenwart der Betheiligten, bei Abgabe des Gutachtens unzulässig, weil Sachverständige wie die Zeugen, daher allein zu vernehmen sind. Ob übrigens im Rheinkreise nach der Analogie des dortigen Prozeßganges ein Anderes einträte, unterläge einer genauern Würdigung. Jedoch ist im Wesentlichen nirgends an dieser Gegenwart etwas gelegen, da die einzelnen Stimmen auf die Amtskommission konstatirt werden.

Ich habe vorhin angegeben, daß das Kompromißgericht ausspreche, ob die Klasse des untersuchten Grundstückes zu erhöhen, oder herabzusetzen sey, und diese alternative Bestimmung bedarf einiger Erörterung, weil man glauben sollte, daß nur auf Herabsetzung der Klassen reklamirt werde, und daher wenn die Reklamation nicht begründet gefunden, wenigstens die Zahl der ersten Klassifikation fortzubestehen habe.

Die Sache verhält sich aber folgendermassen:

1) kann wirklich auf eine Erhöhung der bei der ursprünglichen Klassifikation festgesetzten Klasse reklamirt werden, und zwar von der Staatsbehörde (dem Fiskus) welcher nach §. 92 wie jedem Steuerpflichtigen das Recht der Reklamation gegen zu niedere Klassifikation inner dem festgesetzten Termine, und mit Berücksichtigung des gesetzlichen Beschwerdemaßes zusteht; und

2) sind nach §. 108 des Gesetzes die Taxatoren verpflichtet, auch ohne Reklamationen der Staatsbehörde ein Grundstück nach Maßgabe des §. 90 lit. a des Gesetzes hinauszusetzen, wenn sich bei der durch die Reklamation des Eigenthümers veranlaßten Untersuchung durch das Kompromißgericht ergibt, daß das fragliche Grundstück nicht nur in keine tiefere, sondern vielmehr in eine höhere Klasse, als die ursprüngliche ist, gehört.

Es ist die Verordnung sub Nro. 2 zwar gegen die allgemeine Rechtsregel, daß zum Nachtheile des Appellanten nicht entschieden werden soll; allein hier liegt ein späteres spezielles Gesetz vor, welches den früheren generellen derogirt und dessen Bestimmung bei einem Steuergesetze auch in der Natur der Sache liegt, und zwar schon nach dem allgemeinen Grundsatze, den ich im Eingange der Einleitung durch ein Gleichniß dargestellt habe.

Uebrigens ist diese gesetzliche Bestimmung zugleich ein ernstliches Motiv, nicht leichtfertig grundlose Reklamationen anzubringen, ohne daß aber dadurch derjenige sich abschrecken zu lassen braucht, der sich auf geeignete Weise von dem Zustande seiner Grundstücke überzeugt, und eine Ueberbürdung wirklich gefunden hat; denn auch eine solche unzeitige Furcht wäre gegen die Absicht der Staatsregierung und gegen den Zweck des Gesetzes.

§. 39.

Was endlich die Kosten betrifft, so verordnet das Gesetz §. 110:

„Die Reklamations-Verhandlungen und Bescheide „sind tax- und stempelfrei," — und im §. 111:

„Die Kosten auf Reklamationen und deren Bescheidung „werden auf die sämmtlichen zur Reklamation gebrachten

„Parzellen, jedoch nicht nach ihren Steuerverhältnißzah=„len, sondern blos nach ihrer Anzahl ausgeschlagen. Die „Besitzer jener Parzellen, deren Reklamation als unge=„gründet verbeschieden wird, tragen den treffenden Ko=„stenantheil, die übrigen Kosten fallen der Staatskassa „zur Last.“

Da demnach die Verhandlungen selbst tax= und stempel=frei sind, kann es sich nur um die Tagsgebühren und Rei=seentschädigungen der leitenden Beamten und der Kompro=mißschätzer handeln, welche nothwendig in jedem Boniti=rungsbezirke für die einzelnen verlierenden Reklamanten um so weniger sind, je mehr Reklamationen vorliegen, weil — wenn anders das gewöhnliche Verfahren eintritt, was nicht zu bezweifeln ist, weil das Gesetz davon keine Abweichung bestimmt — die Beamten und Schätzer nach Tagen bezahlt sind, und je mehr sie Parzellen in Einem Tage bescheiden, desto mehrere Reklamanten auch zu diesen, durch die Zahl der Parzellen nicht erhöhten Kosten konkurriren, und die Möglichkeit mehrere Parzellen des Tages zu bescheiden, stei=gert sich noch, wenn diese nahe aneinander liegen.

Daraus ist zu entnehmen, daß selbst diese Bestimmung über Reklamationskosten den Beweis enthält, wie die Staats=regierung bemüht ist, den Pflichtigen die Verfolgung und Erreichung ihrer rechtlichen Ansprüche zu erleichtern.

Daß diese Kosten wirklich nicht wohl übermäßig ausfal=len können, läßt sich aus einem beiläufigen Ueberschlage zeigen:

Bei der Bonitirung, und ursprünglichen Klassifikation erhielt der Obertaxator über seine Reisekosten täglich 5 fl. und jeder Taxator 3 fl. (§. 47 des Ges.), dieß betrüge also für alle drei Kompromißschätzer täglich 11 fl. Dazu kom=men noch die Diäten der Gerichtskommission mit 6 fl., oder wenn der Amtsvorstand selbst die Sache leitet, 8 fl. in Summa 19 fl. —

Rechnet man noch die Reisekosten des Obertaxators — der mehrentheils aus einem andern Amtsbezirke seyn wird — dann des einen oder andern Taxators und die Auslagen für die Diener dazu, so möchte höchstens ein täglicher Ko=stenaufwand von 25 fl. sich ergeben.

Wenn nun des Tages auch nur sechs Reklamationen entschieden werden und — obwohl dieß ohne muthwillige Reklamationen nicht wohl anzunehmen ist, die Hälfte der Reklamanten abgewiesen werden sollten, so träfe auch die Parzelle erst etwas über 4 fl. — Allein da zu vermuthen ist, daß im Durchschnitte mehr als sechs Grundstücke täglich bereinigt werden, und daß mehr als die Hälfte der jedesmaligen Reklamationen günstig für die Reklamanten beschieden wird, dürften die Kosten in der Regel noch geringer seyn.

Wir haben oben §. 37 Nro. 1 vernommen, daß die Staatsbehörde gegen eine verhältnißmäßig zu niedrige Klassifikation ex officio, d. h. von Amtswegen reklamiren könne, wenn auch der Eigenthümer des betreffenden Grundstückes nicht reklamirt, und es fragt sich noch, wer hier die Kosten tragen müsse, wenn zu Gunsten des reklamirenden Fiskus entschieden wird? — Die Antwort ist: „Jeden Falls der „Fiskus, er möge gewinnen oder verlieren,“ weil der allegirte §. 111 des Gesetzes deutlich bestimmt, daß die Besitzer nur für den treffenden Kostenantheil der von ihnen selbst veranlaßten Reklamationen (versteht sich wenn sie damit abgewiesen werden) haften; die gedachten Offizial-Reklamationen aber nicht von den Besitzern, sondern von der Staatsbehörde veranlaßt sind. — Dieser Ausspruch ist auch in den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, wie in der Billigkeit begründet, nachdem in diesem Falle die Eigenthümer weder für die Irrthümer der ursprünglichen Klassifikation haften, noch für die von einem Dritten eingeleitete Reklamation verantwortlich sind, sonach gar keinen Theil an der Sache haben und bei diesen Verhältnissen daher auch durch die Entscheidung weder besiegt, noch muthwillig, noch ungehorsam erscheinen, und deswegen aus keiner Rücksicht zur Kostentragung verbunden seyn können (cod. jud. cap. XVII. §. 4 und annot.).

Somit denke ich alle auf die Klassifikation bezüglichen und für die betreffenden Reklamationen relevanten Umstände genügend erläutert zu haben, und komme daher auf den

II. Abschnitt.

Von den Reklamationen gegen die Liquidation, Katastrirung und Vermessung.

A. Von den Reklamationen gegen die Liquidation.

§. 40.

Wenn auch, wie wir oben im §. 25 vernommen haben, der §. 58 des Gesetzes, jede der vorstehenden drei Reklamationsarten, so wie die bereits im vorigen Abschnitte behandelten Reklamationen gegen die Klassifikation, gesondert aufgeführt hat; so glaubte ich doch, diese drei Arten in einen Abschnitt zusammen fassen zu können, da über die Messung nur sehr wenig zu bemerken, die Liquidation aber die Grundlage der Katastrirung ist, und diese beiden Verhandlungen sonach ihrer Natur gemäß zusammen gehören. Es ist zwar eigentlich auch das Ergebniß der Klassifikation ein wesentlicher Theil des Katastervortrags, allein das dabei beobachtete eigene und komplizirte Verfahren, so wie selbst die verschiedene Behandlung und Bescheidung der betreffenden Reklamationen machten die geschehene Ausscheidung dieses Theiles der Steuerrektifikation nothwendig. Ich habe deswegen auch schon oben im §. 11 erwähnt, wo diese Resultate der Klassifikation im Kataster eingetragen, und wie sie dort behandelt wurden, kann daher hier davon Umgang nehmen, und brauche nur mehr die Katastrirung der mit dem Grundbesitze verbundenen Rechte und der außerdem noch steuerbaren Objekte zu behandeln, zu welch Letztern alle aus Dominikal- Real- und Zehntrechten fließenden Renten und Nutzungen gehören, und wonach sodann die Grundsteuer überhaupt in die Rustikalsteuer, Dominikalsteuer und Zehntsteuer zerfällt (§. 4 Abschn. 2 des Ges.).

Ehe diese Unterschiede und Verhältnisse verständlich gemacht werden können, ist zuerst der Begriff der Liquidation festzusetzen.

§. 41.

Unter Liquidation, abgeleitet von dem lateinischen Zeitworte „Liquidare — klar machen« — versteht man im Allgemeinen eine solch vollständige Erhebung eines Rechtsverhältnisses, daß darüber in keiner Rücksicht ein Zweifel oder Anstand mehr übrig bleibt.

Angewendet dieß auf das Grundsteuergesetz, so konnte diese Liquidation nur allein den Zweck haben, jeden Grundbesitz und alle Realrechte (d. i. die auf den Grundbesitz oder andere diesem gleichgeachtete Besitzarten bezüglichen Renten, Nutzungen und Rechte) zu erforschen und darzustellen, weil, wie wir eben gehört haben, Grundbesitz und Realrechte (letztere im weitesten Sinne verstanden) ausschließend die Objekte der Grundsteuer sind.

Das Gesetz hat diesen Zweck der Liquidation im §. 61 mit folgenden Worten festgestellt:

„Die Anlage der Kataster gründet sich auf eine allge„meine Liquidation; wodurch mittels legaler Verhand„lungen einerseits für jeden einzelnen vermessenen „und in Plan gelegten Grundbesitz spezifisch nach Ver„schiedenartigkeit der Benennung, des Erwerbtitels und „des freien oder belasteten Eigenthums von dem Besitzer „die Anerkennung der Richtigkeit erzweckt, anderer„seits zugleich alle und jede auf dem Grundbesitz lie„genden Dominikal- und diesen gleichgeachteten andern „Reallasten und Reichnisse ihrer Art, ihrem Namen und „Betrage nach gleichfalls spezifisch erhoben, und von „den Betheiligten als liquid bestätiget werden.«

§. 42.

Faßt man diese gesetzliche Bestimmung etwas schärfer in's Auge, so fällt vor Allem auf, daß die Liquidation nur bei den Rechten und Renten und resp. Lasten, nicht aber auch bei dem Grundbesitze den Betrag herzustellen hat; allein uns kann diese Bestimmung jetzt nicht mehr befremden, nachdem wir wissen, daß der Betrag des Ertrages der Grundstücke aller Art durch Boni-

tirung und Klassifikation und resp. Assimilirung erhoben wurde, und sich sonach die Liquidation natürlich nur auf Ermittelung des Besitzes und Erwerbes, der Benennung und Belastung derselben zu beschränken hatte.

Was daher die Liquidation des Grundbesitzes selbst betrifft, deren Art und Behandlung ohnehin jeder Besitzer aus eigener Erfahrung hinlänglich kennt, kann ich mich lediglich auf die Ermahnung beschränken, daß jeder Betheiligte in seinem Katasterextrakte genau nachsehen und prüfen soll, ob bezüglich dieses Besitzes keine Irrungen vorkommen, ob alle Theile eingetragen und richtig bezeichnet, und ob sie nach ihrer natürlichen Eigenschaft (Kulturart) benannt sind. (Vergl. oben Abschn. I. §. 30.) Zudem ist vorzüglich auch darauf zu achten, daß die nicht steuerbaren Rechte, wie Wegservituten und d. gl. nicht umgangen wurden.

Findet sich nun irgend ein Mangel dieser Art, so hat der Besitzer denselben bei dem einschlägigen Rentamte anzumelden, wozu zwar eine Frist von vier Jahren und drei Monate vom Tage der Proklamation des Reklamationstermines an gerechnet, gesetzlich gestattet ist, was jedoch je eher, je besser geschieht (§. 93 u. 95. des Ges.)

Ich kann nicht umhin hierbei eine besondere Vorsicht wiederholt um so mehr anzuempfehlen, als nach Umfluß dieses Termines nach dem gedachten §. 95. des Ges. das Grundsteuerkataster so wie das mit demselben in Verbindung stehende Umschreibkataster, in so ferne sie die gesetzlichen Erfordernisse haben, als Saal- und Lagerbuch mit Beweiskraft, nicht nur in Ansehung der Steuerverhältnisse, sondern auch über die Rechte und Verbindlichkeiten der Betheiligten für die Zukunft gelten; und sonach durch die Versäumung dieses Termines unwiderbringliche Nachtheile entstehen würden.

Endlich kömmt hierher noch zu bemerken, daß der §. 65. des Gesetzes verordnet:

„Es soll bei der Liquidation nur der Besitzstand des Zeit-„punktes der Verhandlungen berücksichtiget werden.

„Bei im Streit befangenen Grundstücken, Rechten und „Renten müssen die Ansprüche des Gegentheils gehörig zu

„Protokoll vorgemerkt werden. Herrenlose und von Nie„mand in Besitz und Eigenthum angesprochene Gründe wer„den dem Staate zugeschrieben.“

Daraus resultirt nun, daß jeder Betheiligte sich auch besonders um diese Verhältnisse im Kataster umzusehen hat, insbesondere, ob neue erworbene Grundstücke, Rechte und Renten ihm zugeschrieben sind, ob Ansprüche, die er auf fremdes Grundeigenthum macht, dort gesetzlich vorgemerkt wurden, und ob nicht irgend ein Objekt, worauf er einen rechtlichen Anspruch geltend zu machen hat, bereits dem Fiskus oder sonst einem Andern zugeeignet worden ist.

Diese, sich lediglich um den Besitzstand handelnden Reklamationen beziehen sich eben so gut auf die Katastrirung, als auf die Liquidation, weil der Vortrag in den Katastern blos ein Uebertrag aus den Liquidationsprotokollen ist, und hier finden wir, was ich im §. 39. bemerkte, daß Liquidation und Katastrirung in mancher Beziehung zusammenfallen. Räthlicher bleibt jedoch immer derlei Beschwerden als gegen die Liquidation geltend zu bezeichnen, eben weil die Liquidationsprotokolle als die Originaldokumente, und die Kataster blos als Kopien erscheinen, und die Abänderungen in den Kopien (Ueberträgen) nur dann in der Regel rechtlich von Erfolg sind, wenn auch die Originalien damit übereinstimmen. Wer indessen recht vorsichtig ist, wird sich darum kümmern, und sich gewisse Ueberzeugung verschaffen, ob derlei Berichtigungen in den Liquidationsprotokollen im Kataster und im Umschreibkataster eingetragen wurden.

§. 43.

Anders verhält sich die Sache bei den Realrechten, Renten und Nutzungen, indem hier, wie schon berührt worden, die Liquidation auch den Betrag herzustellen hatte, und daher die Berechtigten auch in dieser Beziehung die Liquidation kontrolliren müssen. Um nun diese Verhältnisse und die denkbaren Reklamationsursachen erklären zu können, müssen wir nochmal einen Blick auf den angeführten §. 61. des Gesetzes zurückwerfen, aus dem wir entnehmen, daß die Liquidation einerseits den Grund-

besitz nebst den demselben anklebenden Nutzungen und Rechten, anderseits alle Dominikalverhältnisse zu erheben hat, und da zu den Letztern im weitesten Sinne auch die Zehentrechte gehören; so theilt sich hiernach die Liquidation in die Rustikal- und Dominikalliquidation.

Gegenstand der Erstern sind, nebst allen steuerbaren und unsteuerbaren (vergl. oben §. 17.) Grundbesitzungen ohne Ausnahme, zu Dorf, Feld, Wald, Wiese, Weide, Wasser ꝛc. sie mögen dem Staate, Stiftungen, Gemeinden und Körperschaften oder einzelnen Privaten angehören, — die einem solchen Grundbesitze anklebenden Gemeinderechte und Nutzantheile, Forstrechte, Fischrechte und andere reale An- und Zugehörungen, nach dem gegenwärtigen Besitzstande; und

Gegenstand der Letztern sind, alle Dominikalverhältnisse — Realrechte — und Renten im weitesten Sinne, nehmlich gerichts-, grund-, lehen-, zins- und zehentherrliche, es mögen die Dominikalien auf Häusern und Grundstücken oder realen Gerechtsamen, nutzbaren Rechten oder selbst wieder auf Dominikalien ruhen, und dem Staate oder Stiftungen, Gemeinden und Körperschaften, oder einzelnen Privaten angehören. So mannigfaltig nun diese Rechte, Renten und Nutzungen sind, so verschiedenartig mußte auch ihre Betragsausmittelung seyn.

Ehe ich diese Ausmittelungsarten anführe, will ich zu allem Ueberflusse noch bemerken, daß

1) Dominikalrenten sich von den übrigen Bezügen dadurch unterscheiden, daß jene dem Besitzer aus dem getheilten Eigenthume zufließen; während diese sich auf ein zwischen verschiedenen Realitäten bestehendes Rechtsverhältniß gründen, und daß
2) Zehenten, je nach ihrem Ursprunge zu der einen oder der andern Art der bezeichneten Renten gehören können.

§. 44.

Daß die Erhebung des Betrags dieser Renten vor Allem Behufs der Besteuerung geschehen sey, oder noch geschehe, habe ich bereits oben im §. 41. erwähnt,

was aber Maßstab zu dieser Besteuerung sey, bestimmt der §. 6. des Gesetzes, welcher lautet:
„Der Maßstab für die Besteuerung der Dominikal- und „anderer Renten ist ihr jährlicher wirklicher oder einge-„schätzter Ertrag, für die Besteuerung der Zehenten, mit „Ausschluß der nach §. 9. besonders zu behandelnden Klein-„und Blutzehenten, der steuerbare Körnerertrag der Grund-„stücke;“ und der §. 8. des Gesetzes verordnet weiter: „Der Ertrag der Renten aus dem Dominikalverbande, und „andern nutzbaren Rechten, so wie der Zehentrechte, wird „durch Liquidation, Fatirung und kontrollirende Schätzung „erhoben.

Es bedarf wenig Nachdenken, um diese gesetzlichen Anordnungen richtig aufzufassen. Alle Renten bestehen entweder in Geld, oder in dem Bezuge von Naturalien, oder in dem Anspruche auf Dienstleistungen, oder in dem Rechte der Benutzung einer Sache, und bei allen ist der Ertrag von selbst hergestellt, sobald ihr Betrag dargethan ist, da in der Regel kein Abzug statt findet, sohin auch der Ertrag ganz gleich dem Betrage kömmt. Demnach ist auch nicht überall, sondern nur bei jenen dieser Renten eine Schätzung nothwendig, wo der Betrag und resp. Ertrag nicht schon nach Geld, Maß oder Gewicht unabänderlich und gleichförmig erhoben werden kann, oder nicht als Verhältnißzahl einer andern schon bestimmten Größe erscheint. Letzteres ist der Fall bei den Zehenten, deren Maß schon durch das Ertragsquantum des steuerbaren Grundstücks von selbst bestimmt ist. Dieses Ertragsquantum ist nehmlich durch die ausgesprochene Bonitätsklasse festgesetzt, welche enthält, wie viele Achtelschäffel Korn, oder was dem von andern Getreidsorten oder Heu gleich ist, ein Grundstück per Tagwerk abwirft, und da der Zehent in der Regel den zehenten Theil (manchmal ausnahmsweise einen mindern oder größern Theil) dieses reinen Körner- oder Heuertrages ꝛc. ausmacht; so ist auch durch die einfache Division des Ertrages des ganzen Grundstücks mit der Zahl zehen (wenn der Zehente einen andern Theil beträgt mit der betreffenden Zahl) der Betrag des Zehents hergestellt.

Wenn daher von den Betheiligten, d. h. von dem Pflichtigen und Berechtigten anerkannt (liquidirt) ist, der wie vielste Theil der Erndte als Zehent abgegeben wird, so ergibt die angeführte Rechnung, ohne alle weitere Erhebungen den Zehentbetrag, und dieser Betrag selbst, resp. sein Geldanschlag nach den Normalpreisen, ist die Besteuerungsgröße, oder die Steuerverhältnißzahl. *) (Sieh oben Abschn. I. §. 11. und auch unten §. 48. Nro. 5.) So viele Achtelschäffel Korn übrigens, oder was dem gleich ist, nach dieser Berechnung also der Zehent beträgt, so viele Kreutzer zahlt der Zehentberechtigte auf das Simplum Steuer.

Der §. 52. der allegirten Instruktion drückt dieß mit folgenden Worten aus:

„Die Zehentsteuer-Verhältnißzahl ist gleich dem zehenten „Theil, oder der sonst nach dem Garbenverhältnisse treffen„den Quote der Verhältnißzahl des zehentbaren Grundstü„ckes im freieigenen unbelasteten Zustande. Hat dieses ze„hen Verhältnißzahlen, so ist die Verhältnißzahl des Ge„nusses des ganzen Zehents gleich Eins, die Zehentsteuer „1 Kreutzer pro simplo; — die dem zehentbaren Grund„stücke verbleibende Rustikalverhältnißzahl gleich neun, sein „Rustikalsteuersimplum gleich 9 Kreutzer.“

Dieser letztere Satz führt uns von selbst auf den im §. 4. des Gesetzes ausgesprochenen Grundsatz, daß da, wo Grund und Boden mit Dominikal- und andern Reallasten, insbesondere mit Zehentlast beschwert ist, der Besitzer der Dominikal- und Zehentrenten nach dem Antheile, den er an dem Ertrage des Grund und Bodens nimmt, dem Grundeigenthümer, Nutznießer und Grundbesitzer beisteuert.

Demnach wird nicht nur beim Zehent die Steuer in der angeführten Weise zwischen dem Grundeigenthü-

---

*) Bei getheilten Zehentrechten, sey es nach dem Vorzug der Garben, oder nach der Fruchtart, kommen jedoch auch diese Verhältnisse in Anschlag und müssen daher genau liquidirt und erhoben werden, wie und für wen sie bestehen. (§. 22. litt. a. der Instrkt.)

mer, und dem Zehentherrn vertheilt, sondern auch jeder Dominikalist und jeder andere Rentenberechtigte versteuert den Ertrag seiner Renten, und dieser Steuerbetrag wird dem Grundbesitzer ꝛc. von der Grundsteuer ab, und respektive zu gut gerechnet.

Darin liegt auch das Motiv, warum, wie oben Abschn. I. §. 22. angegeben wurde, weder Domikal= noch Zehent= noch andere Reallasten bei der Bonitirung und resp. Klassifikation der belasteten Grundstücke, zu würdigen waren, indem bei der eingeführten Vertheilung der Steuer auf die Berechtigten, die desfallsige Last dem Grundsteuerpflichtigen ohnehin abgenommen ist, ohne daß jedoch von dieser Bürde etwas auf die Eigenthümer der freien und eigenen Grundstücke überwiesen, sondern dieselbe von denen getragen wird, welche den Nutzen einer solchen Belastung beziehen.

Der hier entwickelte Grundsatz findet jedoch im Rheinkreise nicht statt, denn dort darf der Grundhold dem Besitzer der Grundrente in den von den Gesetzen bestimmten Fällen ein Fünftel der Rente in Abzug bringen, wogegen der Besitzer des beschwerten Grund und Bodens die Grundsteuer allein zu tragen hat. (Abschn. 3. des alleg. Ges.)

Da nun, davon abgesehen, bekannt ist, wie die Zehentsteuer mit der Grundsteuer ausgeglichen wird, untersuchen wir, welches Verfahren bei den übrigen Reichnissen zu diesem Zwecke angewendet wurde. Wir finden dieß am richtigsten in den speziellen gesetzlichen Bestimmungen selbst, die ich daher lediglich mit wenigen Zusätzen anzuführen brauche, und denen ich nur noch den uns längst bekannten Grundsatz vorausschicke, daß jedes Achtelschäffel Korn, oder Kataster=Gulden, des Rustikal= Dominikal= und Zehentertrages mit einem Kreutzer als Steuersimplum belegt wird.

§. 45.

Wir haben in §. 44 gehört, daß die Renten bestehen, entweder in Geldbezügen, oder in Naturalreichnissen, oder in Dienstleistungen, oder in Nutznießungen und Berechtigungen.

A. Die Geldrenten sind entweder ständig, d. h. regelmäßig in gewissen Zeitabschnitten sich wiederholend, oder unständig, d. i. sie werden bei gewissen, zu unbestimmten Zeiten eintretenden Veränderungen oder Verhältnissen geleistet.

B. Die Naturalreichnisse bestehen entweder in Getreid (Getreidreichnisse) oder in andern Naturalien.

C. Die Dienstleistungen (welche nicht abgelöst sind) Naturalfrohnen, werden entweder durch die Zugthiere der Pflichtigen, oder durch diese selbst, verrichtet, Spann- oder Handfrohnen.

D. Die übrigen Berechtigungen sind entweder Holzrechtsbezüge, oder Alpenweide, oder Jagdgerechtsame oder Fischrechte, oder Klein- und Blutzehenten.

Die gesetzlichen Bestimmungen über ihre Ertragsansätze, sind nun folgende:

§. 46.

ad a. „Der jährliche Ertrag der ständigen Geldrenten, „nach Abzug der Gegenreichnisse, welche die Em„pfänger dieser Gegenreichnisse zu versteuern haben, ist zu„gleich ihr steuerbarer Ertrag. (§. 49. des Ges.)“ Wenn also eine Geldrente jahrlich 50 fl. betrüge, und dafür müßte dem bestimmten Ueberbringer für Lieferung z. B. jedesmal ein Betrag von 5 fl. bezahlt werden, so wäre die Dominikal-Steuer des Rentenbesitzers 45 kr. auf ein Simplum, und die weitern 5 kr. müßte der Empfänger des Gegenreichnisses versteuern. Dieser Maßstab ist zu einfach und zu verständlich, als daß es irgend einer Erklärung bedürfte, etwas komplicirter ist aber die folgende weitere Anordnung des Gesetzes:

„Bei anständigen Geldgefällen kommt der entsprechende „Durchschnittsbetrag, insbesondere aber bei Gutsverände„rungsfällen von den bei der letzten Veränderung erhobenen „Laudemien, und zwar bei erbrechtigen, freistiftigen und „neustiftigen Gütern der zwanzigste, bei leibrechtigen Gü„tern von dem einfachen Leibgelde der fünfzehnte und „bei Lehen von den Gebühren des letzten Haupt- und Ne-

„denfalles zusammen der zwanzigste Theil als jährlicher „Ertrag in Ansatz.

„Wenn Laudemien nicht von jedem Falle erhoben werden, „soll eine verhältnißmäßig geringere Quote des letzten Lau„demiums als jährlicher Ertrag angenommen, und insbeson„dere bei Ausmittelung des jährlichen Handlohnbetrages „das Verhältniß der Handlohnspflicht in und ausser dem „Erbgange gehörig berücksichtiget werden.“ —

„Bei leibfälligen Gütern, welche nur auf einen Leib „verliehen sind, wird der zwanzigste Theil des letzten „Leibgeldes als jährlicher Ertrag angenommen.« (§. 50. des Ges.)

Auch diese Bestimmungen sind zwar an sich klar, um so mehr, als nothwendig vorausgesetzt werden muß, daß jeder Betheiligte die Eigenschaft seines Gutes kenne und verstehe, dessen ungeachtet will ich einige Erörterungen geben.

Einmal unterscheidet das Gesetz zwischen Laudemien bei grundbaren Gütern und bei Lehen, und bei erstern wieder zwischen leibrechtigen Gütern, einer, und erbrechtigen, freistiftigen und neustiftigen anderer Seits: endlich noch zwischen leibrechtigen Gütern, die auf einen Leib, und zwischen solchen, die auf zwei Leibe verliehen sind; wir wollen uns daher zur bessern Verständlichkeit mit diesen Bezeichnungen wenigstens einiger Massen bekannt machen.

§. 46.

1) Laudemien (Handlohn, Lehenwaar, Ehrschatz, Leihkauf, Bestandgeld, Auffahrt, Beweisung 2c.) ist die Leistung, welche dem Grundherrn, oder Lehenherrn (Letztere heißt in Bayern Lehengebühr) bei Gutsveränderungen, oder eigentlich bei Veränderungen der Gutsbesitzer gereicht werden muß. Ihr Betrag ist meistens durch Vortrag oder Herkommen bestimmt (d. h. bei den grundbaren Gütern, bei Lehen treten besondere Normen ein) und übersteigt in (Alt) = Bayern in der Regel nicht 5 Prozent des Gutswerths, was auch gemeinrechtlich als Norm angenommen wird. (annot. zum Cod. jud. Bav. Pars. IV. cap. VII. §. 11. Nro. 13). Es wird nur bei Veränderungen des Grundbesitzers, und sonach nicht bei Veränderun-

gen in der Person des Grundherrn gereicht. (l. c. Nro 3.)

2. Das Recht ein Laudemium zu fordern, besteht nur bei getheiltem Eigenthum, d. h. bei solchen Gütern, an denen dem Besitzer eigentlich nur das Nutzungsrecht (Niedereigenthum, dominium utile) zusteht, und von einem Andern, der das Obereigenthum (dominium directum) hat, bloß verliehen ist. (annot. zum Cod. civ. Bav. Pars. II. cap. II. §. 2. litt. f.)

Die Art dieser Verleihung nun, bestimmt die Eigenschaft des Gutes, und je nachdem daher das Gut auf den Nutznießer (Untereigenthümer) und zugleich auf seine Erben übergeht, oder nur bis auf erfolgende Abstiftung, oder zwar auf die Person des Besitzers und seine Erben, jedoch nur auf Lebenszeit des Verleihers, (Obereigenthümers) oder nur auf die Lebenszeit des Besitzers verliehen ist, heißt das Gut auch entweder erbrechtig, oder freistiftig, oder neustiftig oder leibrechtig (leibfällig). Erbrecht ist demnach dasjenige Untereigenthum, welches weder durch den Tod des Grundholden noch durch eine Veränderung in der Person des Grundherrn aufhört, sondern auf die Erben des Erstern wie alles andere eigenthümliche Vermögen übergeht, sowohl durch Testament als Vertrag, als durch Erbfolge ohne Testament. (annot zum cod. civ. Bav. Pars. IV. §. 3. und §. 14.)

Freistift (Herrengunst) ist da vorhanden, wo von der Willkühr des Grundherrn abhängt, den Vertrag aufzukünden, und den Grundholden abzustiften. So lange jedoch keine Abstiftung geschieht, geht das Gut auf die Erben des Grundholden über.) §. 31. Cod. civ. l. c.)

Neustift ist ein Besitz- und Nutzungsrecht, welches blos auf die Lebensdauer des Grundherren gegeben ist, und daher mit seinem Tode aufhört, resp. erneuert werden muß.

Leibgeding (Leibrecht) endlich heißt, wenn die Grundgerechtigkeit nicht erblich, sondern nur auf Lebensdauer (den Leib) des Grundholden verliehen ist. Gewöhnlich werden diese Güter nur auf einen Leib, den Leib des Mannes genommen, oft aber auch werden dieselben, besonders bei Ehleuten auf zwei Leibe gegeben. In letzterem Falle muß

der überlebende Ehgatte in der Regel pro rata des Verstorbenen neuen Leib nehmen, d. h. das treffende Laudemium bezahlen.

Weil aber die Laudemien, welche von zwei Leiben genommen werden nach Wahrscheinlichkeit um das Dritttheil öfter anfallen, als die auf einen Leib gegeben sind, wenn bei Erstern auch jedes Mal nur die Hälfte bezahlt wird, so ist auch bei diesen als jährlicher Durchschnittsertrag der 15te Theil des einfachen Leibgeldes angenommen, bei jenen aber der 20ste Theil festgesetzt worden, wodurch sich ein ganz richtiges Verhältniß herausstellt, weil der 20ste Theil einer Summe zwei Mal genommen gleich ist dem drei Mal genommenen 15ten Theil der Hälfte dieser Summe. z. B. das Leibgeld auf einen Leib beträgt 300 fl. und fällt in 40 Jahren zwei Mal an, also 600 fl. Ist aber das Gut auf zwei Leibe gegeben, so macht das einfache Leibgeld zwar nur 150 fl. es wird aber in 40 Jahren drei Mal gezahlt, und erträgt daher in Summa 450 fl. Wollte man also überall, nehmlich bei den 150 fl. wie bei den 300 fl. den 20sten Theil als Durchschnittsertrag annehmen, so träfe bei dem Laudemium auf zwei Leibe nur eine jährliche Summe von $7\frac{1}{2}$ fl. sohin für 40 Jahre nur 300 fl. und somit um 150 fl. weniger als der wirkliche Ertrag, welcher aber jährlich 11 fl. 15 kr. und somit der 15te Theil der wirklichen Einnahme ist, weil $2 \times 15 = 3 \times 10$ d. i. 30.

Hiernach verstehen wir auch den Absatz 3 der oben angeführten Gesetzstelle.

3) Der Absatz 2. dieses Gesetzes bedenkt die Ausnahmen, in welchen das Laudemium nicht in jedem Falle gegeben wird (sogenanntes anomales Handlohn,) und vorordnet, daß dann eine verhältnißmäßig geringere Quote des letzten Laudemiums als jährlicher Ertrag angenommen, und insbesondere dabei das Verhältniß der Handlohnspflicht in und außer dem Erbgange zu berücksichtigen sey.

Was nun die verhältnißmäßig geringere Quote betrifft, so ist natürlich, daß da, wo ein Laudemium z. B. immer erst wieder vom dritten Erwerber entrichtet wird, diese Quote auch um ein Drittel geringer angesetzt, mithin auch eine um ein Drittel größere Durchschnittssumme

angenommen werden muß. Wenn daher in 60 Jahren der Besitz drei Male wechselt, und bei jeder Veränderung 100 fl. Laudemium bezahlt werden, so rentirt dasselbe 300 fl. mithin jährlich 5 fl. Wird aber ein Erwerber übersprungen, so werden nur 200 fl. bezahlt, und es trifft auf das Jahr nur 3⅓ fl.

In diesem Falle wird also die Durchschnittszahl 30 die richtige seyn. Würden zwei Besitzer übersprungen, so wäre die Durchschnittszahl 40 und so fort.

Endlich sind in der Regel, und wenn nichts Anderes bedungen ist, die Deszendenten des Grundholden (d. i. die in gerader Linie von ihm abstammen, wie Kinder, Kindskinder rc.) wenn auf sie das Gut kömmt, beim Erbrecht wenigstens, von dem Laudemium befreit, es wird dieß immer angenommen, wenn sie nicht bestimmt und ausdrücklich in dem Stiftbriefe als laudemialpflichtig bezeichnet wurden und sie bezahlen dann nur eine gewisse Brief- und Siegeltaxe. In vielen Fällen erstreckt sich diese Freiheit auch auf alle andere Erben des Grundholden, und das Laudemium in seinem ganzen Umfange wird nur erhoben, wenn ein Fremder (Nichterbe) das Gut erwirbt.

Da sich nun hiernach, je nachdem die Deszendenten und Erben gar kein, oder nur ein geringeres Handlohn, als Andere bezahlen, dieses entweder wegen des beiweitem selteneren Anfalls, oder wegen der geringern Summe mindert, so hat das Gesetz auch darauf Rücksicht zu nehmen angeordnet, und versteht daher unter Verhältniß der Handlohnspflicht in und außer Erbgange, den Unterschied zwischen den von den Erben des Grundholden zu erhebenden Betrags und zwischen dem Handlohn, welches Fremde entrichten müßen.

Der Maßstab zu einer solchen Berücksichtigung läßt sich nicht im Allgemeinen angeben, sondern wird sich lediglich darnach bestimmen, ob nur die Deszendenten, oder alle Erben frei sind, oder um wie viel die Einen oder die Andern, weniger, als ein Fremder entrichten. Daß aber der möglichst geringste, und vielleicht der hundertste Durchschnittsbetrag da, wo alle Erben frei sind, anzunehmen seyn werde, ist um so natürlicher, als bei einem sol-

chen Vertrage möglicher Weise auch in 100 Jahren kaum ein Handlohn anfallen dürfte.

Ich habe endlich oben schon bemerkt, daß bei den wirklichen Lehen bezüglich des Laudemiums (Lehengebühr) besondere Normen gelten, und ich will auch diese noch, so weit nöthig, erörtern.

Der erste Unterschied ist, daß bei Lehen auch wenn mit der Person des Lehenherrn eine Veränderung vor sich geht, ein Laudemium gereicht wird, während dasselbe bei grundbaren Gütern lediglich bei dem Wechsel in der Person des Grundholden zu leisten ist.

Die Veränderung in der Person des Lehenherrn heißt der Hauptfall, die Veränderung in der Person des Lehenmanns (Vasall) der Nebenfall.

Und zweitens ist, während das Handlohn bei grundbaren Gütern verschieden und wechselnd erscheint, bei allen Staatsaktiv- Thron- Kanzlei- und Ritterlehen ohne Gerichtsbarkeit der Maßstab der Lehengebühr, welcher für Haupt- und Nebenfälle derselbe ist, gesetzlich ausgesprochen, indem diese Lehen in sechs Klassen getheilt sind, und hiernach das Laudemium (Lehengebühr) beträgt, für die

Klasse	I	1000 fl.
»	II	500 fl.
»	III	250 fl.
»	IV	100 fl.
»	V	50 fl.
»	VI	25 fl.

Da nun, wie wir wissen, die Gebühren des letzten Haupt- und Nebenfalles zusammen mit 20 dividirt, den jährlich steuerbaren Ertrag bilden, so ist bei gedachten Staatsaktivlehen, lediglich aus der nach der betreffenden Klasse bestimmten, doppelt genommen und mit der Zahl 20 getheilten Summe dieser Ertrag zu berechnen; es müßten denn die zwei letzten Fälle vor Erlaß des unterm 7. Juli 1808 ergangenen Lehenedikts sich ereignet haben, wo dann, nach dem Sinne des Gesetzes wenigstens, die damals erhobenen Gebühren, resp. ihr zwanzigster Durchschnittsbetrag, in Ansatz kommen.

Diese letztere Regel kommt auch bei allen übrigen, nicht

in die gedachten sechs Klassen gehörigen Lehen zur Anwendung.

Endlich findet drittens bei allen wirklichen Lehen keine Differenz zwischen dem Laudemium in und außer dem Erbgange statt.

§. 47.

ad B. Belangend die Natural- und zwar

1) die Getreidreichnisse, lautet der §. 51 des Gesetzes im Eingange:

„Die Getreidreichnisse werden nach den im §. 28 bestimmten Normalwerthen veranschlagt.“ —

Ich habe diese Normalwerthe oben Abschnitt I. §. 12 auseinandergesetzt, und kann mich deshalb lediglich hierauf beziehen. Der Betrag dieser Reichnisse ist nun immer gewiß, und so ist auch der steuerbare Ertrag gegeben. Wer demnach zwei Schäffel Roggengilt, oder was von andern Getreidsorten dem gleich ist, z. B. vier Schäffel Habergilt bezieht, entrichtet auch die Dominikalsteuer für 16 Achtelschäffel Korn (Katastergulden), mit 16 kr. pro simplo, und um diesen Betrag zahlt der Grundhold weniger an seiner Grundsteuer (vergl. oben §. 43, dann den §. 4 des Ges.).

Hätte aber der Dominikalist in Rücksicht dieses Bezuges an einen Dritten Gegenreichnisse zu leisten, so wird auch ihm wieder die betreffende Steuerquote abgerechnet, und dem Empfänger der Gegenreichnisse zugeschrieben, wie auch das gleiche Verhältniß bei Zehnten ist (§. 53 des Ges.), was hiermit zum §. 44 nachträglich bemerkt wird, mit dem Anhange, daß sich die Zehntsteuer auf jeden Fall nach Maßgabe solcher Reallasten zum Zehntertrage mindert, diese mögen an Privaten, Kirchen, Stiftungen, oder sonst zu Staatszwecken abgereicht werden (vergl. §. 46 oben).

„Alle übrigen Naturalreichnisse“ — fährt die fragliche Gesetzstelle fort — „werden nach den üblichen Ablösungsprei„sen, wo solche hergebracht sind, oder wo dieses nicht der „Fall ist, nach folgenden Preisen in Geldanschlag ge„bracht, als:

„ein Kalb	4 fl.	—	kr.
„ein Lamm	—	» 36	»
„eine Gans	—	» 36	»
„eine Ente	—	» 20	»
„ein Huhn	—	» 12	»
„ein Ei	—	» ½	»
„ein Pfund Fische	—	» 12	»
„ein Pfund Schmalz	—	» 20	»
„ein Pfund Käse	—	» 4	»
„das Hundert Krebse und Schnecken .	—	» 24	»

„Jene Artikel, welche hier nicht besonders genannt sind, „werden im Verhältniß zu den genannten angeschlagen.“

Hierher kömmt zu bemerken,

1) daß unter üblichen Ablösungspreisen nicht blos solche Preise verstanden seyn können, die gerade zwischen den Betheiligten, dem Pflichtigen und Berechtigten nehmlich durch Uebereinkunft, oder Gewohnheit bestehen, weil sonst bei allen solchen Reichnissen, die in Natur gegeben werden, obige Normalsätze zur Anwendung kommen müßten, sondern es sind darunter ortsübliche Ablösungspreise verstanden, was auch aus dem Beisatze: wo solche hergebracht sind,“ erhellet, da nicht nur der Ausdruck: „wo“ immer einen Ort bezeichnet, sondern auch Herbringen (Gewohnheit) im juridischen Sinne immer eine Gemeinde (Communitatem qua talem) voraussetzt. (annot. zum Cod. civ. p. I. cap. II. §. 15. Nro. 1.)
Es ist dieser Unterschied deswegen berücksichtigungswerth, weil zwischen den aufgeführten Ansätzen und den ortsüblichen Ablösungspreisen eine große Differenz wegen geringern Betrags der Letztern, seyn könnte, und der Rentenbezieher, der die Reichnisse in Natur erhält, nothwendig verkürzt werden müßte, wenn nicht die ortsüblichen Ablösungspreise bei der Steuerberechnung angesetzt würden.

2) Die Markt- oder ortsüblichen Preise werden auch allein den richtigen Maßstab zur verhältnißmäßigen Angleichung der nicht benannten Artikel, zu denen z. B. Schweine, Kitze, Butter, Milch 2c. gehören, geben.

3) Kommen diese Normalpreise nicht bei ähnlichen Artikeln, die aus dem Klein- (nicht aber Blutzehent-) Rechte fließen, in Anschlag, weil deren Ertrag auf andere Weise erhoben wird; und

4) ist auch hier der Katasterguldеn mit 1 kr. Steuersimplum belegt, und wird der Steuerbetrag für die Gegenreichnisse deren Empfänger auf- und dem Besitzer der Hauptreichnisse abgerechnet.

§. 48.

Ad C. Lautet der §. 52 des Gesetzes:

»Die Naturalfrohnen werden nach der Zahl und Art „der Fuhren bei Spannfrohnen, und nach der Zahl der „Arbeitstage bei Handfrohnen, nach den hergebrachten „Ablösungspreisen, wo aber keine solchen Preise bestehen, „nach den im Bonitirungsbezirke erhobenen Durch„schnittspreisen der letzten zehnjährigen Spann- und Hand„frohnen angeschlagen, davon aber die herkömmlichen Ge„genreichnisse in Abzug gebracht.“

1) Wegen des Herkommens gilt hierher die im vorigen §. ad 1 aufgestellte Behauptung, um so mehr, als hier das Gesetz, durch den Gegensatz: „Bonitirungsbezirk“ noch klarer bezeichnet, daß das „hergebracht“ sich von einem ganzen Orte verstehe. Eben so wird sich darauf hierher bezogen, was ad 4 lit. c bemerkt wurde.

2) Daß ein Bonitirungsbezirk in der Regel ein Polizeidistrikt ist, wurde schon wiederholt angeführt.

3) Bei der Ausmittelung der zehnjährigen Durchschnittspreise war im vorliegenden Falle eine doppelte Erhebung nöthig, indem es sich um einen Durchschnitt dieser Preise sowohl bezüglich der mehreren Orte des Distriktes, als der fraglichen Jahre handelt. Es mußten demnach zuerst die Preise aller betreffenden Orte für jedes Jahr zusammengestellt, und immer der Ortsdurchschnittspreis berechnet werden, und erst aus diesen Ortsdurchschnittspreisen war der Zeitdurchschnittspreis zu suchen. Ein anderes Verfahren gab nothwendig ein irriges Resultat (vergl. §. 57 der Instrukt..).

§. 49.

ad D. Wir haben nun noch die Holzrechtsbezüge, die Alpenweide, die Jagdgerechtsame, die Fischrechte, und die Klein- und Blutzehnten näher zu betrachten. Was

1) die Holzrechtsbezüge betrifft, so verordnet der §. 56 des Gesetzes, daß ihr jährlicher steuerbarer Ertrag nach Maß der für den Bezirk der dienstbaren Holzgründe bei der Bonitirung ausgemittelten Holzwerthe in Anschlag kömmt. Indem ich daher kürzest auf das im Abschn. I §. 30 lit. c angeführte verweise, ist nur zu erwähnen, daß der Ausdruck „Bezirk,“ der bloß als Bezugnahme auf den §. 26 Abschn. 5 des Gesetzes vorkömmt, nur gleichbedeutend mit Ort seyn kann, weil in dieser letztern Gesetzstelle unzweideutig von dem Orte, wo das Holz steht, gehandelt wird. Es gilt sonach auch für die Ertragssumme der Holzrechtsbezüge nicht der allenfallsigt Durchschnitts-Distriktspreis, sondern der Preis des Ortes, in dessen Bezirk der dienstbare Holzgrund steht (§. 62 der Instr.). Daß dem Besitzer dieses Grundes die vom Berechtigten zu leistende Steuer an seiner Grundsteuer abgerechnet wird, versteht sich nach den entwickelten Grundsätzen von selbst.

2) Belangend die Alpenweide, lautet der §. 57 des Gesetzes:

„Die Alpenweide aus Berechtigung (Servitut) unter-„liegt derselben Veranschlagung und Ertragsberechnung, „wie die Weide auf eigenthümlichen Alpen (§. 29).“ —

Ich habe von den Letztern schon oben Abschnitt I §. 22 und §. 30 lit. c ausführlich gehandelt, und berufe mich darauf um so mehr, als auch dort ebenfalls entwickelt ist, was dabei durch die Liquidation zu erheben war.

Die Ausgleichung zwischen dem Eigenthümer und dem Berechtigten findet wie überall statt, nur ist natürlich, daß hier der Eigenthümer gar keine Steuer für seine Alpe entrichtet, wenn sich das Weiderecht auf die ganze Oberfläche derselben ausdehnt.

3) „Der Ertrag der Jagdgerechtsame“ — verordnet

der §. 59 des Gesetzes — „wird durch Fatirung und „Schätzung, und dann bei Jagden, welche verpachtet „sind, unter Berücksichtigung der Pachtschillinge er„hoben.“ —

Das Verfahren hierbei war folgendes: Die Jagdrechtsbesitzer mußten Fassionen und Grenzbeschreibungen übergeben. Ueber den fatirten mitteljährigen Bruttoertrag, der entweder auf geführte Jagdrechnungen, oder sonstige Belege gestützt war, wurden noch zwei benachbarte Sachverständige vernommen. Bei verpachteten Jagden wurde noch die Pachtsumme konstatirt; bei gemeinschaftlichen Jagden mehrerer Jagdherrn mußte die Fatirung gemeinschaftlich von diesen geschehen.

Die in irgend einer Beziehung vorwaltenden, nicht auszugleichenden Differenzen, müssen vorgemerkt und nach ihrer Eigenschaft bezeichnet seyn.

Für den Rheinkreis gelten bezüglich der Jagdgerechtsame wegen der dort bestehenden eigenen Verhältnisse besondere Bestimmungen.

Der steuerbare Ertrag wird (in den sieben ältern Kreisen) wie bei allen andern Rechten nach Katastergulden berechnet, und jeder Gulden mit 1 Kreuzer pro simplo belegt.

Eine Ausgleichung dieses Betrages mit der Steuer der Grundstücke, worauf der Jagdbesitzer sein Recht ausübt, findet jedoch nicht statt, weil die Jagd nicht als eine Reallast in Bezug auf solche Grundstücke, sondern als ein selbstständiges Recht erscheint, durch dessen Ausübung der Grundbesitzer an den Erträgnissen seiner Grundstücke keines Wegs und um so weniger beeinträchtiget wird, als ihm ja nach den bestehenden Gesetzen der Wildschaden vergütet werden muß (vgl. Anm. zum Cod. civ. P. II. cap. III. §. 2. Nro. 3 u. 8).

Das Jagdrecht fällt daher nicht in die Kathegorie der im §. 4 des Gesetzes bezeichneten Dominikal- und Reallasten, und es können daher auch nicht die dortigen Bestimmungen zur Anwendung kommen.

Dagegen schlägt die Vorschrift des §. 53 lit. e ein, und wenn der Jagdberechtigte Gegenreichnisse zu leisten hat, so ist der hiefür treffende Steuerbetrag von dem Empfän-

ger der Letztern zu tragen, und von der Jagdrechtssteuer abzurechnen, in so ferne diese Gegenreichnisse nicht zu den im §. 54 des Gesetzes nicht als Realrechte zu besteurenden, und daher zur Abrechnung nicht zulässigen Reichnissen gehören.

Darüber endlich, wie die Verhältnißzahl zu berechnen seyn wird, wenn Schätzung, Fatirung und Pacht verschieden sind, werde ich meine Ansicht unten bei den Erörterungen über die Katastrirung aussprechen.

4) „Die Fischrechte“ — lautet die bezügliche Gesetzstelle (§. 60) — „kommen nach ihrem durch Fatirung und „Schätzung erhobenen jährlichen Ertrage, über Abzug „der allenfalls erforderlichen Setzbrut in Anschlag.“

Es ist hier daher beinahe dasselbe Verfahren, wie oben ad 3 entwickelt worden, abweichend jedoch erscheint, daß

a) die Auslagen für die Setzbrut in Abrechnung kommen,

b) daß die Schätzung von eigenen sachkundigen Taratoren geschieht, die für den ganzen Bonitirungsbezirk dieselben bleiben, daher nicht von Nachbarn,

c) daß nicht, wie dieß bei der Jagdgerechtsame geschah, eine besondere Rücksicht auf Pachtschillinge bei der Ertragsausmittelung genommen ist (§. 34 der Instrukt.) und daß

d) auf dem Fischrechte auch Zehnten ruhen können, und daher die Zehntsteuer, wie bei dem Jagdrechte von den dort denkbaren anderen Leistungen die Steuer in Abrechnung kommt.

Wäre das Fischrecht blos Bestandtheil eines grund- oder zinsbaren Gutes, und die Dominikalabgabe des Fischrechtes von den übrigen Gutsleistungen unausscheidbar, so genügt eine bloße Vormerkung der Erstern, denn sie wird dann zur Gesammt-Dominikalsteuer gerechnet, und von der Gesammtgrundsteuer abgezogen.

Uebrigens ist zwischen Fischrecht und zwischen Fischzucht ein merklicher Unterschied, der hier deswegen berührt werden muß, weil auch darauf die von einander abweichenden Bestimmungen des §. 34 Abschn. 2 des Gesetzes und des oben allegirten §. 60 sich fußen.

Alle Wasser, stehend oder fließend, sind entweder Eigenthum des Staats (dominium publicum) oder der Privaten, (dominium privatum.) Nur in jenen Wassern, die zum Eigenthume des Staats gehören, ist der Fischfang ein Regale, in allem übrigen steht er den betreffenden Eigenthümern zu, und gehört zu dem mit dem Eigenthume verbundenen Nutzungsrechte. Er erscheint daher in solchem Verhältnisse nicht als eigenes, selbstständiges Recht, — und kann auch darum nicht Gegenstand einer besondern Besteuerung seyn, um so weniger, als die Wasserbeete selbst ebenfalls nicht zu den steuerbaren Objekten gehören, mit einziger Ausnahme der Teiche, welche Ausnahme daher rührt, weil die Grundsteuer auch für alle Zukunft gleich bleiben soll, Teiche aber in der Folge trocken gelegt werden könnten, und für diesen Boden dann kein Steuermaß vorhanden wäre.

Weil jedoch bei den tieferen Teichen, in denen allein Fische sich halten, nicht so leicht die Bonität des Bodens gefunden wird, hat der §. 34. des Ges. l. c. die Ermittelung des Fischzuchtertrages als Surrogat für die schwerer zu ermittelnde Ertragsfähigkeit des Grundes angenommen, und diese Steuer ist streng genommen nur eine abnorm bemessene Grundsteuer, aber keineswegs eine Dominikal- oder Rentensteuer.

Als ein Recht und besonders versteuerbar ist daher nur der Fischfang, der Jemanden in einem fremden Fischwasser aus was immer für einem Titel zusteht.

Das Gesetz hat auch für den Ertrag der Fischzucht in eigenen Teichen eine einfachere Erhebungsart vorgeschrieben, indem der gedachte §. 34. bloß eine Schätzung mit Rücksicht auf die Auslagen für Setzlinge, der §. 60. aber — der von den Fischrechten handelt — nebst der Schätzung noch die Fatirung der Berechtigten verlangt.

Wird das Resultat aus diesen Unterscheidungen zusammengefaßt, so ergibt sich:

a) Daß — Teiche — und Sümpfe ausgenommen — kein Grundeigenthümer das zu seinem Boden gehörige Wasserbeet, und auch nicht die Fischnutzung aus solchen eigenen Wassern versteuern darf, er müßte denn die-

selbe von einem Berechtigten gepachtet haben, in welchem Falle aber ebenfalls dieser wieder für die Steuer haftet; daß

b) selbst der Fischzuchtertrag in eigenen Teichen nicht steuerbar ist, wenn diese Teiche nach ihrer Bodengüte klassifizirt und angelegt sind, daß aber

c) auch die Steuer des dritten Berechtigten, so ferne er das Fischrecht in unbesteuertem Wasser besitzt, an der Grundsteuer des Eigenthümers nicht abgerechnet wird. Eine solche Abrechnung muß jedoch statt finden, wenn das Fischrecht eines Dritten in einem entweder nach der Bodeneigenschaft klassifizirten, oder nach dem Fischnutzungsertrage besteuerten Teiche ausgeübt wird. In letzterm Falle muß der Berechtigte wohl die ganze Steuer allein bezahlen, wenn er den Fischfang unbeschränkt und allein ausüben darf.

Daß die erörterten Unterschiede auch im Sinn und in der Absicht des Gesetzes liegen, geht außer den aufgestellten Gründen auch besonders noch daraus hervor, daß die Ertragserhebung der Fischzucht aus eigenen Teichen unter dem Titel über Bonitirung und Klassifikation, das Verfahren bei Ertragsberechnung der Fischrechte aber im IV. Kapitel, unter dem Titel der Veranschlagung der Renten aus Dominikalien, Dienstbarkeiten und andern nutzbaren Rechten vorkömmt.

Die Schätzung des Fischzuchtsertrags müßte daher streng genommen, da eine besondere Anordnung im Gesetze nicht enthalten ist, durch die gewöhnliche, für die Grundstücke verwendeten Taxatoren eidlich geschehen seyn, und Fischerträge dieser Teiche, gehören auch nicht, wie die Fischrechte, in eigene Kataster.

Indessen sind im §. 34. der Instruktion, wenigstens in Betreff des Verfahrens diese differirende Bezüge einmal durcheinander geworfen, und im Wesentlichen kommt auch darauf, wer die Schätzung vornahm, nichts mehr an.

5) Die Zehenten betreffend, werden im Steuergesetze zum Kleinzehent blos solche Früchte gerechnet, welche von einer bloßen Nebennutzung, nicht aber von

einer bereits im Rustikalsteuerertrag begriffenen Hauptnutzung gereicht werden. (§. 9. des Gesetzes.)

Wenn daher Hauptzehenten, Grummet- (Ohmat-) Zehenten, dann Krautzehenten von ständigen Krautgärten, und Hopfenzehenten von ständigen Hopfengärten nach der gewöhnlichen Theorie oder dem Ortsherkommen zu dem Kleinzehenten gezählt werden; so rechnet solche das Steuergesetz doch unter die Großzehenten, weil die Zehentbesteuerung hievon nicht nach einem zu fatirenden Ertrage, sondern nach der Verhältnißzahl des Grundstückes geschieht.

Was aber nach dem hierdurch erklärten Sinne des Steuergesetzes zum Kleinzehent gehört, von dem wird durch Fatirung der Berechtigten, welche sich auf den mitteljährigen Ertrag unter Ansatz zehen- oder nächstjähriger Lokaldurchschnittspreise zu stützen hat, der steuerbare Ertrag erhoben, und angenommen, wenn derselbe von den Zehentpflichtigen anerkannt ist. Wo anerkannte Geldaversa oder Pachtsummen bestehen, sind diese als steuerbarer Ertrag anzunehmen.

Die Blutzehenten werden ebenfalls nach zehenjährigem, oder nächstjährigem Durchschnitte fatirt, jedoch nicht nach Lokal- sondern nach den im §. 51 des Gesetzes (vergl. oben §. 47.) bestimmten Normalpreisen in Anschlag gebracht, so weit der Betragsansatz der Fassionen von den Pflichtigen anerkannt ist, es würde denn eine jährliche Pacht- oder Aversal-Ablösungssumme gereicht, wo dann wieder diese in Berechnung kömmt.

Die Klein- (Grün-Obst-Brach-) Zehenten werden daher nach dem mitteljährigen Ertrage (vergl. oben Abschn. I. §. 2.) angesetzt, und ihr Ertragswerth nach den zehen- oder nächstjährigen Lokaldurchschnittspreisen berechnet, während bei den Blutzehenten der Ertrag nach zehen- oder nächstjährigem Durchschnitte ausgemittelt, und ihr Ertragswerth nach Normalpreisen angesetzt wird. Der Unterschied besteht daher zwischen dem Verfahren darin, daß bei den Ersteren sowohl Ertrag als Werth unbestimmt sind, und diese beiden sonach von dem Pflichtigen anerkannt seyn müssen, bei Letztern aber nur der Ertrag

(Betrag) der Anerkennung bedarf, weil der **Werth** in der Regel gesetzlich bestimmt ist. (Vergl. jedoch hierher das oben §. 47. Nro. 2. Angeführte.)

Wo Klein- oder Blutzehenten entweder im Ganzen nach Gemeinden und Ortschaften, oder im Einzelnen auf **ständige** Grundzinse **fixirt** sind, da sind diese Zinse als steuerbarer Ertrag in Ansatz zu nehmen, und die Fassion beschränkte sich daher auf diese Zinse (§. 33. der Instrkt.)

Daß die Steuer der Gegenreichnisse den Empfänger derselben auch bei allen Arten des Kleinzehents trifft, versteht sich von selbst.

6) Endlich muß noch der §. 55. des Gesetzes erwähnt werden, der verordnet, daß die Dominikalabgaben von **Realgewerben** und **Gerechtigkeiten** gleich allen übrigen **Dominikalabgaben** behandelt werden. Dieselben sind daher, je nachdem sie zu irgend einer Art der bisher angeführten Reichnisse gehören, wie diese nach Betrag und Ertrag zu erheben und zu besteuern.

§. 50.

Wir kommen jetzt auf die **spezielle** Würdigung der gegen die **Liquidation** der Rechte und Renten denkbaren **Reklamationen**, wollen jedoch zuerst noch einen Blick auf die bisherigen Erörterungen dieses II. Abschnittes zurückwerfen, wodurch wir gewahren, daß

1) eine Schätzung durch Sachverständige nur bei denjenigen Berechtigungen angeordnet ist, die nicht durch die Anerkennung der Pflichtigen kontollirt werden können, und dieß ist allein der Fall bei der **Jagdgerechtsame** und dem **Fischrechte** (nicht Fischzucht), weil beide Rechte in der Regel ein Ausfluß aus Regalien sind, wo aber auch Pflichtige existiren, diese nichts zu reichen, sondern nur etwas zu gedulden haben, und eben deswegen auch einen Werthanschlag nicht bestimmen können.

2) Ergibt sich, daß von den Dienstbarkeiten, sie mögen dem Berechtigten durch Thun oder Leiden des Pflichtigen einen Nutzen schaffen, nur **allein** diejenigen be-

steuert werden, welche dem Berechtigten einen wirklichen Ertrag an Geld oder Naturalien (wenigstens mittelbar) zubringen, daher alle jene Servitutrechte nicht hierher gehören, und daher steuerfrei sind, welche bloß andere Erleichterungen und Vortheile ohne Ertrag gewähren.

3) Erhellet, daß nur die von den für den Grundeigenthümer steuerfreien Nebennutzungen bezogenen Kleinzehenten, nicht aber die andern aus solchen Nebennutzungen fließenden Berechtigungen, wie z. B. Streurechte, Laubrechte, Waiderechte, Eichellesen ꝛc. versteuert werden; (§. 17. der Instrkt.) und

4) wird ersichtlich, daß die nicht von der Abrechnung ausgeschlossenen Gegenreichnisse, bei allen versteuerbaren Rechten, Renten und Zehenten ohne Ausnahme von der Steuerquote der Berechtigten in Abzug kommen, daß aber die Dominikalsteuer von der Grundsteuer nur in den Fällen abgerechnet wird, wenn die Berechtigung des Dominikalisten auf einem steuerbaren Grundstücke ruht und eine wirkliche, wenigstens doch mittelbare Verkürzung der Erträgnisse des belasteten Grundstückes zur Folge hat.

Darauf stützen sich die oben §. 48. entwickelten Ausnahmen bei der Jagdgerechtsame und dem Fischrechte und dem Blut- und Kleinzehent.

Auch die Außerachtlassung solcher Verhältnisse kann Veranlassung zu besonderen Reklamationen geben, auf die ich nun übergehen kann.

§. 51.

Da jedem Rechte eine Verbindlichkeit entspricht, so muß jedem Berechtigten auch ein Verpflichteter gegenüberstehen, und die Ansprüche des Berechtigten sind nur richtig gestellt (liquid) wenn der sie leisten soll, der Verpflichtete, dieselben anerkannt hat. Dieß ist auch durch die Liquidations-Verhandlungen geschehen, und es entsteht daher vor Allem die Frage, ob ein solches, in den Liquidationsprotokollen niedergelegtes Geständniß

durch eine Reklamation zurückgenommmen oder abgeändert werden kann.

Wie wir oben im Abschnitt I. §. 25. vernommen haben, spricht sich der §. 85. litt. c. des Gesetzes ganz kurz dahin aus: „Reklamationen sind gestattet: — — gegen Irrthü„mer in der Liquidirung“ —

Ob solche Irrthümer aber nur bereinigt werden, wenn sie von der liquidirenden Komission, oder auch wenn sie von den Betheiligten begangen sind, ist nicht gesagt. Indeß unterliegt keinem Zweifel, daß auch das Letzere gemeint seyn müsse; denn abgesehen davon, daß die Liquidations-Protokolle erst nach Umfluß des gesetzlichen Reklamationstermines die Eigenschaft öffentlicher Dokumente erlangen, daher die darinne enthaltenen Zugeständnisse bis dahin nur die Beweiskraft eines außergerichtlichen schriftlichen Bekenntnisses haben: (Cod. jud. cap. XII. §. 1. Nro. 6. et annot.) so hebt ja ein erweislich entschuldbarer Irrthum selbst die Folgen eines gerichtlich abgelegten Geständnisses auf (Cod. jud. l. c. Nro. 2.) ja selbst ein nicht entschuldbarer Irrthum, wenn es sich auf Seiten des Irrenden um Vermeidung eines Schadens, bei seinem Gegentheile aber nur um die Erlangung eines Vortheils handelt (annot. zum Cod. civ. Pars I. cap. I. §. 7. L. 41. §. 1. Dig. de reg. jud. und L. 8. Dig. de jur. et fact. ignort.).

Letzteres Verhältniß muß aber bei allen Reklamationen wegen Irrthümern des Liquidanten, wo es sich nehmlich um das irrige Zugeständniß einer Verbindlichkeit handelt, nothwendig vorliegen. Außerdem ist noch ein Irrthum in dem Zugeständnisse eines Rechtes, oder einer künftigen Leistung, oder in einer Betragsberechnung möglich.

Aber auch diese Versehen schaden dem Irrenden nicht, denn der erstere Irrthum wird von Amtswegen bereinigt, (annot. zum cod. civ. l. c. und zum Cod. jud. cap. XII. §. 1. Nro 4.) der andere Irrthum ist ohne Folgen, weil es über zukünftige Dinge kein Geständniß gibt, (Cod. jud. l. c.) und das dritte Versehen ist zur Reklamation geeignet, weil ein Rechnungsverstoß jeder Zeit durch Revision bereinigt werden kann. (Cod. jud. §. 4. Nro. 2. l. c.)

Eben so wenig aber, als die Vereinigung eines irrigen Zugeständnisses, ist die nachträgliche Geltendmachung eines übersehenen Anspruchs von Seite der Berechtigten ausgeschlossen, weil eine solche Unterlassung nicht als Verzicht betrachtet werden kann, indem ein Verzicht jedes Mal förmlich erklärt werden muß, was zwar auch durch Thatsachen, ohne Worte, möglich ist; allein zu solchen Thatsachen kann das bloße Stillschweigen nicht gerechnet werden, wenn dasselbe nicht ausdrücklich mit einer Folgerung des Verzichtes gesetzlich bedroht wurde, ein Präjudiz, das aber im Grundsteuer Gesetze nirgends ausgesprochen wurde, und auch nicht stillschweigend enthalten ist, da die Liquidation nicht als actus judicialis (im strengen Sinne) erscheint. (Cod. jud. cap. XII. §. 1. Nro 8.)

§. 52.

Demnach erscheinen also als gesetzliche Reklamations-Gründe gegen die Liquidation der Dominikalien, Rechte und Renten ꝛc. im Allgemeinen

1) irrige Zugeständnisse rücksichtlich des Bestandes, oder der Art, oder des Umfanges solcher Reichnisse ꝛc.

2) unterlassene Ansprüche wegen solcher Rechte, oder Reichnisse, oder Zehenten ꝛc. sie mögen gleichfalls nur die Art, oder den Betrag, oder selbst die Existenz derselben betreffen.

3) Irrthümer von Seite der Liquidations-Kommission, entweder in Vormerkung bestehender Differenzen und ihres Betreffes, oder in der Angabe der Eigenschaften der pflichtigen Realitäten, oder in Berechnung der Durchschnittsbeträge der Reichnisse, oder im Ansatze der Preise; oder in Verwechslung unsteuerbarer mit steuerbaren Gegenständen.

Da die ad 1. et 2. angeführten Reklamations-Ursachen an sich klar sind, will ich zur möglichsten Verständlichkeit die sub Nro 3. aufgeführten Verhältnisse, so weit sie bei den einzelnen Rechten und Verbindlichkeiten vorkommen können, auch besonders aufführen, und werde hierbei die oben im §. 44. angenommene Ausscheidung verfolgen.

§. 53.

1) Bei den ständigen Geld- und bei den Getreidreichnissen und bei Großzehenten (die sub. litt. A. et. B. vorkommen) ist ein Irrthum lediglich und allein rücksichtlich der Aufnahme, oder vielmehr Feststellung ihres Betrags oder Maßes denkbar, und wer daher in seinem Katasterauszuge, oder in dem des betheiligten Gegentheils ein zu Viel oder zu Wenig entdeckt, hat also nur den wahren Betrag im Reklamationswege geltend zu machen. Wo zulässige d. i. als gesondert versteuerbare Gegenreichnisse vorkommen, muß natürlich auch darauf geachtet werden, daß dieselben und daß sie richtig aufgeführt sind.

Der Steueransatz selbst, bei den Haupt- wie bei den Gegenreichnissen gehört dem Gebiete der Katastrirung an, wovon wir unten noch besonders hören werden. Hierher kömmt jedoch noch zu bemerken, daß wenn ständige Geld- oder Getreidreichnisse nicht jährlich, sondern in andern Zeitabschnitten sich wiederholen, wie z. B. die sogenannten dritten Jahresstiften, oder die Getreidreichnisse von jedesmaligem gewissen Fruchtanbau, so müssen auch durch die Liquidation diese Perioden bestimmt und richtig erhoben seyn, weil darnach der jährlich steuerbare Ertrag berechnet werden muß. Wäre diese Erhebung der fraglichen Perioden nicht, oder nicht richtig geschehen, so läge natürlich ein Reklamations-Grund vor.

Wenn mehrere Kondecimatoren den Zehent nach Winter- und Sommerfrucht theilen, so muß zwischen ihnen die Zehentsteuer nach dem Verhältnisse des Winterbaues zum Sommerbau, welches nach den Kataster-Normal-Getreidewerthen wie 2 zu 1 ist, ausgeschlagen werden.

Darin wenn dieß übersehen oder wenn die Rechte der einzelnen Kondecimatoren, auch wenn selbe in anderer Weise bestehen, nicht richtig aufgeführt wären, läge gleichfalls ein Reklamations-Grund. Momentane oder ewige Zehentfreiheit muß gleichfalls vorgemerkt seyn.

2) In Betreff der unständigen Geldrenten waren eben so die Zeit ihres Anfalls, als die jedesmaligen Beträge festzustellen. Bei Laudemien, und zwar von grundbaren Gütern ist außerdem noch zu beachten:

a) ob die richtige Eigenschaft des Gutes (§. 44. Nro 2.) angegeben wurde, weil davon abhängt, ob der 15te oder der 20ste Theil des letzten Handlohns als jährlicher Ertrag in Ansatz kömmt;

b) ob der rechte, das heißt der Betrag des letzten Anfalls, und seine richtige Summe angeführt ist;

c) ob beim Leibrechte erhoben ist, daß das Gut nur auf einen, oder auf zwei Leibe verliehen ist, und ob der einfache Betrag des Leibgeldes im erstern Falle genau angegeben wurde;

d) ob da, wo das Laudemium nicht bei jeder Veränderung gereicht wird, dieß Verhältniß richtig aufgenommen wurde, und

e) ob besonders wegen der Laudemialpflicht in und außer dem Erbgange das Rechtsverhältniß deutlich und genau erhoben ist.

Findet sich ein Irrthum oder ein Versehen in der einen oder der andern Beziehung vor, so muß die Reklamation eingelegt werden, und es ist die Richtigstellung dieser Momente gleich wichtig für den Grundherrn, wie für den Grundholden, denn dem Grundherrn schadet ein irriger höherer Ansatz, weil er selben versteuern muß, und für den Grundholden ist ein irriger Minderertrag nachtheilig, weil er den verhältnißmäßigen Abzug an seiner Grundsteuer nicht genießt. (Vergl. oben §. 41. Absch. 2. u. §. 43. Abschn. 3.)

3) Das Laudemium bei wirklichen Lehen (Lehengebühr) kann nur in den Provinzen, welche, als das Lehenedikt im Jahre 1808 erlassen wurde, zu Bayern gehörten, oder auf die es nachher ausdrücklich ausgedehnt wurde, von Thron = Kanzlei = und Ritterlehen, nach den oben im §. 45. bezeichneten Klassen resp. Summen angesetzt werden, und zwar nur dann, wenn der letzte Haupt = und Nebenfall erst nach Erlaß dieses Gesetzes sich ereigneten.

An allen andern Orten, oder bei den in Folge des Gesetzes vom 15ten August 1828 „die Revision des Lehenedikts betreffend“ — noch bestehenden anderwärtigen Lehen, muß die Laudemialsumme des letzten Haupt = und Nebenfalles erhoben seyn, so wie auch bei den Thron = Kanz=

lei und Ritterlehen, wenn diese Fälle sich vor dem 7. Juli 1808 ereigneten.

Wäre also diese Erhebung entweder in einer Provinz, wo das Edikt vom 7. Juli 1808 nicht gilt, oder bei noch bestehenden wirklichen, nicht in der ediktmäßigen Kathegorie begriffenen Lehen, oder bei den vor Erlaß des Edikts eingetretenen letzten Fällen nicht geschehen, so findet für jede solche Unterlassung eine Reklamation statt.

Eben so ist ein Reklamations-Grund vorhanden, wenn ein ediktmäßiges Lehen nicht in der richtigen Klasse vorgetragen wäre.

Daß endlich jede Unrichtigkeit im Vortrag der Eigenschaft des Lehens, oder der Lehenskomplex-Objecte eine Reklamations-Ursache bildet, versteht sich von selbst.

§. 54.

In Bezug auf Naturalreichnisse ist

1) wegen der Getreidreichnisse das Nöthige schon im vorhergehenden §. erwähnt worden.

2) Wegen der andern Arten solcher Reichnisse ist

a) die Zahl genau zu prüfen wo sie darnach gereicht werden, was bei Thieren, Eiern ꝛc. der Fall ist,

b) das Gewicht, welches bei Schmalz, Käse ꝛc. zur Anwendung kammt, und hierbei ist besonders darauf zu sehen, daß allenfallsig andere Gewichtarten oder Maße richtig nach dem Bayerischen Gewichte und Maße reducirt sind;

c) Eigenschaft und Alter der Gegenstände, wo solche Verhältnisse allenfalls besonders bedungen sind, was vorzüglich bei Thieren öfters vorkömmt;

d) ist darauf zu achten, daß wo ortsübliche Ablösungspreise hergebracht sind, diese richtig vorgetragen wurden, und

e) daß, wo solche Ablösungspreise nicht existiren, die den Normalpreisen der im §. 46. aufgeführten Gegenstände nach ihrem Werthe anzugleichenden Reichnisse in ein richtiges Verhältniß gesetzt sind.

Die pünktliche Vereinigung dieser Eigenschaften und Verhältnisse ist nicht nur wegen der vielleicht durch Irrthü-

mer entstehenden unbedeutenden Steuerdifferenzen, sondern vorzüglich wegen der künftigen Beweiskraft der Kataster von Wichtigkeit.

Es ist daher räthlich, jede der angeführten oder sonst denkbaren Unrichtigkeiten im Reklamationswege zu bereinigen.

Daß solche Reklamationen auch dann statt finden, wenn derlei Leistungen in der Eigenschaft von Gegenreichnissen vorkommen, bedarf wohl kaum der Erwähnung.

§. 55.

Bezüglich der Frohnen ist vor Allem darauf zu achten, daß bei Spannfrohnen die Art und Zahl der Fuhren, d. h. mit welcher Gattung Zugvieh sie zu geschehen haben, wie viele Stücke dieses Viehes angespannt werden müssen, und wie viele Fuhren zu leisten sind; bei Handfrohnen, wie viele Personen, und wie viele Tage sie zu arbeiten haben, richtig vorkömmt.

Wann sich die Arbeit über die gewöhnliche Tagszeit ausdehnt so wird auch nützlich seyn, solche Vormerkung oder vielmehr Erhebung zu kontrolliren.

Ist eines oder das andere dieser Verhältnisse nicht richtig liquidirt, so ist natürlich eine Reklamations-Ursache vorhanden, welche auch von den Pflichtigen, nicht nur wegen der Besteurung, sondern auch und vorzüglich wegen der ofterwähnten künftigen Beweiskraft der Kataster, nicht zu versäumen ist. Vorzüglich wichtig ist für die Pflichtigen, darauf zu achten, daß keine ungemessenen Frohnen eingetragen wurden, die gesetzlich nicht mehr gestattet, und wozu sie daher auch nicht verbunden sind. (Vrf. Urk. des K. litt. IV. §. 7.)

Wo sie Gegenreichnisse anzusprechen haben, muß auch für deren genaue Liquidation gewacht werden; weil diese wieder dem Frohnberechtigten zu Guten kommen.

Den Pflichtigen wird auch der Frohnsteuerbetrag, denn die Berechtigten leisten, von der Grundsteuer abgezogen, weil im Sinne und in der Absicht des Gesetzes liegt, die Steuer für jene auf den Grundstücken ruhende Lasten, wodurch der steuerbare Ertrag derselben geschmälert wird, an

der Grundsteuer abzurechnen, welche Schmälerung aber auch durch die Frohndienste wenigstens mittelbar geschieht, da ja auch die Menschen und Thiere während der Frohnarbeit von der Beförderung der Gutsnutzung abgehalten, dennoch während dieser Zeit aus seinen Erträgnissen ernährt werden.

Dieser Grundsatz, daß nehmlich die Steuer *für* Rechte oder Reichnisse, wodurch der von dem Pflichtigen versteuerte Ertrag zum Vortheile des Berechtigten verringert wird, jenem abgerechnet werden, kömmt überall, daher auch bei Zehenten und bei belasteten Dominikalien zur Anwendung.

Daraus folgt aber auch konsequent (wie vorhin bemerkt worden), daß den Frohnberechtigten die Gegenreichnisse von dem Frohnsteuerbetrag abgezogen werden, weil der Ertrag ihres Rechtes (oder was dasselbe ist, die durch die Frohndienste ersparten Arbeits- und Fuhrlohne) um die Kosten dieser Gegenreichnisse gemindert werden.

Im Interresse der Berechtigten liegt also doppelt, derlei Irrungen im Reklamationswege zu bereinigen.

Ferner ist von beiden Betheiligten zu wachen, daß wo örtlich übliche Ablösungspreise bestehen, diese genau und richtig, und nicht die Distriktsdurchschnittspreise angerechnet sind, bei den Frohnen sowohl, als bei den Naturalgegenreichnissen.

Wo aber keine Ablösungspreise bestehen, ist zu wachen und zwar

a) bei Frohnen, ob die zehenjährigen Distriktsdurchschnittspreise in der oben §. 47 erklärten, allein richtigen Art genau erhoben sind, und

b) bei den Naturalgegenreichnissen, ob die unter den spezifizirten, mit Normalpreisen versehenen Gegenständen nicht enthaltenen Dinge, diesen Erstern verhältnißmäßig angeglichen wurden.

Auch jeder Verstoß gegen irgend eines dieser Momente ist Veranlassung zu einer Reklamation gegen die Liquidirung, und selbst von dem Pflichtigen im Falle des Minder-

betrages nicht zu umgehen, da solche Ansätze auch der Maßstab zu künftiger wirklichen Ablösung seyn könnte.

§. 56.

Belangend die übrigen Berechtigungen, und zwar

1) Die Holzrechtsbezüge, so ist bereits oben Abschnitt I. §§. 23 und 29 vorgekommen, wie die Preise Behufs der Besteurung der Grundeigenthümer erhoben wurden, und welche Reklamations-Ursachen für diese gegeben sind. Da wir nun im §. 48 gegenwärtigen Abschnitts vernommen haben, daß diese bei der Bonitirung und resp. Klassifikation festgesetzten Preise auch den Maßstab zur Besteurung der Holzberechtigten geben, so haben Letztere vor Allem

a) sich umzusehen, ob der Eigenthümer des pflichtigen Holzgrundes bei der Klassifikation sich beruhige, und sich allenfalls mit ihm darüber zu benehmen, weil auch in ihrem Interesse liegt, daß diese Preise richtig angesetzt sind; ist aber

b) Letzteres der Fall, so hat der Holzberechtigte nachzusehen, ob Klafterzahl und Gattung seines Holzrechtes gehörig angesetzt sind, besonders ob ein allenfalls abweichendes Holzmaß nach dem Bayrischen richtig ausgeglichen ist; ob

c) die für den Grundeigenthümer angenommenen Lokalpreise auch für ihn, den Berechtigten, gleichförmlich liquidirt sind, und

d) ob allenfalsige Gegenreichnisse genau aufgenommen wurden.

Ist irgend einer dieser angeführten Umstände nicht in Richtigkeit, so ist Veranlassung zu einer Reklamation gegen die Liquidation gegeben, selbst auch für den Grundeigenthümer, und zwar für Letztern aus jenen Ursachen, die §. 55. am Ende, auseinandergesetzt wurden.

2) Hinsichtlich der Alpenweide ist oben §. 21 die Art der Erhebung des steuerbaren Ertrages und §. 29 lit. c entwickelt worden, wie weit deshalb die Reklamationen gegen die Liquidation gerichtet seyn können. Da nun der §. 48 Nro. 2 erklärt, daß der Weidberechtigte in

demselben Verhältnisse, wie der Alpeneigenthümer steht, so gelten auch für jenen dieselben Reklamationsursachen. Demnach wird auch der Berechtigte, besonders wenn sein Recht sich über die ganze Alpenoberfläche erstreckt, und er sonach die ganze Steuer allein trägt, sogar gegen die Klassifikation reklamiren können und müssen, wenn dieß der Alpeneigenthümer nicht gethan hat. Was die Liquidation selbst betrifft, so ist eine Reklamationsursache gegeben

a) wenn der Umfang des Bodens, auf dem ihm das Recht zusteht, unrichtig angegeben, oder
b) wenn die Zahl der zur Weide zulässigen Stücke, oder ihre Art falsch bestimmt wäre, oder
c) wenn die Gegenreichnisse nicht oder irrig angegeben sind.

Wäre der Berechtigte im Falle, zugleich gegen die Klassifikation zu reklamiren, so wäre er natürlich an das gesetzliche Beschwerdemaß gebunden, außerdem aber nicht, weil für Rechte und Renten ꝛc. kein Maß zur Beschwerde bestehen kann, um so weniger, als die Kataster künftige Beweiskraft über diese Rechte erhalten, und dieselben auf diese Weise unbillig beschränkt oder geschmälert werden müßten, wenn die Reklamationen wegen bestehender Irrthümer an ein gewisses Maß derselben gebunden wären.

3) Bei der Liquidation der Jagdgerechtsame können entweder

a) die Fassionsbeträge und Gränzbeschreibungen nicht richtig seyn, oder
b) die Schätzung der Sachverständigen ist nicht annehmbar, oder
c) bei verpachteten Jagden wurde die Pachtsumme gar nicht, oder falsch aufgenommen, oder
d) die Fatirung wurde — bei mehreren Jagdherren — nicht von allen Betheiligten gemeinschaftlich erhoben, oder
e) die Gegenreichnisse sind nicht, oder falsch angesetzt.

Eine oder die andere Irrung ist eine hinreichende Veranlassung zur Reklamation.

4) Von dem Fischrechte ist vorgekommen, wie es sich von dem Ertrage der Fischzucht in eigenen Teichen unterscheide, und gleichfalls wissen wir, wie dieser Ertrag, und jener aus dem Fischrechte erhoben wurde. Ist nun

a) beim Fischrechte, in unversteuerbaren Wässern, entweder dessen Ertrag irrig fatirt, oder überschätzt, oder die Auslage für die Setzbrut nicht gehörig gewürdiget, oder sind die auf dem Rechte ruhenden Lasten nicht richtig aufgeführt, so sind dieß lauter Gründe zu Reklamationen.

b) Bei dem Ertrage der Fischzucht in versteuerbaren Teichen, welche auch nach diesem Ertrage klassifizirt sind (vgl. Abschn. I. §. 30), wäre ein Reklamationsgrund, wenn vermöge Realrechts einem Dritten dieser Nutzen, oder ein Theil desselben angehörte, und dieses Verhältniß gar nicht, oder unrichtig liquidirt wäre. Endlich ist

c) zu bemerken, daß zur Schätzung des Ertrages des Fischrechtes eben so wenig als bei jener des Ertrages der Fischzucht die Normalfischpreise in Ansatz kommen dürfen, da diese nur bei Zehnten und Reichnissen, d. h. wo gefangene Fische nach Zahl der Stücke, oder nach Gewicht abgeliefert werden, anzuwenden sind.

Dieser Umstand könnte also gleichfalls Gegenstand der Reklamation seyn, so wie eine Ueberschätzung des Ertrags der Fischzucht. Letztere Reklamation ginge aber gegen die Klassifikation, und wäre daher an das gesetzliche Beschwerdemaß gebunden.

Endlich hat auch der Berechtigte der Fischnutzung in versteuerten Teichen auf Ansatz und resp. Abrechnung der Gegenreichnisse, vielmehr ihres Steuerbetrags, gesetzlichen Anspruch.

5) Es ist vorgekommen, wie die Ertragsberechnung bei Blut- und Kleinzehnten verschieden geschieht. Faßt man dieß ins Auge, so können sich folgende zur Reklamation geeignete Fälle ergeben:

a) bei Blutzehnten, wenn der Durchschnittsertrag nicht richtig, oder die Normalpreise nicht gesetzlich angewen-

det oder für nicht besonders bestimmte Objekte nicht verhältnißmäßig angeglichen sind;

b) für Kleinzehnten, wenn der mitteljährige Ertrag übersetzt, oder der zehn oder nächstjährige Lokaldurchschnittspreis nicht richtig ist;

c) für beide Arten (Blut- und Kleinzehnt) wenn die Gegenreichnisse nicht aufgeführt, oder die bestehenden Geldaversa, Pachtsummen, oder Fixationen nicht oder irrig vorgetragen sind.

Daß eine Verwechslung der nach dem Grundsteuergesetze dem Großzehnt gleichgeachteten Gattungen mit den lediglich als Kleinzehnt in Betracht kommenden Gegenständen (vgl. §. 48 Nro. 5) zur Reklamation geeignet ist, wird kaum erinnert werden dürfen.

6) Nach der im §. 48 Nro. 6 gegebenen Erörterung sind die Reklamationen gegen Dominikalabgaben, von Realgewerben und Gerechtigkeiten, vielmehr die Ursachen, in den bisher aufgeführten einzelnen Fällen enthalten.

Zuletzt ist noch im Allgemeinen zu bemerken, daß das Recht der Reklamation wegen irriger Liquidation nur den unmittelbar Betheiligten, d. i. den Pflichtigen und Berechtigten, und daher nicht dem Fiskus, wenn er nicht als solcher Betheiligter erscheint, zusteht, weil ihm außerdem ein Reklamationsrecht (Offizial-Reklamation) nach §. 92 des Gesetzes nur gegen die Klassifikation der Grundstücke zukömmt. Wenigstens kann diese Gesetzstelle nicht wohl anders erklärt werden, indem es am Schlusse derselben heißt:

„verhältnißmäßig zu niedrige Belegung, vielmehr Klassifikation,“

und nur Grundstücke klassifizirt, Dominikalien, Zehnten und Renten ꝛc. aber liquidirt sind. Es läßt sich auch nicht wohl ein Interesse des Fiskus bei dieser Liquidation denken, weil ja die Grundsteuer immer gleich bleibt, ob sie der Grundhold allein trägt, oder der Dominikalist mit steuert; höchstens wäre dieß bei Jagd- und Fischrechten und bei Klein- und Blutzehnten möglich; allein bei den erstern beiden erscheint ohne-

hin der Fiskus größtentheils als Partei, und bei den letztern ist die Anerkennung der Pflichtigen hinreichende Kontrolle.

§. 57.

Wer nun irgend einen Reklamationsgrund gegen die Liquidation in seinem Katasterauszuge wahrgenommen und richtig befunden hat, der bringt die betreffende Reklamation bei dem Rentamte, in dessen Bezirk das belastete Grundstück liegt, innerhalb des bereits bekannten präklusiven Termines (S. §. 41.) mündlich zu Protokoll vor, was auch durch einen Bevollmächtigten, aber nicht schriftlich geschehen darf. (Vergl. oben §. 33. Nro. 2.)

Hierbei ist genau zu bezeichnen:

1) Das Grundstück oder Recht ꝛc. in dessen Betreff sich Reklamant beschwert fühlt,
2) die Ursache und das Maß der Beschwerde, und
3) die Art, in welcher die Bereinigung verlangt wird, nebst den Motiven, worauf diese Beschwerde sich stützt.

Das Rentamt (Steuerkontrollamt) hat diese Angaben in einem fortlaufenden Protokolle aufzuzeichnen, und der Reklamant kann ein Anmeldszertifikat verlangen.

Nach Umfluß des Reklamationstermines werden diese Protokolle an die k. Steuerkataster-Kommission eingesendet, welche sodann die Bereinigung und Entscheidung der angemeldeten Reklamationen veranlassen wird.

§. 58.

Wie diese Untersuchung und resp. Entscheidung geschieht, hat das Gesetz in dem §. 96. folgendermaßen bestimmt: „Die innerhalb des vorgesetzten Termins angemeldeten An„sprüche und Differenzen sollen neuerdings durch die Ka„tasterliquidations-Kommission genau untersucht oder nach„träglich liquidirt und im Umschreibkataster berichtiget oder „nachgetragen werden. Im Falle, daß auf dem Wege der „Untersuchung oder Liquidation ein entsprechendes Resultat „nicht erzielt, auch zwischen den Berechtigten und Pflichti„gen eine gütliche Ausgleichung nicht herbeigeführt werden „könnte, sollen dergleichen Differenzen zur richterlichen

„Austragung verwiesen, einstweilen im Kataster vorgemerkt „und nach Ausgang der Sache im Umschreibkataster berich„tiget werden.“

Daraus geht nun vor allem hervor, daß wie die Beschwerden wegen unrichtiger Klassifikation durch eine neuerliche Schätzung, so die Reklamationen gegen die Irrthümer in der Liquidation durch eine neue oder wiederholte Liquidirung bereinigt werden. Eine neue Liquidation findet für die bei der ersten Liquidation übersehenen, und eine wiederholte Liquidation für die irrig liquidirten Objekte statt.

Ob aber auch, wie bei der Klassifikation, durch andere Individuen, als welche liquidirten, diese Revision geschehe, ist im Gesetze nicht ausgesprochen, mithin dem Ermessen der k. Katasterkommission überlassen, welche wissen wird, welches Vertrauen sie der frühern Kommission zu schenken habe.

Weiters ist ersichtlich, daß diese neuerliche Liquidations-Kommission alle Belege, Anschläge, Fassionen und Geständnisse der Betheiligten zu prüfen, hiernach die Irrthümer zu bereinigen, und wenn aber die nöthigen Anhaltspunkte nicht zu finden sind, die Betheiligten zu vergleichen, äußersten Falls die Interessenten zur Erörterung des Anstandes auf den Civilrechtsweg zu verweisen hat.

Endlich enthalten aber diese gesetzlichen Bestimmungen eine Bestätigung der aufgestellten Behauptungen, daß

1) auch die irrigen Zugeständnisse der Betheiligten noch im Reklamationswege bereinigt werden können, daher die Protokolle bis dahin nicht mit Beweiskraft versehen sind, und daß
2) dem Fiskus, außer wo er Partei ist, gegen die Liquidation kein Reklamationsrecht zustehe, weil sonst die Entscheidung nicht unbedingt von der Uebereinkunft der Betheiligten abhängig seyn könnte.

Dieß Verfahren leidet nun keinen Anstand, bei allen den Rechten, Renten etc. deren Ertrag bloß nach Angabe und Anerkennung der Betheiligten, oder nach Maßgabe von Normalpreisen, oder nach der Verhältnißzahl festzusetzen ist. Indeß haben wir auch bei den aufgeführten Berechtigungen zwei Fälle, wo die Liquidation

zugleich auf einer Schätzung beruht, nehmlich die Jagd- und Fischrechte, und nun ist die Frage, wie die Reklamationen, welche gegen eine solche Schätzung gerichtet sind, geschlichtet werden. Das Gesetz hat diesen Umstand nicht berührt, und es tritt daher entweder die Analogie mit den Bestimmungen über das Verfahren bei Entscheidung der Reklamationen gegen die Klassifikation, oder aber die Anwendung allgemeiner Rechtsnormen ein. Die Wahl zwischen beiden ist jedoch nicht schwer, weil sie in der Hauptsache zusammentreffen, indem in der Regel die zweite Instanz die von der ersten zur Richtschnur genommene Schätzung auf Beschwerde verwerfen, und eine neue anordnen kann, bei der es aber dann zu verbleiben hat, wenn keine weitere Berufung gestattet ist. (Annot. zum Cod. civ. P. IV. cap. III. §. 4. Nro. 8.)

Da nun die Reklamationen, wie im §. 1. oben vorkam, eigentlich auch eine Berufung an die zweite und letzte Instanz sind, so muß auch eine zweite Schätzung durch neue Schätzer zulässig, dieser Ausspruch aber unabänderlich seyn. Daß die Betheiligten Einreden gegen diese Schätzer vorbringen können, ist gemeinrechtliche Bestimmung, und so ist das Verfahren, mit Ausnahme der Beeidigung, ganz wie das oben §. 36. für das Kompromißgericht angeführte.

§. 59.

Endlich ist noch der Kosten für Reklamationen gegen die Liquidation zu gedenken. Der allegirte §. 111. des Gesetzes bezieht sich ausschließend auf die Reklamationen gegen die Klassifikation, weil dort nur von Parzellen und ihren Besitzern die Rede ist, wozu doch Dominikalien, Rechte und Renten unmöglich gezählt werden können; eine andere bezügliche Stelle ist nicht vorhanden, und es fehlt sonach eine positive Bestimmung. Es scheint vorausgesetzt zu seyn, daß unrichtige Beschwerden gegen die Liquidation nicht vorkommen können, und nachdem die Vereinigung wirklicher Irrthümer der Kommissionen der Staat zu übernehmen hat, desfalls auch

eine Verfügung unnöthig wäre. Uns ist genug, daß für die betreffenden Reklamanten kein Präjudiz wegen der Kosten gesetzt ist, mithin auch bei irrigen Reklamationen ein solches nicht vollzogen werden kann, um so minder, als der §. 111. die Fälle genau bezeichnet, in denen die Kosten, und in welchem Maße sie den Reklamanten zur Last fallen, die abweisenden Entscheidungen der Beschwerden gegen die Liquidation aber nicht darunter aufgeführt sind, während nach §. 113. der Staatskasse die Kosten für die Liquidirung, ohne Ausscheidung, ob bloß für die erstere, oder auch für die zweite, übernimmt. Es ist also dieß die Regel, und nach dem Grundsatze: „In den nicht ausgenommenen Fällen gilt die Regel“ treffen auch die Kosten irriger Reklamationen gegen die Liquidation den Fiskus.

B. Von den Reklamationen gegen die Katastrirung.

§. 60.

Außer der richtigen Zusammenstellung der Resultate der Messung, Bonitirung, Klassifikation und Liquidirung hat die Katastrirung noch die Aufgabe, die Verhältnißzahlen und Steuerbeträge auszumitteln und aufzunehmen. Man versteht also unter Katastrirung die Anfertigung des definitiven Grundsteuer-Katasters und der dazu gehörigen Nebenkataster, auf der Grundlage der vorausgegangenen Parzellar-Vermessung, Bonitirung, Klassifizirung und allgemeinen Liquidirung (§. 67—70 des Ges. und §. 42. der Instrkt.)

In so ferne nun die im Kataster enthaltenen Unrichtigkeiten durch die Klassifikation oder Liquidation veranlaßt sind, haben wir bereits gehört, wie diese Unrichtigkeiten beseitigt werden, und eine Reklamation deshalb gegen die Katastrirung im engern Sinne wäre nur dann vorhanden, wenn die richtigen Resultate der Klassifikation oder Liquidation im Kataster unrichtig eingetragen wären. Von der Vermessung werden wir noch am Schlusse das Nöthige vernehmen, und es handelt sich

daher gegenwärtig ausschließend um die Reklamation gegen irrige Steueransätze und Berechnungen.

§. 61.

Es ist wiederholt vorgekommen, daß jedes Achtelschäffel Korn, oder jeder Katastergulden Ertrag, — rühre er aus Grundstücken, aus Renten oder Rechten her — mit einem Kreutzer Steuersimplum jährlich zu belegen ist; (§. 84. des Ges.) und obwohl wir ebenfalls wissen, wie die Steuerverhältnißzahl gefunden wird, so will ich dennoch das Gesetz anführen, welches im §. 83. bestimmt:

„Die definitive Steuerverhältnißzahl ist:

a) „bei Grundstücken das Produkt aus ihrer Fläche und „ihrer Bonitätsklasse,

b) „bei Grundrenten der in Korn oder Geld ausge„drückte jährliche Ertrag derselben, und

c) „bei der Zehentrente der zehente oder sonst treffende Theil der Verhältnißzahl des zehentbaren Grundstückes.

„Die Steuerverhältnißzahl stellt demnach den jährlichen „Ertrag in Achtelschäffeln Korn oder Gulden dar. Ihre „Einheit repräsentirt eine Produktions-Fähigkeit von 1/8 „Schäffel Korn oder einen mitteljährigen Ertrag eines Ka„tasterguldens, oder eines Guldens liquidirter jährlicher „Rente.“

Ich brauche diese Gesetzstelle nicht näher zu erklären, nachdem bereits im §. 11 die Ausmittlung der Verhältnißzahl bei Grundstücken, im §. 43 bei Zehnten und im §. 44 bei den übrigen Rechten und Renten, hinlänglich erörtert wurde, worauf hier deshalb lediglich Bezug genommen wird.

Aus allem dem aber resultirt, daß eine Irrung im Steueransatz nur möglich ist, entweder

1) durch falsche Berechnung der Verhältnißzahl bei Grundstücken und Zehnten, oder

2) durch unrichtigen Betragsansatz bei ständigen Renten und Reichnissen, oder

3) durch Annahme einer unrichtigen Durchschnittszahl

bei unständigen Renten und Reichnissen, oder endlich

4) durch Verwechslung der zur Ertragsberechnung in Ansatz kommenden Preise, ebenfalls bei Naturalreichnissen oder Frohnen.

Allenfallsige Versehen, die zu den sub Nro. 1 und 2 aufgeführten Fällen gehören, werfen sich von selbst heraus, und es wäre überflüssig hierüber noch etwas zu erwähnen. Was die zur Gattung sub Nro. 3 gehörigen Versehen betrifft, sind im §. 45 die gesetzlichen Bestimmungen über die Berechnung solcher Durchschnittserträge auseinandergesetzt, und alle Fälle aufgezählt worden, in Bezug auf die Laudemien sowohl von grundbaren Gütern als von wirklichen Lehen, was auch wiederholt im §. 53 geschehen ist. So oft nun der Steueransatz sich nicht auf diese gesetzlichen Grundlagen fußt, oder dieselben verwechselt hat, muß er unrichtig seyn, und jeder solcher Irrthum ist eine Reklamationsursache.

Endlich ist ad 4 in den §§. 46, 47 und 48 entwickelt worden, daß die Normalpreise in der Regel und mit Ausnahme der Blutzehnten nur dann in Ansatz kommen, wenn weder Fixirungen, (diese gelten auch bei Blutzehnten) noch Distriktsdurchschnitte oder ortsübliche Ablösungspreise bestehen, und es ist auch ausgeschieden worden, wo die Einen oder die Andern zur Anwendung kommen. Ein Verstoß nun gegen irgend eine dieser gesetzlichen Normen, wird im Reklamationswege gegen die Katastrirung zu bereinigen seyn, wenn er nicht schon durch eine Beschwerde gegen die Liquidation gehoben ist, oder werden kann.

Bei Fischrechten, welche auf versteuerbaren Teichen hergebracht sind, darf insbesondere der Eigenthümer des Wassers um so viel weniger versteuern, als der Ertrag des Berechtigten ausmacht, und also gar nichts, wenn die ganze Nutzung dem Berechtigten gehört. Das gleiche gilt auch bei der Alpenweide als Servitut.

Bei der Fischnutzung des Eigenthümers des Teiches, oder eines dritten Berechtigten, ist aber auch noch darauf zu achten, daß der Teich nicht doppelt, d. i. nach

dem Nutzungs-Ertrage und nach der Bodeneigenschaft in Steuer gelegt sey, weil das Eine das Andere ausschließt. (Vergl. oben §. 56. Nro. 4. l. b.)

Eine Abweichung von diesen Normen ist ebenfalls ein Reklamationsgrund.

Welcher Ertrag bei Jagd- und Fischrechten anzunehmen sey, wenn Fatirung, Schätzung und Pachtschillinge im Widerspruche stehen, ist im Steuergesetze eben so wenig als in der Instruktion ausgesprochen, und es ist sich sonach wieder an allgemeine Rechtsnormen zu halten, die wenigstens in analoger Weise gegeben sind. Bei drei Schätzern nehmlich, wenn jeder eine andere Ansicht über den Werth der zu schätzenden Sache hat, nimmt der Richter in der Regel das Mittel heraus, er wäre denn durch besondere gesetzlich und vernünftig zu rechtfertigende Gründe bewogen, ein Mehr oder Minder zu arbitriren. (annot. ad cod. civ. pars IV. cap. III. §. 3. Nro. 8. l. b.) Ein gleiches Verfahren wird auch bei fraglichen Steuerfällen das richtigste und billigste seyn.

Daraus geht aber hervor, daß die Reklamationen gegen derlei Schätzungen, von denen ich oben im §. 58. Erwähnung that, in den meisten Fällen füglich zu unterlassen seyn werden.

§. 62.

Endlich ist im Allgemeinen noch zu bemerken, daß vorzüglich darauf zu sehen ist, ob die zur Abrechnung zulässigen Gegenreichnisse wirklich vorgetragen, und ihre Steuerbeträge von der Dominikal- und Zehentsteuer richtig abgezogen sind.

Welche Gegenreichnisse nicht zur Abrechnung geeignet sind, ist hier noch zu erwähnen, und der §. 54. des Gesetzes spricht sich hierüber in folgender Weise aus:

„Zur Einrechnung oder zum Abzuge sind aber nicht geeignet die auf unbenannte Kontrakte begründeten, durch „bedungene Gegendienste oder Leistungen kompensirte Reichnisse, als da sind: Pensionen, Besoldungen, Austräge, „Almosen, Entschädigungen, Lied- und Taglöhne rc.“

Kompensiren heißt sich gegenseitig aufheben, es können daher Entschädigungen und Taglöhne nur dann nicht als abziehbare Gegenreichnisse erscheinen, wenn sie im richtigen vollen Verhältnisse zu den Leistungen und Diensten stehen. Es sind daher herkömmlicher Trunk oder sogenannte Scharwerksbatzen ꝛc. welche der Dominikalist den Pflichtigen reicht, nicht zu diesen Ausnahmen zu rechnen; weil sie nicht im Verhältnisse zu der Leistung stehen, daher nicht als Lohn oder Entschädigung, sondern nur als Anerkennung erscheinen. Dieser Sinn liegt auch in der Bezeichnung: „ungenannte Kontrakte“ indem hierzu nur solche Verträge gehören, bei denen bloß und allein einer Gabe willen etwas geleistet, oder einer Leistung willen etwas gegeben wird.

Die übrigens speziell aufgeführten, zur Abrechnung unzulässigen Reichnisse, sind an sich verständlich.

§. 63.

Die Anmeldung der Reklamationen gegen die Katastrirung geschicht bei den einschlägigen Rentämtern, und zwar ganz in derselben Weise, wie oben §. 57. über Reklamationen gegen die Liquidation entwickelt worden ist.

Ein Termin zu Rekamationen gegen die Katastrirung ist aber nicht vorgesteckt, sondern sie können zu jeder Zeit angebracht werden. (§. 94. des Ges.) Der Grund ist, weil diese Reklamationen eigentlich nur Beschwerden gegen Rechnungs- oder Schreibverstöße sind und ich erinnere hierbei an die im §. 1. Abschn. I. angezogene Analogie.

Die Entscheidung und resp. Bereinigung geschieht durch die k. Steuerkataster-Kommission unmittelbar, weil alle nöthigen Behelfe in dem Akte selbst vorkommen, und es daher keine Lokal- oder andern Recherchen hierzu badarf.

Ueber die Kosten enthält das Gesetz wieder keinen Ausspruch, als daß die Verhandlungen und Bescheide tax- und stempelfrei sind. Es gilt daher auch hier, was im §. 59. ausgeführt worden, und die dortigen Behauptun-

gen sind durch den Mangel einer Bestimmung über gegenwärtige Reklamationskosten, sogar noch mehr gerechtfertiget, indem doch gewiß hier die Reklamanten nicht angezogen werden können, nachdem unmöglich wäre auszuscheiden, wie viel die Arbeiten der Katasterkommission bezüglich der Reklamationen, und wie viel bezüglich der fortlaufenden andern Geschäfte kosten, abgesehen davon, daß nach §. 112. alle Auslagen für die Regie rc. dieser Stelle dem Aerar zur Last fallen — eben deßwegen aber, wenn für die Reklamationskosten in Betreff der Liquidation etwas Anderes gelten sollte, dieß besonders und ausdrücklich bestimmt seyn müßte, wie es bei den Kosten für Reklamationen gegen die Klassifikation richtig geschehen ist.

G. Von den Reklamationen gegen die Vermessung.

§. 64.

Die Beschwerden wegen angeblich fehlerhafter Messung werden ebenfalls bei den einschlägigen Rentämtern angezeigt. Auch für sie ist kein Termin bestimmt, sondern sie können jeder Zeit angebracht werden. (§. 94 des Ges.)

Die Vereinigung solcher Beschwerden geschieht in der Art, daß die Katasterstelle einen Geometer abordnet, der die Messung revidirt, und das Resultat dieser Revision wird dem Beschwerdeführer zur Kenntniß gebracht. Begnügt Letzterer sich hiermit nicht, so steht ihm frei, einem geprüften Feldmesser in Vorschlag zu bringen, welcher zugleich mit einem von der Katasterstelle zu diesem Zwecke aufgestellten Geometer genaue Nachmessung pflegt. Vereinigen sich beide Feldmesser in ihren Resultaten nicht, so steht die Entscheidung in letzter Instanz bei der Katasterstelle, gegen deren Ausspruch sodann keine Einwendung mehr statt findet. (§. 87 des Ges.)

Rücksichtlich der Kosten schweigt auch hier das Gesetz. Zwar wäre, da es die Messung wie die Klassifikation mit Parzellen zu thun hat, am ersten noch hierher

die Vorschrift des §. 111. anwendbar, bezöge sich diese nicht ausschließend auf die Klassifikation, wie vorzüglich aus dem §. 89. des Gesetzes erhellet, der auf eine zusammenhängende besondere Bestimmung für dieses Verfahren hinweißt, welche mit dem §. 98 des Gesetzes beginnt, und erst bei dem §. 112. ibid. schließt. Zu dem ist in letzterem §. ausgesprochen, daß das Geschäft der Messung auf Kosten der Staatskassa bestritten wird, und es ist dabei für die im Reklamationswege veranlaßten wiederholten Vermessungen keine Ausnahme gemacht.

Endlich aber läßt sich nach der ganzen Verfahrungsweise nie bestimmt annehmen, daß der Reklamant entschieden Unrecht habe, weil er, selbst wenn die Sache bis zur Entscheidung der Katasterkommission gelangt, nothwendig noch immer das Gutachten eines Sachverständigen für sich haben wird, und deßhalb jeden Falls die Kostenkompensation eintreten müßte, woraus höchstens folgt, daß der Reklamant den von ihm selbst bestellten Feldmesser zu bezahlen, die andern Kosten aber der Staat zu tragen hat; um so mehr, als die Entscheidung der Katasterstelle taxfrei ist. (Cod. jud. cap. XVII. §. 4 et annot.)

§. 65.

Ich habe endlich schon oben am Schluße der Einleitung versprochen zu zeigen, daß eine unbillige Ueberbürdung von der Einführung des Grundsteuerdefinitivums nicht zu fürchten sey, und ich will jetzt, zum Schlusse der ganzen Abhandlung daher auch noch dieses Versprechens mich entledigen.

Es ist nehmlich dieser Irrthum, daß eine größere Belastung durch das Steuerdefinitivum eintrete, dadurch veranlaßt worden, daß die Steuersimpla in den Katasterextrakten höher, als nach der frühern provisorischen Besteurung erscheinen, allein wir brauchen nur einen einzigen Blick auf das Gesetz zu werfen, dessen §. 115. die ganze Furcht benimmt, indem es dort heißt:

„Die Zahl der zu erhebenden Simplen setzt das jedesmalige Finanzgesetz fest.“ —

Da nun die Staatsregierung, wenn nicht außerordentliche Fälle eintreten, nicht wohl eine Mehrung der bisherigen Gesammteinnahme nöthig hat, so folgt daraus klar, daß um wie viel die einzelnen Steuersimplen nach dem Definitivum mehr ausmachen, als sie nach dem Provisorium betrugen, um so viel im Allgemeinen weniger Simpla erhoben werden; so daß sogar Bruchtheile eines Simplums treffen können.

Wer also bisher auf ein Simplum nach dem Provisorium 10 fl. und sonach auf 4 Simpla 40 fl. steuerte, wird in der Regel ebenfalls nur 40 fl. nach dem Definitivum bezahlen, wenn selbst hier auf ein Simplum 20 fl. träfen, weil dann nicht vier, sondern nur zwei Simpla erhoben werden, und es kann jeder Steuerpflichtige um so beruhigter seyn, als dieser Bedarf der Zahl der Simplen für jede Finanzperiode (6 Jahre) von den Ständen genehmigt werden muß.

Da aber das Definitivum nach und nach, sobald nehmlich immer die Kataster für einen Kreis erledigt sind, eingeführt wird, so ist nach §. 3 des Gesetzes vom 1. Juli 1834, „die Abänderung des §. 114. des Grundsteuergesetzes betreffend,“ die Staatsregierung ermächtiget, die durch das Definitivum entstehende Differenzen gegen den Steuerbetrag der nach dem Provisorium bestehenden vier Simpla, dadurch auszugleichen, daß dieselbe die definitive Steuer auf so viele Simpla reduzirt, oder erhöht, als erforderlich sind, einen dem Betrage der vier Simpla des Provisoriums gleichkommenden Betrag des Definitivums herzustellen, jedoch nur in dem Falle, wenn die fragliche Differenz wenigstens 5 Prozent des provisorischen Rustikalsteuersimplums ausmacht. Zu diesem Behufe können vom Simplum der definitiven Besteurung auch Brüche von $1/4$ oder $1/10$ festgesetzt werden.

Ich habe übrigens vorhin ausdrücklich bemerkt, daß in der Regel Niemand durch das Definitivum höher besteuert werden wird, d. h. wenn nicht seine bisherige Grundsteuer im Verhältnisse zu den Steuerbeträgen der andern

Pflichtigen sich durch die vorgenommene Rektifikation zu niedrig befunden hat. Wäre Letzteres der Fall, so muß er natürlich erhöht werden, weil eine solche Erhöhung ja der rechtliche und billige Zweck des Gesetzes, und zum *Heile* des Staates wie seiner der Pflichtigen Mitbürger ist, welch Letztern dadurch eine unverhälnißmäßige Last abgenommen wird, während seine höhere Belegung nur als die Aufhebung eines unbilligen Vortheils erscheint; und wie viel dem Staate an der Vereinigung solcher Ungleichheiten in der Besteurung gelegen seyn müsse, hat uns das Gleichniß im Eingange der Einleitung bereits *gelehrt*. Eben deßwegen wird auch Jeder eine ihn rechtlich treffende Vermehrung seiner Abgaben willig auf sich nehmen, was um so minder zu bezweifeln ist, als die Bayrische Nation nie von der Gesinnung abgewichen ist, welche ihre Bürger von je her bewogen hat, das Opfer jedes Vorrechts auf den Altar des Vaterlandes zu bringen und dadurch zu ihrem Besten, wie zum Besten des Staates die Bande zu befestigen, welche alle Stände und alle Bürger desselben zur Erhöhung seiner Gesammtkraft auf das Engste aneinander schließen müßen.

Dem nachstehenden Berichte über einige in meinem Verlage erschienene werthvolle Werke bitte ich geneigte Beachtung zu widmen, da das eine oder andere dem Bedürfnisse manches Käufers der Finwegschen Schrift auf eine willkommene Weise entsprechen dürfte.

Verteutschungsbuch

der

in unserer Sprache gangbaren

fremden Wörter und Redensarten

nebst einem erklärenden Verzeichnisse

der gewöhnlichen Abkürzungen

herausgegeben

von **Dr. K. F. Dobel.**

3te stark verbesserte und vermehrte Auflage.

23 Bogen. gr. 8. auf weiß Druckpapier. geheftet 1 fl. 21 kr.

Eine Masse fremder Wörter und Redensarten kommen theils in der Umgangssprache, theils in Zeitungen, Prozeßacten, in gerichtlichen Verhandlungen u. s. w. vor, die nicht jeder sich erklären kann. An dem Verständniß mancher Stelle hindert oft nichts als ein fremder leider nur zu häufig vorkommender Ausdruck. Obiges Verteutschungsbuch gibt sichern Aufschluß und hat nicht nur die Erklärung aller gangbaren fremden Wörter und Redensarten, die man sonst nur in theuren großen Werken weitläufig erklärt findet, kurz und klar gegeben, sondern auch jene Ausdrücke, die selbst dem Unterrichtetsten fremd sein können, weil sie neue Begriffe bezeichnend, noch in keinem andern Werke zu finden sind, sorgfältig aufgenommen und erklärt. Z. B. die Wörter: Glyphogene, Lacteïn, Ophikleïd, Paillorama, Physionotype, metallographische Stereotypie und viele derartige wird selbst der Gebildetste sich nicht erklären können. Welch treffliche Dienste dieses Verdeutschungsbuch bereits in allen Ständen geleistet hat, beweisen drei schnell aufeinander gefolgte Auflagen und wie sehr sichs der Verfasser angelegen sein läßt, die Brauchbarkeit dieses beliebten Buches zu erhöhen, bewährt er dadurch, daß er diese neue dritte Auflage mit einem alphabetischen Verzeichnisse aller gebräuchlichen Abkürzungen (Abbreviaturen) vermehrte. Jedermann wird daraus beurtheilen können, wie nützlich ihm ein solch wohlfeiles und dazu schön ausgestattetes Werk sein muß.

Eben so empfehlenswerth und für das Leben brauchbar ist:

Der Haussekretär.

Ein

vollständiges Handbuch

zur

Abfassung aller Gattungen von Briefen und schriftlichen Aufsätzen

wie sie

im gewöhnlichen Leben und in den bürgerlichen Verhältnissen vorkommen,

zur Selbstbelehrung

von

J. D. Rumpf, k. preuß. Hofrath.

2te verbess. Auflage. gr. 8. eleg. broch. 25 Bog. 1 fl. 21 kr.

Von der Form der Briefe und schriftlichen Aufsätze hängt immer ihre Wirkung ab. Diese Form lehrt obiges Werk klar und richtig jedem Stoffe anpassen, so daß der ungeübteste Briefschreiber im Stande ist, dasjenige deutlich und richtig darzustellen, was er schreiben will, wenn er nur aufmerksam die Regeln und Beispiele des Haussekretärs lesen mag. Selbst der geübtere Briefschreiber wird oft, besonders bei Bittschriften, Gesuchen ꝛc. wegen der Form in Verlegenheit kommen, der Haussekretär gibt sichere Aufschlüsse hierüber, da er jeden denkbaren Fall beachtet. Außer allen Arten von Briefen enthält er nicht nur Vorstellungen, Bittschriften, Beschwerden, Anzeigen, Protokolle, Gutachten, Klagen, und alle möglichen Verträge, sondern, was dem Bürger von besonderm Werthe sein muß, einen deutlichen Unterricht über die Bedeutung und Form von Wechseln, Anweisungen, Kreditbriefen, Vollmachten, Bürgschaften, Quittungen, Scheinen, Rechnungen, Münzfüßen ꝛc. Bei solcher Vollständigkeit wird die Billigkeit des Preises, der bei dieser 2ten verbesserten Auflage derselbe bleibt, auffallen und die Anschaffung dieses Handbuches Jedermann erleichtern.

Ferner ist sehr zu empfehlen und von segensvoller Wirkung für das Familienglück:

Der

belehrende Hausarzt

oder

medizinisches Handbuch

für

Nichtärzte

von

Dr. Mertel, pract. Arzt.

2 Bde. gr. Oktav 42 Bogen. cartonirt 2 fl. 24 kr.

Das vortrefflichste Lebensgut ist die Gesundheit, diese zu erhalten, zu stärken, lehrt der Hausarzt in seinem ersten, die verlorne wieder herzustellen in seinem zweiten Bande. Man erwarte aber nicht, wie in so vielen populär medizinischen Schriften gewissenlos genug geschieht, daß dieser Hausarzt so weit belehren wolle, die Hilfe des Arztes entbehrlich zu machen, er hat vielmehr die Absicht, so weit zu rathen und zu belehren, daß die Ursache der Erscheinungen am menschlichen Körper im gesunden und kranken Zustande deutlich erkannt und der richtige Weg zur Erhaltung des ersteren und zur Herstellung des letzteren betreten werde. Im ersten Theile ist alles Wissenswerthe enthalten über den innern Organismus des Körpers und jene Mittel und Vorschriften, welche eine Störung desselben verhindern. Im zweiten Bande folgt dann die Lehre der Erkenntniß der Krankheiten nach ihren äußern Symptomen und die zweckmäßigste Behandlungsart derselben. Wir machen um so lieber auf dieses Werk aufmerksam, weil wir überzeugt sind, daß es in der Hand des verständigen Hausvaters oder der besorgten Hausfrau von unendlichem Segen sein müsse. Das Werk zeichnet sich auch dadurch vor vielen andern dieser Art aus, daß es den Gegenstand sehr unterhaltend und angenehm behandelt. Der Preis ist für zwei starke Bände gewiß ungewöhnlich billig.

D i e

Weihe der Andacht,

ein vollständiges

Gebet- und Erbauungsbuch

für

Katholiken jedes Standes,

welche

die Tage des Herrn würdig feiern und wahre Gottesverehrung und wahres Seelenglück in und außer sich suchen und finden wollen.

V o n

Andr. Scheuerecker, Pfarrer.

2te, mit einem Titelkupfer versehene, durchaus verbesserte und vermehrte Auflage.

12. broch.	auf weißes Druckpapier	45 kr.
	Velinpapier	1 fl. 12 kr.

Statt unserer eigenen Empfehlung führen wir hier an, was ein Beurtheiler dieses Gebetbuches in der Schlesischen Kirchenzeitung Nro. 17 des zweiten Jahrgangs 1836 mit Gründlichkeit und Wahrheit ausspricht:

»Die Anzahl der Gebet- und Erbauungsbücher ist zwar in der jüngsten Zeit groß geworden, aber an wahrhaft guten Gebetbüchern ist dessen ungeachtet noch kein Ueberfluß vorhanden. Ein Andachtsbuch ist gut, wenn es die religiösen Bedürfnisse des Geistes und Gemüthes auf eine echt christliche Weise vollkommen zu befriedigen geeignet ist und die betende Seele zur Gottseligkeit, zur Einigung mit Gott dem Vater durch Jesum Christum führt. Aber wie mannigfach sind die geistigen Bedürfnisse der Menschen! Der Eine seufzt unter der Last schwerer Leiden und Drangsale; — ihm genügt nur ein Gebetbuch, das reich ist an gründlichem Trost,

und das Muth und Kraft einhaucht in seine niedergebeugte Seele und selbe emporhebt zu Gott, der in den Schwachen stark und mächtig ist. Ein Anderer erfreut sich überschwenglicher göttlicher Gnaden und Segnungen; sein Herz schwellt auf von Dankgefühlen; er will ein Gebetbuch, das ihm die geeigneten Ausdrücke für dieselben leiht. Ein Dritter fühlt sich im Geiste abgespannt und matt, und im Gemüthe kalt, leer und trocken; willkommen ist ihm ein Gebetbuch, das ihn aus diesem peinlichen und ängstlichen Zustande befreit. Demgemäß ist der Werth und die Brauchbarkeit des Buches zu beurtheilen und zu würdigen nach der Absicht, in der es verfaßt ist, und nach dem Hauptzwecke, den es erreichen will. Beides, Absicht und Zweck des vorligenden Gebetbuches gibt der Titel »die Weihe der Andacht ꝛc.« deutlich an; es soll durch selbes die betende Seele zur Andacht gesammelt, gestimmt und eingeweiht werden, um in dieser heiligen Stimmung der himmlischen Weihe und Segnung sich würdig und theilhaftig zu machen. Es sind daher hier Belehrung und Gebet zur gründlichen Erbauung der Seele auf's innigste verbunden; kurze, kräftige, passende Stellen aus der heiligen Schrift geben Stoff zur Betrachtung, und diesen folgen salbungsvolle Gebete. Die Belehrung über das heilige Meßopfer und Alles, was dazu gehört; und die ziemlich vollständige Anweisung zum würdigen Empfang des heiligen Bußsakraments, insbesondere die Gewissenserforschung ist hier in einer Ausführlichkeit behandelt, wie in keinem andern dem Referenten bekannten Gebetbuche. Schon um deswillen dürfte gegenwärtige Weihe der Andacht sehr zu empfehlen sein, zumal in den letztgenannten Dingen bei vielen Christen die nöthige Kenntniß mit Bedauern vermißt wird. Der Inhalt dieses Gebetbuches zerfällt in acht Abschnitte, der erste umfaßt Morgen- und Abendandachten, der zweite Meßandachten, der dritte Beicht- und Communion-Andachten, der vierte sonn- und feiertägliche Nachmittags-Andachten, Christenlehr-Gebete, Vesper- und Kreuzweg-Andachten, der fünfte besondere Andachten an den Festtagen des Herrn und für verschiedene heilige Zeiten des Jahres, sammt einigen kurzen Erklärungen der Kirchengebräuche in der Charwoche und anderer kirchlichen Ceremonien und Segnungen, der sechste Andachtsübungen auf die Festtage der Heiligen, der siebente Andachten für verschiedene Stände, Alter, Verhältnisse und Zeiten, und der achte Gebete für Kranke, Sterbende und bereits Verstorbene. Die Psalmen, Gesänge und Lieder sind sehr gelungen und geeignet Geist und Herz zu Gott zu erheben und zum Dank und zur Liebe gegen ihn zu stimmen. Möge dieses Gebetbuch Allen, die sich seiner zur Andachtsübung bedienen, zur Erlangung der himmlischen Weihe behülflich sein! Die Sprache ist allgemein verständlich, die äußere Ausstattung gut, und das Titelkupfer, dessen Erklärung beigedruckt ist, eben so sinnig als geschmackvoll.«

Heiligthum
für
häusliche Selbsterbauung.

Zwei

Reihen geistlicher Betrachtungen

nebst

einem kleinen Hausaltar zum Gebrauche denkender und gemüthsvoller Katholiken,

von

Fr. S. Näglsperger.

gr. 8. broch. 1 fl. 12 kr.

Dieses Heiligthum häuslich stiller Erbauung bietet einen Schatz für die Bedürfnisse des Herzens. Es enthält nicht nur bloße Gebete, sondern führt durch Betrachtungen über das ganze Verhältniß des Christen zur Welt und zum Himmel in das Heiligthum jener Stunden der Andacht, welche die Seele erheben zu frommen Empfindungen, zu gebessertem Leben.

Uebersichtlicher Inhalt.

I. Bändchen.

Einleitung über häusliche Selbsterbauung. — I. Kleiner Hausaltar für tägliche Andachtsübungen: 1) Tägliche Hausandacht am Morgen und Abende zur Selbsterbauung. — 2) Sieben Zugaben zur täglichen Morgen- und Abend-Andacht auf die sieben Wochentage. (Nach den sieben Gaben des heil. Geistes.) — 3) Gemeinschaftliche Familienandacht: Morgen-, Tisch- und Abendgebete. — 4) Verschiedene Herzensergießungen. — 5) Gebete auf dem Krankenbette.

II. Geistliche Betrachtungen. — Erste Reihe: Ueber mein inneres Leben.

II. Bändchen.

Geistliche Betrachtungen. — Zweite Reihe: Ueber mein äußeres Leben. — 1) Mein Verhältniß zu den Mitmenschen. — 2) Mein Verhältniß zu meiner Kirche. — 3) Mein Verhältniß zu meinem Vaterlande. — 4) Mein Verhältniß zu meinem Hause. — 5) Mein Verhältniß zu dem Aeußeren meines Leibes. — 6) Mein Verhältniß zur Natur. — 7) Mein Verhältniß zur Ewigkeit.

Zugabe: Hundert Denksprüche aus den Schriften der Heiligen, nebst einigen Glossen für mein Herz.

Familienandachtsbuch für Protestanten.

Erhebungen

des

Herzens zu Gott

am

Morgen und Abende

und

bei andern wichtigen Veranlassungen.

Ein

Familienbuch für Protestanten

in 2 Bänden mit einem Titelkupfer gr. 8. schönes weißes Druckpapier, cartonirt. Subscriptionspreis 2 fl. 24 kr.

In jenen christlich gesinnten protestantischen Familien, wo der Hausvater oder die Hausfrau mit ihren Kindern am Morgen oder Abende gemeinschaftlich ihr Gebet zu verrichten pflegen, da muß ein Buch wie obige Erhebungen des Herzens ein wahrer Hausschatz sein. Fromme Bitten und Wünsche, Dankgebete, Lobpreisungen, Tröstungen, und jedes Bedürfniß des Herzens enthalten die auf alle Tage des Jahres eingerichteten Gebete, die nicht zu lang oder zu kurz gehalten die Andacht fesseln. Freudige und traurige Ereignisse sind besonders beachtet, und für jedes in den Wechselfällen des Lebens eintretende Verhältniß ist hier Rücksicht genommen. Beide Bände von 562 Seiten im größten Octavformate theilen sich in 10 Abtheilungen. Die erste enthält: Tägliche Gebete an Sonn- und Werktagen; die zweite: Gebete an Festtagen und bei andern wichtigen Veranlassungen; die dritte: Gebete an Beicht- und Kommuniontagen; die vierte: Gebete auf die Jahreszeiten und beim Gewitter; die fünfte: Gebete in Beziehung auf Stände und Berufsarten und besondere Lagen des Lebens; die sechste: Gebete in Beziehung auf den Ehestand und das eheliche Leben; die siebente: Gebete bei allerlei traurigen Ereignissen; die achte: Gebete für Kranke und Sterbende; die neunte: Religiöse Selbstbetrachtungen und die zehnte: Religiöse Lieder und Gesänge. Damit ist dem Bedürfnisse christlicher Familien gewiß genügend entsprochen, und diese werden in solch einem Tempel häuslicher Erbauung gerne ihre Herzen zu Gott erheben. Um auch dem ärmeren Familienvater die Anschaffung zu erleichtern, haben wir den ungemein billigen Subscriptionspreis beibehalten und das Buch zum sofortigen Gebrauch anständig cartoniren lassen.

Elisabetha Emmerich.

Die schwäbisch-bayrische Küche oder neuestes Augsburger Kochbuch,

eine

leichtfaßliche und zuverläßige Anleitung geschmackhaft und ökonomisch kochen zu lernen, nach eigener Erfahrung für bürgerliche Haushaltungen eben sowohl wie für die vornehmere Küche.

8. 28 Bogen. 1 fl. 12 kr.

Es fehlt der Raum, den vollständigen Inhalt dieses aus 894 verschiedenen Vorschriften für alle möglichen Speisen bestehenden Kochbuches anzugeben. Nur das bemerken wir: die Vorschriften sind so deutlich und zweckmäßig verfaßt, daß selbst die Schülerin in der Kochkunst dieselben bei einiger Anlage ohne alle weitere Anleitung ausführen kann, und die gewandte Köchin einen wahren Schatz von neuen Vortheilen findet, welche theils Ersparniß im Haushalte, theils größere Delicatesse der Speisen bezwecken. Kein Recept wird wiederholt, und kömmt bei einer Speise etwas vorher Gegebenes mit in Anwendung, so ist dieß nicht mehr beschrieben, sondern auf das Aufschluß gebende Recept hingewiesen. Dadurch ist alle Weitläufigkeit vermieden, die Vollständigkeit aber erweitert. In Bezug auf den Preis gibt es kein wohlfeileres Kochbuch von solchem Umfange, Reichthum und solcher Zweckmäßigkeit

---

Scherzbiene

von

M. J. R.

groß Duodez geheftet 42 kr.

Diese Scherzbiene bietet in einer Sammlung auserlesener Anekdoten, Witze und Schwänke einen so angenehmen Stoff der Erheiterung, daß sie jedem Freunde heiterer Laune eine ergötzliche Lectüre bietet. Zudem ist jede Trivialität oder Unanständigkeit aus dieser Sammlung fern gehalten und in den Händen jedes Alters unschädlich für das Sittlichkeitsgefühl.

Obige Werke sind in jeder soliden Buchhandlung zu bekommen. Um gütige Aufträge bittet der Verleger

Tob. Dannheimer.

S.
Finweg

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Finweg, Carl August,

Ausführliche Erläuterungen über Art, Zulässigkeit und Entscheidung der Reklamationen gegen das definitive Grundsteuer-Kataster

Kempten 1837

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- S 447
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11278049-2